

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2018



VEREINIGTE SCHIFFS-VERSICHERUNG V.A.G.®

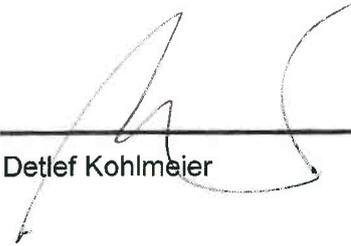
Stand: 16.04.2019

Freigabe

Der Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2018 wurde durch den Gesamtvorstand der VEREINIGTE SCHIFFS-VERSICHERUNG V.A.G.® (VSV) geprüft und im Rahmen einer Vorstandssitzung beschlossen.

Hannover, den 17.11.18

VEREINIGTE
SCHIFFS-VERSICHERUNG V.A.G.®



Detlef Kohlmeier



Olaf Gneipel

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	5
A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	6
A.1. Geschäftstätigkeit.....	6
A.2. Versicherungstechnische Leistung	7
A.3. Anlageergebnis	9
A.4. Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	10
A.5. Sonstige Angaben	10
B. Governance-System.....	11
B.1. Allgemeine Angaben zum Governance-System	11
B.2. Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	20
B.3. Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung.....	24
B.4. Internes Kontrollsystem.....	34
B.5. Funktion der Internen Revision.....	35
B.6. Versicherungsmathematische Funktion.....	37
B.7. Outsourcing.....	37
B.8. Sonstige Angaben	38
C. Risikoprofil.....	39
C.1. Versicherungstechnisches Risiko	39
C.2. Marktrisiko.....	44
C.3. Kreditrisiko	51
C.4. Liquiditätsrisiko.....	55
C.5. Operationelles Risiko	57
C.6. Andere wesentliche Risiken	60
C.7. Sonstige Angaben.....	61
D. Bewertung für Solvabilitätszwecke	62
D.1. Vermögenswerte	62
D.2. Versicherungstechnische Rückstellungen	65
D.3. Sonstige Verbindlichkeiten	73
D.4. Alternative Bewertungsmethoden.....	74
D.5. Sonstige Angaben.....	75
E. Kapitalmanagement	76
E.1. Eigenmittel	76
E.2. Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung	77

E.3.	Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung.....	79
E.4.	Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen.....	79
E.5.	Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung.....	80
E.6.	Sonstige Angaben.....	80
Anlagen: Meldeformulare.....		80

Zusammenfassung

Die VEREINIGTE SCHIFFS-VERSICHERUNG V.A.G.[®] (VSV) betreibt seit Ihrer Gründung im Jahre 1856 nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit die Sparte Binnenschiffsversicherung.

Die Geschäftstätigkeit ist geprägt durch unverändert positive Ergebnisse im versicherungstechnischen Bereich mit einer Schadenquote von unter 75%, so wie es in der Risikostrategie des Unternehmens vorgesehen ist. Aufgrund der langfristig erfreulichen Schadenquoten von unter 100% ist die VSV nunmehr gesetzlich verpflichtet die Schwankungsrückstellungen aufzulösen. Dieses beeinflusst die Ergebnisse des aktuellen und der kommenden 4 Jahre mit einem positiven Betrag von jeweils 294 T€.

Das gemäß den Anforderungen von Solvency II im Jahre 2016 eingerichtete Governance System hat sich im Geschäftsjahr 2017 bewährt und ist im Jahre 2018 unverändert beibehalten worden. Dies betrifft die Organisationsstruktur einschließlich der Aufgaben des Vorstandes und der Schlüsselfunktionen. Eine Überarbeitung und Ergänzung der Leitlinien erfolgte im Sommer 2018 und wird auch künftig in diesem Zeitraum erfolgen, da die VSV nach Beendigung der Jahresberichte der Thematik am Nächsten steht.

Die für die Risikosteuerung seit 2014 im Rahmen des Governance Systems entwickelte unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) eine entwickelte sich zunehmend zu einer tragenden Säule für die Unternehmensentscheidungen. Die Bedienung des praktikablen ORSA-Excel-Tools ermöglicht die planende Vorausschau und den Vergleich unterschiedliche Einflussfaktoren.

Das Marktrisiko ist hauptsächlich aufgrund einer Erhöhung des Immobiliensrisikos um 479 T€ gestiegen. Da sich jedoch das versicherungstechnische Risiko Nicht-Leben um 249 T€ reduziert hat und auch alle anderen kleineren Effekte in Summe gegenläufig sind, hat sich das SCR insgesamt um 78 T€ auf 2.453 T€ reduziert.

Obwohl die Kapitalanlagen überwiegend gleichgeblieben sind, ist das Risikoprofil ist durch Reduzierung der gesetzlich gesicherten Bestandteile der Kapitalanlagen betroffen. Im ORSA hat sich dadurch das Spread -und das Konzentrationsrisiko erhöht.

Zum 01. Januar 2018 gehören weiterhin sämtliche Eigenmittel der Eigenmittelklasse Tier 1 an. Im Rahmen einer regelmäßigen Neubewertung der Immobilien wurden diese um 1.425 T€ höher bewertet, welches den Hauptbestandteil der Erhöhung der Eigenmittel ausmacht.

Zum Jahresende betragen sie 9.971 T€ gegenüber 8.492 T€ im Vorjahr bei einer SCR-Bedeckungsquote von 406,5% (VJ 335,5%).

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1. Geschäftstätigkeit

Die VEREINIGTE SCHIFFS-VERSICHERUNG V.A.G.[®] (VSV) ist Deutschlands ältester und größter spezieller Binnenschiffsversicherer mit Hauptsitz in Hannover.

Durch die Niederlassungen in Wörth a. Main und Duisburg sowie weitere für die VSV tätige Sachverständige in Haren, Plaue, Rotterdam und Antwerpen ist eine 24 Stunden bzw. 365 Tage Erreichbarkeit für die Kunden gewährleistet.

Die VSV versteht sich als Versicherungsunternehmen, das im Bewusstsein seiner über 160jährigen Tradition, nach den Prinzipien und Grundgedanken eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit geführt wird.

Als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist die VSV ausschließlich ihren Mitgliedern verpflichtet, d.h. diese bestimmen die maßgeblichen Ziele der Gesellschaft. Gewinne fließen nicht an Aktionäre, sondern in Form von Beitragsrückerstattungen an die Mitglieder zurück.

Sie unterliegt den gesetzlichen Grundlagen des deutschen Rechts und wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im nachfolgenden „BaFin“ genannt) beaufsichtigt, die wie folgt erreichbar ist:

Adresse: Graurheindorfer Str. 108 • 53117 Bonn

Postanschrift: Postfach 1253, 53002 Bonn

Telefon: 0228 / 4108 – 0

Fax: 0228 / 4108 - 1550

E-Mail: poststelle@bafin.de

De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Die externe Prüfung der VSV erfolgt seit dem Abschluss 31.12.2018 jährlich durch die Ostwestfälische Revisions- und Treuhand GmbH, deren Kontaktdaten wie folgt lauten:

Adresse: Stapenhorststr.131

33615 Bielefeld

Telefon: 0521 52108-0

Fax: 0521 52108-70

E-Mail: klockemann@wsr-partner.de

Die VSV hat heute einen Bestand von 2.064 Verträgen (VJ 2.027). Die Gesamtversicherungssumme beträgt 507.085 T€ (VJ 507.445 T€)

Das Leistungsangebot ist speziell auf die verschiedenen Bereiche wie Fracht-, Tank- und Personenschiffahrt abgestellt. Die VSV betreibt in unveränderter Form nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit die Sparte Binnenschiffskaskoversicherung mit den Annexrisiken Haftpflicht, Ausrüstung, Effekten, Elektronik, Inventar, Leitungswasser, Maschine (Voll- und Teilversicherung), Transport und Hakenlast, Verdienstausfall (Kasko und Maschine), Zubehör sowie Schiffsneu- und -umbau. Alle vorgenannten Risiken wurden zu 100 Prozent gezeichnet.

Versicherungsgeschäfte mit Nichtmitgliedern wurden nicht abgeschlossen.

Wir haben keine Rückdeckung für fremde Unternehmen übernommen.

Diese Versicherungszweige gehören nach Solvency II zu dem Geschäftsbereich „See-, Luftfahrt- und Transportversicherung“ und werden überwiegend in Deutschland betrieben.

Die Bruttobeitragseinnahmen reduzierten sich auf 5.172 T€ (VJ 5.337 T€). Dies ist nicht nur einem leichten Geschäftsrückgang geschuldet, sondern auch der Tatsache, dass die Schadenfreiheitsrabatte aufgrund günstiger Schadenverläufe gestiegen sind (ca. 30 T€).

Das Jahr 2018 war geprägt durch das historische Niedrigwasser, welches bedingt durch die extrem langanhaltende Trockenheit entstand-. Dieses stellte alle Akteure, die am System Schiff-Wasserstraße-Häfen beteiligt waren, vor größte Herausforderungen.

Die allgemeine Preissteigerung sowie die höhere Technisierung der Fahrzeuge und der damit verbundene größere Kostenaufwand im Reparaturfall wirkten sich ebenfalls negativ auf die Schadenentwicklung aus, so dass die Bruttoschadenquote auf 68,5 % (im VJ 60,7%) stieg.

A.2. Versicherungstechnische Leistung

Sämtliche versicherungstechnische Zahlen beziehen sich ausschließlich auf den Bereich der Transport- und Luftfahrtversicherung, da die Versicherung der inländischen Binnenschifffahrt dieser Sparte zuzuordnen ist.

Versicherungstechnische Leistung	2017	2018
Gebuchte Prämien		
Gebuchte Bruttobeiträge	5.338	5.173
Abgegebene Rückversicherungsbeiträge	899	822
Netto	4.439	4.351
Verdiente Prämien		
Verdiente Bruttobeiträge	5.338	5.173
Verdiente Rückversicherungsbeiträge	899	822
Netto	4.439	4.351
Schadenaufwand gesamt		
Brutto	3.239	3.544
Retro	508	535
Netto	2.731	3.009
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung		
Brutto	855	821
Retro		0

Netto		855	821
Veränderungen anderer versicherungstechnischer Rückstellungen			
Brutto		-24	294
Retro		0	0
Netto		-24	294
Versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung		829	815

Tabelle 1: Versicherungstechnische Leistung der Geschäftsjahre 2017 und 2018 (in T€)

Eine Analyse des Ergebnisses der normalen Geschäftstätigkeit 2018 ergibt folgende Punkte:

Die Beitragseinnahmen reduzierten sich von 2017 auf 2018 um 165 T€ auf 5.173 T€, dies entspricht 3%. Hauptursächlich waren dafür neben der Tarifikalkulation, die allen Mitgliedern vorab gewährten Schadenfreiheitsrabatte (SFR) in einer Gesamthöhe von 768 T€ (Vorjahr 764 T€), denen Nachbelastungen in Höhe von 246T€ (Vorjahr 271 T€) gegenüberstanden. Damit profitierten unsere Kunden von Rabatten in Höhe von 522T€ (Vorjahr 493T€)

Die Forderungsausfälle betragen weniger als 0,1 %.

Die Anzahl der gemeldeten Schäden lag wegen des gestiegenem Vertragsvolumens mit 331 über dem Vorjahreswert (316; jeweils inkl. Spätschäden). Die Aufwendungen je Fall einschließlich Spätschäden, Schaden- und Schadenregulierungskosten (vor Erstattung des Rückversicherungsanteils), betragen 12 T€ (Vorjahr: 10 T€). Die Entwicklung der Einzelschadenkosten in den vergangenen Jahren, insbesondere aber in 2018 mit einem Plus von 10 Prozent, erklärt sich im Wesentlichen aus der allgemeinen Preissteigerung sowie durch die höhere Technisierung der Fahrzeuge und damit verbunden einem größerem Kostenaufwand im Reparaturfall.

Der Bruttoaufwand für die Schadenregulierung betrug 3.544 T € (Vorjahr: 3239 T€). Dies entspricht einer Bruttoschadenquote¹ von 68,5 % nach 60,7 % im Vorjahr.

Die steigenden Kosten bei den Reparaturbetrieben gehen an unseren Schadenkosten natürlich nicht spurlos vorbei. Wir werden mit Hilfe unseres Risikomanagementsystems deshalb weiterhin verstärkt den Verlauf sämtlicher Verträge im Hinblick auf Beitragskalkulation und Schadenaufwand überwachen und ggf. anpassen, um dem negativen Trend bei den Kosten entgegenzuwirken. Im Hinblick auf das insgesamt gute versicherungstechnische Ergebnis kann es sich hierbei jedoch nur um Einzelmaßnahmen handeln.

Neben Beitragseinnahme und Schadenaufwand sind die laufenden Ausgaben maßgeblich für den Erfolg des Unternehmens. Hierzu zählen im Wesentlichen die Personal-, Raum- und IT-Kosten. Die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb betragen 821 T€ (Vorjahr: 855 T€), dies entspricht einer Bruttokostenquote² 15,8 % (Vorjahr: 16,0 %).

¹ Brutto-Aufwendungen für Versicherungsfälle in Relation zu verdienten Brutto-Beiträgen

Nach Berücksichtigung des Rückversicherungssaldos in Höhe von -287 T€ (Vorjahr: -391 T€) zeigt sich das Ergebnis f.e.R. (einschließlich der Veränderung der Schwankungsrückstellung) mit 815 T€ (Vorjahr: 829 T€) insgesamt konstant positiv. Die Netto-Schaden-Kostenquote (Combined Ratio)² beträgt 88 % (Vorjahr: 80,8 %). Die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit unseren Rückversicherern Mannheimer Versicherung AG und Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG wird fortgeführt.

A.3. Anlageergebnis

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Kapitalanlagen der VSV im Geschäftsjahr 2017 und 2018:

Kapitalanlagen in T€	Handelsbilanz		Solvency II-Bilanz		Erträge		Aufwendungen	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	463	467	1.149	1.721	53	69	58	95
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	1.817	2.246	4.303	5.664	224	264	215	353
Anteile an Verbundenen Unternehmen, einschl. Beteiligungen	227	120	36	120	32	3	26	110
Unternehmensanleihen	2.903	2.050	3.001	2.096	64	46	55	58
Organismen für gemeinsame Anlagen	401	294	563	294	22	156	18	17
Sonstige Anlagen	15	15	15	15	1	1	1	1
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	1.400	1.554	1.422	1.552	18	10	15	11
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	2.330	2.595	2.330	2.595	0	0	0	0
Total	9.556	9.359	12.819	14.057	414	549	388	645

Tabelle 2: Kapitalanlagen der Geschäftsjahre 2017 und 2018

Infolge fällig gewordener Unternehmensanleihen wurden Gelder frei, die teilweise in Immobilien investiert wurden bzw. vorübergehend die Zahlungsmittel und Zahlungsäquivalente erhöhen.

Die Erträge resultieren überwiegend aus Mieterträgen, entsprechend stellen die Aufwendungen aus Kapitalanlagen Verwaltungsaufwendungen für die Mietobjekte und teilweise auch Instandhaltungsaufwendungen dar.

Während des Geschäftsjahres 2018 konnten 70 T€ dem Eigenkapital aufgrund des positiven Ergebnisses des Vorjahres zugeführt werden.

Es gab keine Anlagen in Verbriefungen.

² Summe aus Netto-Schaden- und Kostenquote

A.4. Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Eine zusammenfassende Übersicht der sonstigen Erträge und Aufwendungen zeigt, dass nach Einführung von Solvency II die Kosten dieser Position sich langfristig auf dem gleichen Niveau wie die Jahresabschlusskosten bewegen.

Sonstige Erträge und Aufwendungen		2017	2018
a) Jahresabschlusskosten, Kosten der Jahresabschlussprüfung und Steuerberatung		.82	-67
b) Kosten Solvency II		-92	-68
c) Vergütungen an den Aufsichtsrat einschl. Reise- und Sitzungskosten		-41	-41
d) Gebühren und Beiträge		-14	-14
e) a.o. Aufwendungen/Erträge		0	0
f) Ertrag Verwaltungskosten Leuchtturm Aufwendungen Verwaltungskosten Leuchtturm		132 -132	138 -138
g) Sonstige Erträge		5	5
h) Sonstige Aufwendungen		-26	-34
Gesamt		-250	-219

Tabelle 3: Sonstige Erträge und Aufwendungen der Geschäftsjahre 2017 und 2018 (in T€)

Es gibt keine wesentlichen Leasingvereinbarungen.

A.5. Sonstige Angaben

Andere wesentliche Informationen über Geschäftstätigkeit und Leistung der VSV bestehen nicht.

B. Governance-System

B.1. Allgemeine Angaben zum Governance-System

Die Vorstandstätigkeit der VSV wird von den Herren Kohlmeier (Vorsitzender) und Gneipel wahrgenommen. Die Hauptaufgaben und -zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder sind hierbei wie folgt verteilt:

Hauptaufgaben und -zuständigkeiten	Zuständigkeit			
	Kohlmeier und Gneipel	Kohlmeier	Gneipel	Kontrolle durch den 2. Vorstand
Mitgliedsbetreuung Allg. Schadenbearbeitung (Vers.technik)		Nord/Ost	Süd/West	Kohlmeier oder Gneipel
Mitgliedsbetreuung Allg. Vertragsbearbeitung (Vertrieb)		Nord/Ost	Süd/West	Kohlmeier oder Gneipel
Kapitalanlagen	x			
Allg. Vermögensverwaltung		x		Gneipel
Versicherungsmathematik			x	
Risikomanagement		x		
Compliance		x		Gneipel
Interne Revision			x	
Rechnungswesen allg.		x		Gneipel
Personal		x		Gneipel
Jahresabschluss, Steuern, Finanzen	x			
IT			x	Kohlmeier
Mitgliederversammlung, Aufsichtsrat, Berichte, Protokolle	x			
BaFin, Handelsregister	x			
Rückversicherung			x	
Verbände etc.	x			
Presse, Hauszeitung	x			
Leuchtturm GmbH		x		

Tabelle 4: Geschäftsverteilungsplan

In seiner Arbeit wird der Vorstand der VSV durch den Aufsichtsrat und seinen Ausschüssen unterstützt. Ferner hat nach der Mitgliederversammlung am 6. Mai 2017 der Beirat zur weiteren Unterstützung seine Tätigkeit aufgenommen.

Der Aufsichtsrat selbst setzt sich aus folgenden Personen und zugehörigen Funktionen zusammen:

Aufsichtsratsmitglied	Funktion
Klaus-Erich Reinhard	Vorsitzender
Bernhard Schepers	stellvertretender Vorsitzender
	-
Ingo Gersbeck	Zentrale (Hannover) Halbjährliche Prüfungen: <ul style="list-style-type: none"> - Abschlussprüfung - der innerbetrieblichen Organisation (u.a. internes Kontrollsystem, Risikomanagement, Vergütungsordnung) - Vertretungsbefugnisse / Prokura / Handlungsvollmachten - Internes Revisionssystem - Compliance - Rechnungslegung (incl. Prozess) - der Kreditgewährung an Mitarbeiter - der Kasse - der Außenstände Buchhaltung / Betriebsabteilung - des Mahnwesens - der Bankkonten anhand der Auszüge der Banken und des Postgirokontos - der Schadenszahlungen anhand von Havarieakten
Ralf Middendorf	s. Ingo Gersbeck
Manfred Mohr	Niederlassung (Wörth) <i>jährliche</i> Prüfung: <ul style="list-style-type: none"> - der Kasse - der Bankkonten Prüfungsausschuss Wirtschaftsprüfer
Matthias Bunger	Niederlassung (Duisburg) <i>jährliche</i> Prüfung: <ul style="list-style-type: none"> - der Kasse - der Bankkonten
Reinhold Scheermann	-
Wolfgang Thie	Protokoll der Aufsichtsratssitzung
Leo Zöllner	-

Tabelle 5: Zusammensetzung des Aufsichtsrates

In Vorbereitung für die Einführung von Solvency II wurden die **vier erforderlichen Schlüsselfunktionen** *Interne Revision, Compliance Funktion, Risikomanagementfunktion* und *versicherungsmathematische Funktion* schon im Geschäftsjahr 2015 eingerichtet.

Die Hauptaufgabe und -zuständigkeit der **Internen Revision** sind in verschiedenen gesetzlichen Grundlagen wie

- Artikel 47 der Europäischen Rahmenrichtlinie 2009/138/EG,

- in den Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE), Leitlinie 42 bis 45,
- Artikel 271 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35,
- Artikel 271 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2283,
- in der Auslegungsentscheidung zu internen Kontrollen und interner Revision in Versicherungsunternehmen der BaFin vom 21.12.2015 und
- § 30 Versicherungsaufsichtsgesetz

geregelt.

Zu Ihrem Arbeitsumfeld gehört die selbstständige, (prozess-) unabhängige und objektive risikoorientierte Prüfung aller Geschäftsbereiche, Abläufe, Verfahren und Systeme einschließlich ausgegliederter Bereiche und Prozesse zum Schutz der Vermögenswerte der VSV. Sie unterstützt damit den Vorstand der VSV in seiner Führungs- und Überwachungsfunktion. Sie beurteilt die Funktionsfähigkeit, Wirksamkeit und Angemessenheit und gibt Verbesserungsvorschläge für

- die verschiedenen Funktionsbereiche (Betriebsabteilung, Schadenabteilung, Rechnungswesen und allgemeine Verwaltung),
- das Risikomanagementsystem,
- das interne Kontrollsystem,
- die Führungs- und Überwachungsprozesse,
- die Compliance Organisation und
- weitere Bestandteile des Governance Systems

sowie deren zugrundeliegenden Richtlinien, Ordnungen und Vorschriften.

Über jede durchgeführte Prüfung ist jährlich ein Revisionsbericht inkl. festgestellter wesentlicher Mängel, deren Klassifizierung sowie geeignete Verbesserungsvorschläge zu Händen der Vorstandsmitglieder der VSV zu erstellen.

Treten während der Prüfung *wesentliche Mängel* auf, so ist unverzüglich der Gesamtvorstand der VSV zu informieren und ihm schriftlich geeignete Verbesserungsvorschläge mitzuteilen. Bestehen nach Ablauf der Frist für die Mängelbeseitigung, die wesentlichen Mängel weiter, so informiert die Interne Revision den Gesamtvorstand der VSV über dessen weiteres Vorgehen vor Kontaktaufnahme mit der BaFin.

Im Falle der Notwendigkeit sucht die Interne Revision eigeninitiativ das Gespräch mit dem Gesamtvorstand der VSV.

Die Hauptaufgabe und -zuständigkeit der **Compliance Funktion** ist in folgenden Gesetzmäßigkeiten fixiert:

- Artikel 46 der Europäischen Rahmenrichtlinie 2009/138/EG,
- Artikel 270 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35,
- Artikel 270 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2283,
- Auslegungsentscheidung zu internen Kontrollen und interner Revision in Versicherungsunternehmen der BaFin vom 21.12.2015 und
- § 29 Versicherungsaufsichtsgesetz.

Zu ihrem Arbeitsbereich zählen:

- Beratung des Vorstandes der VSV in Bezug auf Einhaltung der für den Betrieb des Versicherungsgeschäftes erlassenen Gesetze, Verordnungen, aufsichtsbehördliche Anforderungen und Verwaltungsvorschriften, die für die VSV gelten sowie deren Überwachung.
- Beurteilung der möglichen Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfelds für die VSV.
- Identifizierung und Beurteilung des Compliance-Risikos bei Nicht-Einhaltung aller für den Betrieb des Versicherungsgeschäftes zu beachtenden Gesetze, Verordnungen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen, sonstigen externen Vorgaben und Standards sowie Bewertung der vom Vorstand getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung der Nicht-Einhaltung.

Zu Ihrer Tätigkeit gehört auch die Erstellung eines jährlichen Compliance-Berichtes, der folgendes beinhaltet:

- bestehende Compliance-Risiken und deren risikomindernden Maßnahmen,
- Überblick über die Angemessenheit und Wirksamkeit der implementierten Verfahren zur Einhaltung aller zu beachtenden Gesetze und Verordnungen sowie aller aufsichtsbehördlichen Anforderungen,
- Angaben zu den durchgeführten Überwachungsmaßnahmen,
- ggf. im Berichtszeitraum aufgetretene
 - wesentliche Vorfälle und die ergriffenen Gegenmaßnahmen,
 - rechtliche Änderungen sowie deren Risiken und Umgang.

Sobald gesetzliche Änderungen oder anstehende gesetzliche Änderungen jeglicher Art die VSV direkt oder indirekt betreffen, ist die Compliance Funktion verpflichtet, dies allen Vorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen. Des Weiteren gehört zu Ihrem Aufgabenfeld den Vorstandsmitgliedern der VSV Vorschläge zur Integrierung der Änderung und / oder Neuerung in die Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren sowie unternehmensspezifischen Prozesse schriftlich anzubieten.

Die Hauptaufgabe und -zuständigkeit der **Risikomanagementfunktion** ist in verschiedenen gesetzlichen Grundlagen wie

- Artikel 44 der Europäischen Rahmenrichtlinie 2009/138/EG,
- Artikel 259, Artikel 260 und Artikel 269 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35,
- Artikel 259 und Artikel 260 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2283,
- in den Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE), Leitlinie 17 bis 26,
- in der Auslegungsentscheidung zum Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (Prudent Person Principle, PPP) der BaFin vom 01.01.2016,
- in der Auslegungsentscheidung zum Risikomanagement in Versicherungsunternehmen der BaFin vom 01.01.2016 sowie
- § 26 und § 27 Versicherungsaufsichtsgesetz

geregelt.

Zu ihrem Arbeitsbereich gehören u.a.

- Einführung

- eines wirksamen Risikomanagementsystems unter Berücksichtigung des Risikoappetites und der allgemeinen Risikotoleranzschwellen im Unternehmen
- eines unternehmensspezifischen Limitsystems
- eines jährlich durchzuführenden Stresstest des unternehmens-individuellen Gesamtsolvabilitätsbedarfes unter Berücksichtigung des unternehmensspezifischen Limitsystems
- einer unternehmensspezifischen Kapitalanlagepolitik unter Berücksichtigung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht
- von ad-hoc-Stresstests
- Berechnung
 - der *Mindestkapitalanforderung* (Minimum Capital Requirement, MCR), quartalsweise
 - der *Solvenzkapitalanforderung* (Solvency Capital Requirement, SCR), jährlich
 - des *unternehmensindividuellen Gesamtsolvabilitätsbedarfes* (auch als Own Solvency Need bezeichnet), jährlich
- jährliche Überprüfung
 - der Risikostrategie in Bezug zur Geschäftsstrategie
 - des Anlagerisikos unter Beachtung der Leitlinie 25 zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE)
 - Angemessenheit der verwendeten externen Ratings, die für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie für die Solvenzkapitalanforderung herangezogen werden
- Analyse
 - des operationellen Risikos
 - der Risikominderungstechniken
- Überwachung des
 - Risikomanagementsystems
 - Risikoprofils

Die Risikomanagementfunktion ist außerdem gegenüber dem Gesamtvorstand der VSV verpflichtet, diesen in Fragen des Risikomanagements, unter anderem in strategischen Belangen, die die Unternehmensstrategie oder größere Projekte und Investitionen betreffen, zu beraten. In ihrer Arbeit ist sie in enger Abstimmung mit der versicherungsmathematischen Funktion.

Neben dem jährlichen Bericht gibt es einen halbjährlichen Austausch zwischen dem Gesamtvorstand der VSV und der Risikomanagementfunktion. Bei diesem Termin werden die Arbeitsergebnisse aus dem Geschäftshalbjahr vorgestellt, Defizite benannt und deren Beseitigung erörtert.

Ad hoc Entscheidungen während eines Geschäftsjahres können im

- Rahmen der quartalsweisen Ermittlung des MCRs,

-
- Rahmen der jährlichen Ermittlung des SCR_s und
 - Rahmen der jährlichen Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfes als auch
 - allgemeinen Rahmen des Risikomanagementsystems

erforderlich sein, wenn sie erhebliche Auswirkungen auf die VSV haben. Hierfür ist Beratung des Gesamtvorstandes seitens der Risikomanagementfunktion erforderlich, um gemeinsam einen Maßnahmenkatalog zur Beseitigung des Risikos zu definieren. Im Falle der Notwendigkeit sucht die Risikomanagementfunktion eigeninitiativ das Gespräch mit dem Gesamtvorstand der VSV.

Die Hauptaufgabe und -zuständigkeit der **versicherungsmathematischen Funktion** liegt bei der Berechnung und Validierung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Rechtliche Grundlage bildet hier

- Artikel 48 der Europäischen Rahmenrichtlinie 2009/138/EG in Verbindung mit Artikel 272 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35,
- Artikel 264 und 265 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 bzw. Artikel 264 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2283,
- Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE), Leitlinie 46 bis 50,
- den Leitlinien zur vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken (basierend auf den ORSA-Grundsätzen) (EIOPA-CP-13/09 DE),
- Auslegungsentscheidung zur versicherungsmathematischen Funktion in Versicherungsunternehmen der BaFin vom 21.12.2015 sowie
- § 31 Versicherungsaufsichtsgesetz.

Zu ihrem Aufgabenbereich zählt

- die Gewährleistung der Angemessenheit der verwendeten Methoden und Modelle.
- die Beurteilung der zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten internen und externen Daten.
- die Beachtung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen bei der Berechnung und Validierung der versicherungstechnischen Rückstellungen.
- die Identifikation von potenziellen Risiken, mit denen die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen vorgenommenen Schätzungen behaftet sind.
- die Erläuterung von Auswirkungen erheblichen Ausmaßes bei auftretenden Änderungen in der Datenbasis, der Methodik und / oder der Annahme zwischen Bewertungsstichtagen auf die versicherungstechnischen Rückstellungen.
- mindestens eine begründete Analyse zur Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung sowie zur Datenquelle und zum Grad der Unsicherheit, mit denen die Schätzung der versicherungstechnischen Rückstellungen behaftet ist
- der Vergleich der ermittelten versicherungstechnischen Rückstellungen mit Vorjahresergebnissen (Erfahrungswerten) unter Beachtung von § 87 Versicherungsaufsichtsgesetz.

Des Weiteren beurteilt sie die allgemeine Annahme- und Zeichnungspolitik der VSV, die Grundlage für neue Versicherungsverträge und damit Basis für zukünftige Prämieinnahmen ist. Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen mit Kunden der VSV geht die VSV Verpflichtungen ein, die eingehalten werden müssen. Es kann jedoch sein, dass durch eine Häufung größerer Schäden dieses Risiko nicht allein durch die VSV

getragen werden kann. Hierfür gibt es für die VSV die Möglichkeit Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherungsunternehmen sogenannte Rückversicherung einzukaufen. Diese Rückversicherungsvereinbarungen werden von der versicherungsmathematischen Funktion auf Angemessenheit geprüft inklusive deren Wechselwirkungen unter Berücksichtigung des unternehmensspezifischen Risikoprofils und ggf. Verbesserungsvorschläge unterbreitet.

Die versicherungsmathematische Funktion erstellt mindestens einen jährlichen Bericht an den Gesamtvorstand aus dem alle wesentlichen ausgeführten Aufgaben und deren Ergebnisse hervorgehen. Sind Mängel zu verzeichnen, sind diese im Bericht zu benennen und Empfehlungen zur deren Beseitigung aufzuzeigen.

Des Weiteren gibt es bei Bedarf kurzfristig persönliche Gesprächstermine zwischen dem Gesamtvorstand der VSV und der versicherungsmathematischen Funktion, um die Arbeitsergebnisse oder die Beseitigung evtl. Defizite zu erörtern.

Als wesentliches Risiko wird bei der Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellung die

- Änderungen in der Datengrundlage,
- Methodik und / oder
- Annahme

zwischen Bewertungsstichtagen auf die versicherungstechnischen Rückstellungen definiert, welche erhebliche Auswirkungen nach sich ziehen kann. Diese führen zu ad hoc-Entscheidungen für die Beratung seitens der versicherungsmathematischen Funktion gegenüber dem Gesamtvorstand der VSV erforderlich wird, um gemeinsam einen Maßnahmenkatalog zur Beseitigung des Risikos zu definieren.

Im Falle der Notwendigkeit sucht die versicherungsmathematische Funktion eigeninitiativ das Gespräch mit dem Gesamtvorstand der VSV.

Weitere wesentliche Änderungen bezüglich des Governance-Systems sind im Berichtszeitraum nicht zu verzeichnen.

Die **Vergütungspolitik** der VSV ist wie folgt geregelt:

Vergütungen sind im Sinne des § 2 Nr. 2 der Versicherungs-Vergütungsordnung (VersVergV) sämtliche finanziellen Leistungen und Sachbezüge des Unternehmens an Aufsichtsräte, Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter. Dazu gehören auch *variable Vergütungen*, die vom Erfolg des Unternehmens abhängig sind und im Ermessen des Unternehmens stehen oder vom Eintritt vereinbarter Bedingungen abhängig sind.

Ausgenommen hiervon sind Vergütungen soweit sie durch tarifvertragliche Vereinbarungen geleistet werden, Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung etc. sowie Leistungen, die Kraft einer allgemeinen, ermessensunabhängigen Regelung erbracht werden und keinen Anreiz zur Eingehung von Risiken bewirken.

Für die Angemessenheit, Transparenz und Nachhaltigkeit der Vergütungen der Mitarbeiter ist der Vorstand, für die des Vorstandes ist der Aufsichtsrat, für den Aufsichtsrat ist laut § 21 Nr. 1 c) der Satzung die Mitgliederversammlung verantwortlich. Dadurch wird die Bildung eines Vergütungsausschusses gemäß Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE), Leitlinie 10 als nicht erforderlich erachtet.

Die gewährten Vergütungen der VSV berücksichtigen des Weiteren die Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE), Leitlinie 9 und gefährden somit nicht die Fähigkeit der VSV, eine angemessene Kapitalausstattung aufrechtzuerhalten und ermutigen Dienstleister nicht aufgrund deren Vergütungsregelungen zur Übernahme von Risiken, die nicht im Einklang mit der Risikostrategie der VSV stehen. Die Vergütung aller

Mitarbeiter, Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder der VSV ist grundsätzlich nicht an den geschäftlichen Erfolg des Unternehmens geknüpft, so dass einer riskanten Geschäfts- und Veranlagungspolitik vorgebeugt wird.

Schon vor dem Inkrafttreten der Versicherungs-Vergütungsverordnung waren alle Arbeitsverträge der VSV mit ihren Mitarbeitern und Geschäftsleitern an den Tarifvertrag für die private Versicherungswirtschaft angelehnt. Insbesondere im Bereich der Vergütungen werden Leistungen an die Mitarbeiter grundsätzlich gem. dem jeweils geltenden Gehaltstarifvertrag (GTV) in branchenüblicher Höhe erbracht. Die Festsetzung der jeweiligen Vergütungen erfolgt in einem angemessenen Verhältnis zu den jeweiligen Aufgaben, Leistungen und den Gehaltsgruppenmerkmalen des Tarifvertrages. Mitarbeiter und Geschäftsleiter, die außerhalb der Gehaltsgruppen des GTV entlohnt werden, erhalten ihre Bezüge analog den dort geltenden Regelungen und angepasst an die Vorgaben.

Vergütungen für den Aufsichtsrat werden laut Satzung von der Mitgliederversammlung unabhängig vom Geschäftsergebnis festgelegt. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine fixe Vergütung, die jedes Jahr im Rahmen der Mitgliederversammlung für das vorangegangene Geschäftsjahr festgelegt wird.

Die *Mitarbeiter* sowie *Vorstandsmitglieder* erhalten ein festes Gehalt sowie ggf. Einmalzahlungen. Einmalzahlungen der VSV auf freiwilliger Basis, ohne vertraglichen Anspruch, sind nicht Vergütungen im Sinne der Verordnung gem. § 2 Nr. 2 VersVergV, da sie allgemein und ermessensunabhängig gewährt werden und keinen Anreiz zur Eingehung von besonderen Risiken enthalten. Hierunter fallen auch die Regelungen zu Leistungen an *Mitarbeiter* und *Vorstandsmitglieder*, die aufgrund des Gesamterfolges, d. h. der Ertragslage des Unternehmens, erbracht werden. Hier ist die Höhe der Vergütung an eine Gewinnausschüttung (Beitragsrückerstattung) an die Mitglieder des Vereins geknüpft und steht in direktem Verhältnis zum jeweils vertraglich vereinbarten Gehalt, wodurch eine individuelle Festlegung des Erfolgsbeitrages gewährleistet ist. Durch die Verbindung zwischen diesen Zahlungen und dem Unternehmenserfolg wird ebenfalls sichergestellt, dass ausschließlich der langfristige Unternehmenserfolg Basis für eine zusätzliche Vergütung und diese angemessen und transparent ist.

Variable Vergütungen, die durch das Unternehmen aufgrund arbeitsvertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen erbracht werden müssen, sind weder in den Verträgen mit den Mitarbeitern (mit einer Ausnahme, die im Hinblick auf ihre Höhe nicht beachtlich ist) noch des Vorstandes vorgesehen. Diese Zahlungen erfolgen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht unter dem Vorbehalt, den Umfang zu kürzen oder diese ganz einzustellen, sofern diese ein negatives Geschäfts-ergebnis bewirken würden. Auch aus wiederholter Zahlung kann daher kein Anspruch für die Zukunft hergeleitet werden. Änderungen der Richtlinien unterliegen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig. Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis beendet oder gekündigt ist, erhalten keine Zahlung – auch nicht anteilig. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus der VSV innerhalb von sechs Monaten nach Zahlung. In diesen Fällen ist die Leistung zurückzuzahlen. Der Übertritt in den Ruhestand oder der Eintritt einer Erwerbsunfähigkeit gilt nicht als Beendigung oder Kündigung. Maßgebend ist das Monatsgehalt brutto im Auszahlungsmonat.

Einmalleistungen erfolgen:

- a) bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit (Jubiläumszahlungen):

Als Zeiten der Betriebszugehörigkeit gelten insbesondere auch Zeiten der Berufsausbildung, Zeiten der Abwesenheit während des Mutterschutzes, des Mutterschaftsurlaubs und der Elternzeit sowie Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes.

- 10 Jahre = ½ Monatsgehalt

- 20 Jahre = 1 Monatsgehalt
 - 30 Jahre = 1 ½ Monatsgehälter
 - 40 Jahre = 2 Monatsgehälter
 - 50 Jahre = 2 ½ Monatsgehälter
- b) bei Ausscheiden aus dem Betrieb wegen Erreichen der Altersgrenze und einer Betriebszugehörigkeit von mindestens:
- 10 Jahren = ½ Monatsgehalt
 - 20 Jahren = 1 Monatsgehalt
 - 30 Jahren = 1 ½ Monatsgehälter
 - 40 Jahren = 2 Monatsgehälter
 - 50 Jahren = 2 ½ Monatsgehälter
- c) aus anderen Gründen (Mindestbetriebszugehörigkeit 1 Jahr)
- Heirat = € 500,00
 - Geburt eines Kindes = € 500,00

und anteilig für Teilzeitkräfte

- d) auf das Jahresentgelt aufgrund des Gesamterfolges des Unternehmens:

Eine Einmalleistung auf das Jahresentgelt in Höhe des Prozentsatzes der Beitragsrückerstattung erfolgt, wenn den Mitgliedern eine Beitragsrückerstattung durch Anrechnung auf Beiträge im Folgejahr gem. § 29 der Satzung gewährt wird (Rückstellung erwirtschaftet aus den Vorjahren = Grundsatz der Mehrjährigkeit) und gleichzeitig das laufende Geschäftsjahr ein positives Ergebnis ausweist.

Es existieren keine individuellen und kollektiven Erfolgskriterien, die an die variablen Vergütungsbestandteile geknüpft sind.

Die Höhe aller genannten Einmalzahlungen beträgt weniger als 35.000 Euro bzw. 20% des festen Vergütungsbestandteils der jährlichen Vergütung (in Bezug auf eine 100%-ige Erfüllung der Zielvereinbarung) ausmachen, ist die Streckung der Zahlung über mindestens drei Jahre nicht erforderlich.

Das Vergütungssystem ist unter Beachtung von § 3 Abs. 1 VersVergV zumindest einmal jährlich auf seine Angemessenheit zu überprüfen und ggf. anzupassen. Der Vorstand ist für die Ausgestaltung des Vergütungssystems der Mitarbeiter und der Aufsichtsrat für den des Vorstandes verantwortlich.

Diese können einen anderen (höheren oder niedrigeren) Prozentsatz zugrunde legen oder eine Einmalleistung versagen.

Freiwillige Leistungen an Aufsichtsräte, Geschäftsleiter und Mitarbeiter, insbesondere in Abhängigkeit von der Gesamtbeitragseinnahme, vom Neugeschäft oder Vergütungen im Zusammenhang mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen, werden nicht erbracht gemäß § 3 Abs. 6 VersVergV.

Des Weiteren gibt es keine Zusatzrenten- oder Vorruhestandsregelungen für die Aufsichtsräte, Geschäftsleiter oder andere Inhaber von Schlüsselfunktionen. Außerdem sind keine wesentlichen Transaktionen im Berichtszeitraum mit Anteilseignern, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, und Aufsichtsrats- sowie Vorstandsmitgliedern zu verzeichnen.

B.2. Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Die Anforderungen an die **fachliche Qualifikation** unter Berücksichtigung von Art. 42 der Rahmenrichtlinie 2009/138/EG, Art. 273 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, Art. 273 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2283 und § 24 Versicherungsaufsichtsgesetz umfassen grundsätzlich eine angemessene Qualifikation sowie Erfahrungen und Kenntnisse in Abhängigkeit der übertragenen Funktion auf den Gebieten:

- Versicherung,
- Finanzen,
- Rechnungslegung,
- Versicherungsmathematik,
- Rechtsprechung sowie
- Management.

Dabei wird unterschieden, ob es sich um eine

- *Schlüsselaufgabe* (Vorstandsmitglied) oder
- *andere Schlüsselaufgabe* (Schlüsselfunktion, Aufsichtsratsmitglied) oder

handelt.

Neben der fachlichen Qualifikation wird bei allen Personen, die eine *Schlüsselaufgabe* innehaben bzw. für eine *andere Schlüsselaufgabe* tätig sind, eine **persönliche und finanzielle Zuverlässigkeit** vorausgesetzt. Augenmerk wird hierbei besonders auf persönliches Verhalten und Geschäftsgebaren einschließlich strafrechtlicher, finanzieller und aufsichtsrechtlicher Aspekte gelegt, die für die Zwecke der Bewertung relevant sind.

B.2.1. Bei Neuberufung eines Vorstandsmitgliedes

Um einer angemessenen **fachlichen Qualifikation** Rechnung zu tragen, werden vor Einstellung eines Vorstandsmitgliedes unter Beachtung des § 24 Abs. 3 Versicherungsaufsichtsgesetz folgende Kriterien durch den Aufsichtsrat überprüft:

- lückenloser und eigenhändig unterzeichneter Lebenslauf,
- mindestens drei Jahre Berufserfahrung in einer leitenden Tätigkeit innerhalb eines Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmens oder im Bankwesen ODER
- mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung mit Mitarbeiterführung in dem übertragenen Aufgabenbereich innerhalb eines Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmens oder im Bankwesen.

Außerdem hat der Interessent zur **Überprüfung der Zuverlässigkeit und Vermeidung von Interessenkonflikten**

- ggf. das (Arbeits-)Zeugnis seiner letzten / derzeitigen Tätigkeit,
- ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde,
- das BaFin-Formular *Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit*,
- einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister sowie
- eine eidesstattliche Erklärung über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse

vorzulegen. Hierbei liegt bei den Arbeitszeugnissen das Augenmerk auf der positiven Hervorhebung der Zuverlässigkeit der Person und der Arbeitsleistung.

Der Entscheidungsprozess bis zur Einstellung eines Vorstandmitgliedes erfolgt durch den bestehenden Aufsichtsrat, welcher den Prozess der Berufung schriftlich dokumentiert und die BaFin entsprechend involviert.

B.2.2. Bei Neuwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes

Ein zukünftiges, sachkundiges und zuverlässiges Aufsichtsratsmitglied hat unter Beachtung von § 24 Abs. 4 Versicherungsaufsichtsgesetz folgende Unterlagen bei Neuwahl zur Wahrung der **fachlichen Qualifikation** vorzulegen:

- aussagekräftiger und eigenhändig unterzeichneter Lebenslauf,
- mindestens drei Jahre erforderliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die für die VSV relevant sind sowie
- ggf. Nachweis über die Teilnahme an Fortbildungen.

Des Weiteren verpflichtet sich das zukünftige Aufsichtsratsmitglied zur Teilnahme an Schulungen zur fachlichen Qualifikation, um dem Aufsichtsrat in seinen Tätigkeiten optimal Unterstützung anbieten zu können.

Zur **Überprüfung der Zuverlässigkeit und zur Vermeidung von Interessenkonflikten** sind folgende Unterlagen bei Neuwahl einzureichen:

- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde,
- das BaFin-Formular *Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit*,
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister sowie
- Nachweis, dass vertragliche Vermittlungstätigkeiten für die VSV in der Vergangenheit und in der Zukunft nicht bestehen.

Der schriftlich dokumentierte Entscheidungsprozess bis zur Wahl einer Person, die den Aufsichtsrat des Unternehmens zukünftig unterstützen soll, erfolgt durch den bestehenden Aufsichtsrat. Die Wahl und die Bestellung des Aufsichtsratsmitgliedes werden, nach Prüfung durch die BaFin, letztendlich durch die Mitgliederversammlung vorgenommen.

B.2.3. Bei Neuberufung einer Verantwortlichen Person einer Schlüsselfunktion

Eine Person, die zukünftig als

- Intern Verantwortliche Person (IVP) oder
- Ausgliederungsbeauftragte (AB)

eine der Schlüsselfunktionen (Compliance Funktion, Interne Revision, Risikomanagement-Funktion, versicherungsmathematische Funktion) im Unternehmen ausüben möchte, hat folgende Unterlagen zur Prüfung der **fachlichen Qualifikation** einzureichen:

- aussagekräftiger und eigenhändig unterzeichneter Lebenslauf,
- ggf. das (Arbeits-)Zeugnis seiner letzten / derzeitigen Tätigkeit und

- mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung in dem übertragenen Aufgabenbereich innerhalb eines Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmens oder im Bankwesen ODER
- ein Nachweis eines Studiums mit betriebswirtschaftlichem Hintergrund ODER
- ein Nachweis eines Studiums mit finanz- und / oder versicherungs-mathematischem Hintergrund ODER
- ein Nachweis eines Studiums mit Schwerpunkt Maschinenbau ODER
- ein Nachweis eines Studiums mit juristischem Hintergrund.

Wesentliche Kriterien eines Arbeitszeugnisses sind

- die positive Betonung der persönlichen Zuverlässigkeit und
- die Bewertung der Arbeitsleistung mit mindestens gut.

Des Weiteren ist die **fachliche Qualifikation** des Ausgliederungsbeauftragten an die ausgegliederte Schlüsselfunktion gekoppelt. Die Qualifikationsanforderung ergibt sich u.a. aus der schriftlich fixierten Leistungsbeschreibung, die Bestandteil des jeweiligen Ausgliederungsvertrages ist und somit den Überwachungsauftrag schriftlich fixiert.

Zur **Überprüfung der Zuverlässigkeit** ist das

- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde,
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister sowie
- das BaFin-Formular *Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit*

erforderlich.

Der Entscheidungsprozess zur Einstellung einer Person, die zukünftig Intern Verantwortliche Person bzw. Ausgliederungsbeauftragter einer Schlüsselfunktion wird, erfolgt vom Gesamtvorstand und wird schriftlich dokumentiert. Vor Bestellung ist jedoch die BaFin in den Entscheidungsprozess zu involvieren.

B.2.4. Dauerhafte Gewährleistung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit

Die **fachliche Qualifikation** jeder Person, für die die Fit und Proper Leitlinien gelten, wird fortlaufend gewahrt durch:

- Selbststudium sowie
- Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen, Workshops und Seminaren.

Die Wahrung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit erfolgt jedoch nicht mittels Testverfahren, da

- aufgrund der Unternehmensgröße alle Personen,
 - die *internen Schlüsselaufgaben* oder *andere Schlüsselaufgaben* ausüben, in die Unternehmensprozesse involviert sind und
 - *Aufsichtsratsmandate* ausüben, über wesentliche Prozessänderungen zuzüglich der jeweils zu ihrem Aufgabenbereich erforderlichen Daten und Abläufe im Unternehmen informiert werden,
- eine hohe Transparenz in den Prozessen existiert und

- die Folgen eventueller fachlicher Defizite oder eine persönliche Unzuverlässigkeit über das Vier-Augen-Prinzip verhindert werden können.

Die **persönliche Zuverlässigkeit**

- aller Personen, die die VSV tatsächlich leiten sowie
- Personen mit *anderen Schlüsselaufgaben*

werden anhand eines einfachen Führungszeugnisses alle fünf Jahre überprüft. Diese sind

- dem Aufsichtsrat bei *Schlüsselaufgaben* (Vorstandsmitglieder) und
- dem Gesamtvorstand bei Personen mit *anderen Schlüsselaufgaben* (Schlüsselposition) sowie bei Aufsichtsratsmitgliedern,

vorzulegen. Sollte es hier Beanstandungen geben, so entscheidet die VSV, wie mit der Vorwerfbarkeit des begangenen Verstoßes im Einklang mit dem nationalen Recht oder der nationalen Praxis umgegangen werden soll. Die entsprechenden Gegenmaßnahmen sind zu ergreifen.

B.2.5. Fehlende fachliche Qualifikation und / oder persönliche Unzuverlässigkeit

Tritt eine fehlende **fachliche Qualifikation und / oder persönliche Unzuverlässigkeit** bei einer Person auf, für die die Fit und Proper Leitlinien gelten, dann sind die Defizite schriftlich festzuhalten, geeignete Maßnahmen zu deren Beseitigung zu formulieren und der zeitliche Rahmen zur Behebung festzulegen.

Der Prozess der Beseitigung wird dabei

- bei Vorstandsmitgliedern vom Aufsichtsrat,
- bei Aufsichtsratsmitgliedern von der Mitgliederversammlung und
- vom Gesamtvorstand bei Schlüsselpositionen

überwacht und entsprechend dokumentiert. Nach Ablauf der Frist ist zu prüfen, ob bereits bemängelte Defizite weiter bestehen.

Sollte dies der Fall sein, sollte zusammen mit der nationalen Aufsichtsbehörde (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen, BaFin) sichergestellt werden, dass die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und / oder persönliche Zuverlässigkeit wieder erfüllt werden.

B.2.6. Anlass zu einer Neubeurteilung der Erfüllung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und / oder die persönliche Zuverlässigkeit

Eine Neubeurteilung wird erforderlich bei Verstößen gegen die ordnungsgemäße Geschäftsführung und bei rechtswidrigen Verstößen. Bleibt die Situation weiter bestehen, so kann dies ggf. zur Kündigung der Person oder zum Ausschluss von der Funktion führen, für die die Fit und Proper Leitlinie gilt.

B.3. Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Der Risikomanagementprozess dient der frühzeitigen Erkennung der wesentlichen unternehmensspezifischen Risiken und bildet eine zentrale Grundlage zur Unternehmenssteuerung. Der Risikomanagementprozess setzt sich aus den Schritten Risikoidentifikation und deren Bewertung sowie Risikosteuerung, -überwachung und -berichterstattung zusammen. Anhand dieser gewonnenen Informationen ist es möglich, konkrete Handlungsanweisungen für die Risiken zu formulieren, die zur Optimierung des Chancen-Risiko-Profiles dienen (Risikomanagement).

Dabei ist die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems bestimmt durch die festgelegte Geschäfts- und Risikostrategie der VSV.

Sowohl die Etablierung als auch die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements liegt in der Verantwortung des gesamten Vorstands der VSV. Diese Verantwortung ist nicht delegierbar.

Über die Risikosituation wird im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung informiert.

Der Aufgabenbereich *Risikomanagement* ist gemäß dem Geschäftsverteilungsplanes des Gesamtvorstandes der VSV dem Vorstandsvorsitzenden Herrn Kohlmeier zugeordnet. Die als kritisch und wichtig eingestufte Schlüsselfunktion *Risikomanagementfunktion* ist mit Vertrag vom 24. November 2015 an den Dienstleister eAs efficient actuarial solutions GmbH unter Berücksichtigung der Outsourcing-Leitlinie der VSV und der gesetzlichen Anforderungen ausgegliedert worden. Ausgliederungsbeauftragte der Risikomanagementfunktion innerhalb der VSV ist Frau Maßmann, welche dem Ressort Rechnungswesen, das dem Vorstandsvorsitzenden Herrn Kohlmeier untersteht, zugehörig ist.

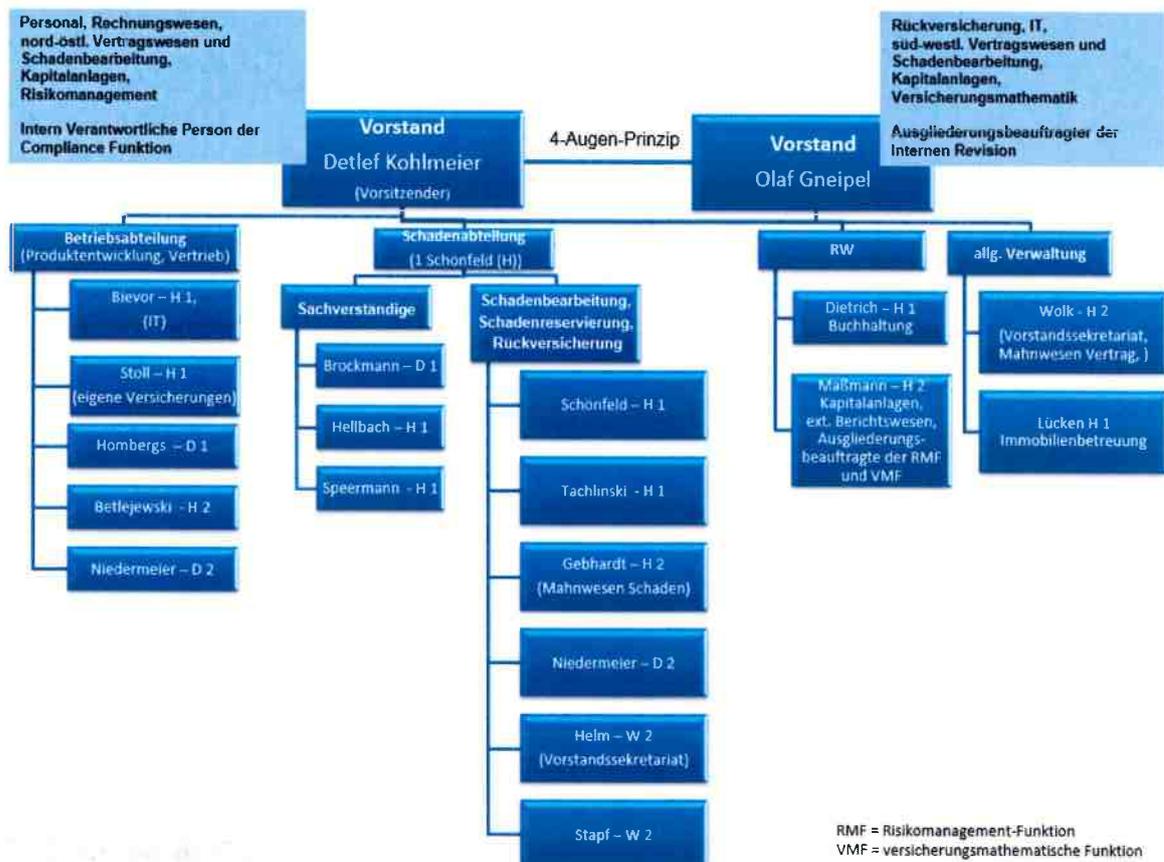


Abbildung 1: Organigramm der VSV

Frau Maßmann, erfüllt die fachliche Qualifikation aufgrund ihrer beruflichen Erfahrungen in dem ihr anvertrauten Themenkomplex. Die persönliche Zuverlässigkeit wird anhand eines einfachen Führungszeugnisses gewährleistet.

B.3.1. Risikoidentifikation und -bewertung

Ziel der Risikoidentifikation ist die Erfassung und Dokumentation aller wesentlichen Risiken der VSV inklusive deren Bewertung.

B.3.1.1. Versicherungstechnisches Risiko

Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet das Risiko, dass der tatsächliche Aufwand für Schäden und Leistungen, bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung, vom erwarteten Aufwand abweicht.

B.3.1.1.1. Prämienrisiko

Die Basis der Tarifierung bildet die unternehmensspezifische Annahme- und Zeichnungsrichtlinie der VSV. Hierbei spielt u.a. der versicherte Gegenstand, die Vollständigkeit des Antrages, das Fahrtgebiet und die Versicherungssumme eine entscheidende Rolle.

Das Prämienrisiko wird als nicht wesentlich erachtet, da

- die Verträge laufend geprüft werden,

- eine (unterjährige) Vertragsanpassung erfolgt, wenn es Umbauten, Änderung der Marktpreise oder auffällige Schadenverläufe gibt und
- monatlich die einzelnen Versicherungszweige im Hinblick auf ihre Schaden-/Kostenquoten überprüft werden.

B.3.1.1.2. Reserverisiko

Als wesentliche Risikotreiber des Reserverisikos wurden die Versicherungszweige Binnenschiffskasko- und Binnenschiffshaftpflichtversicherung sowie die Maschinenversicherung aufgrund der hohen Versicherungssummen analysiert. Um deren Risikopotenzial vorzubeugen, gibt es

- Selbstbehalte und Schadenfreiheitsrabatte sowie
- eine entsprechende Rückversicherung, die Schäden ab einer vereinbarten Größenordnung übernimmt.

Damit begegnet die Versicherung der Anmeldung geringfügiger Schäden, die im Regelfall recht bearbeitungsintensiv sind und teuren Schäden.

Über 50 % der Schäden werden innerhalb des anfallenden Geschäftsjahres und der verbliebende Rest größtenteils innerhalb von fünf Jahren nach dem Geschäftsjahr abgewickelt. Der durchschnittliche Bruttoaufwand je Schadenfall beträgt regelmäßig ca. 12 T€.

Turnusgemäß wird des Weiteren die Schadenquote aller Verträge überprüft. Bei negativem Vertragsverlauf werden Verträge saniert bzw. gekündigt, wenn die Versicherung zu den aktuellen Konditionen nicht mehr tragbar ist oder zu unzumutbaren Ergebnissen führt.

Für die bereits eingetretenen, aber noch nicht vollständig regulierten Versicherungsfälle werden angemessene Rückstellungen gebildet, die in Summe die von der versicherungsmathematischen Funktion ermittelten notwendigen Schadenrückstellungen überdecken.

Das Reserverisiko für die VSV wird somit als ein nicht wesentliches Risiko eingestuft.

B.3.1.1.3. Katastrophenrisiko

Zum Katastrophenrisiko gehören neben Naturgefahren auch Schäden, die von Menschen verursacht werden, sogenannte ManMade-Katastrophen. Die VSV versichert sowohl die Naturgefahr Sturm als auch das ManMade-Risiko Schifffahrtsunfall.

Durch die gewählte Rückversicherungsstruktur (Schadenexzedenten-Rückversicherungsvertrag, der bei Überschreiten des Selbstbehaltes eine Haftung zu 100 % durch die Rückversicherer vorsieht) ist die VSV in der Lage, auch größere Schadenereignisse problemlos abzufedern. Die Gefahr einer hohen Schadenlast aufgrund einer besonders belastend hohen Anzahl von Einzelschäden (etwa Kumulereignisse) wird als nachrangig eingestuft, denn die VSV versichert Schäden, die überwiegend durch das Fehlverhalten der Schiffsführer entstehen. So sind Großschäden durch Sturmereignisse (Sturmschäden) eher regional begrenzt und wegen der Mobilität der Schiffe von geringerer Bedeutung. Andere Kumulereignisse als durch Naturgefahren sind nahezu ausgeschlossen. Dadurch besteht kein wesentliches Katastrophenrisiko.

B.3.1.1.4. Stornorisiko

Die Laufzeiten der Versicherungs- und Rückversicherungsverträge der VSV betragen jeweils ein Jahr. Innerhalb der Vertragslaufzeit ist weder bei dem Versicherungsnehmer noch bei den Rückversicherern eine Kündigung möglich. Das Risiko der Abwrackung oder eines Schiffsverkaufs könnte als Stornorisiko bezeichnet werden, da dieses auch zu einer

vorzeitigen Beendigung des Vertrages führt. Dieses Risiko ist jedoch derart minimal bei der VSV (<5 %), dass es hier keine weitere Berücksichtigung finden soll. Somit existiert das Stornorisiko für die VSV nicht.

Messung des versicherungstechnischen Risikos

Durch Anwendung des *ORSA-Tools nach Art der Schadenversicherung* findet eine quantitative Messung des versicherungstechnischen Risikos statt. Hierbei erfolgt die Ermittlung des versicherungstechnischen Risikos gesamt und nicht auf Einzelrisikoebene. Das *ORSA-Tool nach Art der Schadenversicherung* ermöglicht eine fortwährende Überwachung der Entwicklung des Solvabilitätsbedarfes. Unter Berücksichtigung des Gesamtsolvabilitätsbedarfes ist somit eine Einschätzung des versicherungstechnischen Risikos möglich. Dies ermöglicht das Management des versicherungstechnischen Risikos, insbesondere mit Blick auf das gesamtunternehmerische Risiko.

Für das Reserverisiko wird des Weiteren eine quantitative Messung im Rahmen der aktuariellen Ermittlung der Schadenrückstellung gemäß Abschnitt 2 „Vorschriften für versicherungstechnische Rückstellungen“ der Richtlinie 2009/138/EG durchgeführt.

B.3.1.2. Marktrisiko

Das Marktrisiko setzt sich zusammen aus Zinsänderungsrisiko, Immobilienrisiko, Fremdwährungsrisiko sowie Aktienrisiko.

B.3.1.2.1. Zinsänderungsrisiko

Auf Grundlage der Kapitalanlagepolitik der VSV ist das Kapital überwiegend in festverzinslichen Papieren angelegt. Der Anlagezeitraum beträgt maximal 5 Jahre. Pro Transaktion werden maximal 750 T€ investiert.

Dem Zinsänderungsrisiko wird durch

- mittlere Anlagezeiträume und,

Mischung verschiedener Fälligkeiten gegengesteuert.

Aufgrund dieser Maßnahmen wird das Zinsänderungsrisiko in 2017 für die VSV als gering eingeschätzt.

B.3.1.2.2. Immobilienrisiko

Der Immobilienbestand der VSV beträgt maximal 50 % des Gesamtkapitals. Hierbei handelt es sich nicht um spekulative Geschäfte, sondern um langfristige Investitionen, in eine eigengenutzte Immobilie sowie Immobilien für Wohn- und Gewerbe Zwecke, in gute bis sehr gute Lagen, deren Mieteinnahmen dem Ziel der Kapitalanlagerichtlinie Rechnung trägt.

Somit kann das Immobilienrisiko für die VSV als gering eingestuft werden.

B.3.1.2.3. Fremdwährungsrisiko

Da im Direktbestand praktisch keine Fremdwährungen eingekauft worden sind und werden, gibt es aus dem Direktbestand kein Fremdwährungsrisiko bei der VSV. Es können sich jedoch aus Fonds Fremdwährungsrisiken ergeben, wie es aktuell aufgrund des

Rentenfonds der Fall ist. Allerdings ist das Fremdwährungsrisiko derzeit vernachlässigbar gering.³

B.3.1.2.4. Aktienrisiko

Da Aktien in der Gegenwart und voraussichtlich auch zukünftig nicht zum Kapitalanlagebestand gehören, ist das Risiko aus Aktien im eigentlichen Sinne aktuell bei der VSV nicht vorhanden.

Die VSV besitzt Beteiligungen. Das Marktrisiko aus diesen Exponierungen wird dem Aktienrisiko zugeordnet. Aufgrund der Größe der Exponierungen ist das diesbezügliche Risiko insgesamt gering.⁴

Messung des Marktrisikos

Die Struktur und der Umfang der Kapitalanlagen weist eine geringe Komplexität auf, sodass ein Faktoransatz, wie dieser im *ORSA-Tool nach Art der Schadenversicherung* implementiert ist, als ausreichend angesehen wird, um einen Solvabilitätsbedarf auf der Kapitalanlage-seite zu ermitteln. Das *ORSA-Tool nach Art der Schadenversicherung* ermöglicht hierbei eine fortwährende Überwachung der Entwicklung des Solvabilitätsbedarfes. Unter Berücksichtigung des Gesamtsolvabilitätsbedarfes ist somit eine Einschätzung des Marktrisikos möglich. Dies bildet die Basis für das Management des Marktrisikos im Hinblick auf das gesamtunternehmerische Risiko.

B.3.1.3. Kreditrisiko

Zum Kreditrisiko gehört das Konzentrationsrisiko, Spreadrisiko sowie das Gegenparteiausfallrisiko.

B.3.1.3.1. Konzentrationsrisiko

Der maximale Grenzwert eines jeden Emittenten ist höchstens 15 %.

Durch die Streuung auf eine Vielzahl von Emittenten wird das Konzentrationsrisiko bei der VSV als minimal eingestuft.

B.3.1.3.2. Spreadrisiko

Das Spreadrisiko wird bei der VSV, trotz einer Vielzahl von festverzinslichen Wertpapieren, als minimal eingestuft, da diesem Risiko durch die Mischung verschiedener Fälligkeiten und mittlerer Anlagezeiträume entgegengewirkt wird. Da ferner Schuldscheinforderungen und Termingeldern bei der Anlage der Vorzug gegeben wird, sind diese bis zu einer Grenze von 100 T€ je Anleger und Bank, bzw. unbegrenzt im Rahmen der gesetzlichen Einlagensicherung zusätzlich geschützt. Da die VSV meist Anlagen in einem Rahmen von 300 T€ – 400 T€ tätigt, gewährt diese Strategie eine mindestens ca. 25%-ige Sicherheit.

B.3.1.3.3. Gegenparteiausfallrisiko

Das Gegenparteiausfallrisiko der VSV wird als gering eingeschätzt, da nur in Kapitalanlagen mit der Zugehörigkeit des Emittenten zu einem Einlagensicherungsfond

³ So betrug das SCR zum Fremdwährungsrisiko zum Stichtag 31.12.2017 0 T€ .

⁴ So beläuft sich das SCR für das Aktienrisiko zum Stichtag 31.12.2017 auf 7 T€ und ein vergleichbarer Solvabilitätsbedarf liegt in ähnlicher Höhe. Daher ist das Risiko insgesamt betrachtet gering.

investiert wird. Da ferner Gelder mit einer Laufzeit unter 12 Monaten (auch entsprechende Festgelder) ausschließlich bei Banken angelegt werden, sind diese bis zu einer Grenze von 100 T€ je Anleger und Bank in jedem Fall durch die gesetzliche Einlagensicherung geschützt.

B.3.1.4. Liquiditätsrisiko

Um den Zahlungsverpflichtungen aus den Versicherungsverträgen jederzeit nachkommen zu können, ist ein Betrag in Höhe von 500 T€ jederzeit innerhalb der kurzfristigen Kapitalanlagen verfügbar. Bei Großschadenereignissen sowie Katastrophen besteht außerdem die Möglichkeit vom Rückversicherer einen Kapitaleinschuss einzufordern. Auch bei anhaltenden Liquiditätsengpässen am Kapitalmarkt sieht die VSV sich daher weder im Bereich der Kapitalanlagen noch im Bereich der Versicherungstechnik einem bedeutenden Liquiditätsrisiko ausgesetzt. Damit wird das Liquiditätsrisiko als minimal eingestuft.

B.3.1.5. Rückversicherungsausfallrisiko

Bei einem Ausfall der Rückversicherer hätte die VSV in den vergangenen Jahren die Schäden durch Einsparung der RV-Prämie aus ihren liquiden Mitteln selbst finanzieren können (Schadenquote besser als 70 %). Allerdings gab es auch in der Vergangenheit Jahre mit Schadenquoten über 200 %. Deshalb wurde das Risiko ab 01.01.2017 auf zwei inländische Rückversicherer verteilt und somit das Rückversicherungsausfallrisiko verringert. Ausländische Rückversicherer werden aufgrund fraglicher Rechts- und Finanzsicherheit nicht akzeptiert.

B.3.1.6. Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko bezeichnet das Risiko von Verlusten aufgrund von unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen oder aus mitarbeiter- und systembedingten oder externen Vorfällen.

Hierunter werden Risiken verstanden, die aus dem Betreiben des Geschäftsbetriebes resultieren können und das Vermögen des Vereins durch den Eintritt von Schadenereignissen beeinträchtigen können. Weiterhin werden hier Risiken subsummiert, die durch den Ausfall von Personal oder technischem Gerät die Fortführung des Versicherungsbetriebs wesentlich beeinträchtigen. Soweit diese Risiken versicherbar sind, wurden diese in Form von

- Gebäudeversicherungen,
- Betriebs-, Haus-, Grundstückshaftpflichtversicherungen,
- Geschäftsversicherungen,
- Kfz-Versicherungen,
- Unfallversicherungen,
- Rechtsschutzversicherungen und
- Vermögensschadenversicherungen

abgedeckt.

Für das operationelle Risiko der VSV werden keine Überwachungsprozeduren, aufgrund der nicht vorhandenen Komplexität der Unternehmensstruktur und deren Einstufung als geringes Risiko aus qualitativer Sicht, als notwendig erachtet. Im Falle von sich anbahnenden Vorfällen erlaubt die geringe betriebliche Komplexität der VSV sowie das

gelebte Vier-Augen-Prinzip eine frühzeitige Wahrnehmung und Identifikation des Risikos. Das Prinzip der unternehmerischen Vorsicht garantiert, dass umgehend Maßnahmen ergriffen werden.

B.3.1.6.1. Ausfall von Personal

Die VSV besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern und neun Vollzeit- (davon ein Prokurist) bzw. acht Teilzeitmitarbeitern. Kritische Positionen sind durch Doppel- bzw. Mehrfachbesetzungen abgesichert. Dies betrifft insbesondere die Vertragsabteilung und die Schadenabteilung. Sollten Mitarbeiter oder Vorstandsmitglieder ausfallen, können durch Vertretungsregelungen ein Vorstandsmitglied durch einen Prokuristen bzw. ein Mitarbeiter durch einen Mitarbeiter aus einem anderen Bereich vertreten werden. Aufgrund der Unternehmensstruktur der VSV ist sichergestellt, dass die Mitarbeiter über jeweils andere Aufgabenbereiche ausreichend unterrichtet sind, um hier im Notfall aushelfen zu können. Das Risiko einer Handlungsunfähigkeit wird daher als gering eingeschätzt.

B.3.1.6.2. Ausfall der ausgelagerten Schlüsselfunktion

Die ausgelagerten Schlüsselfunktionen werden von zwei Unternehmen wahrgenommen, welche durch ihre Struktur in der Lage sind, die Ihnen übertragenen Tätigkeiten jederzeit auszuführen.

Die Schlüsselfunktionen werden nicht an Einzelpersonen ausgelagert, so dass die Handlungsfähigkeit der Schlüsselfunktionen jederzeit gegeben ist. Das Risiko wird hiermit als minimal eingestuft.

B.3.1.6.3. IT-Ausfall

Ein Komplettausfall der IT wird als sehr minimal eingestuft, da durch die Wartungsverträge mit den Unternehmen (RAMicro und AFS) innerhalb von 24 Stunden der IT-Zugang wieder vollständig hergestellt werden sollte.

Des Weiteren finden täglich Backups der Daten der AS400 und des Servers auf externen Festplatten o. ä. statt. Wöchentlich werden diese bei einer Bank deponiert. Eine weitere Sicherheit bietet darüber hinaus die Führung von Papierakten sowohl am Hauptsitz als auch in den Niederlassungen.

B.3.1.6.4. Betrugsrisiken durch Mitarbeiter und Risiko durch menschliches Versagen

Das Betrugsrisiko durch Mitarbeiter ist latent, da sowohl für die Schadenregulierung, die Vertragsverwaltung und das Rechnungswesen keine Vollmachtgrenzen vorhanden sind. Alle Vorgänge werden jedoch nach dem Vier-Augen-Prinzip bearbeitet. Dazu kommt eine ständige Fortentwicklung der EDV und der damit verbundenen Prozesse. Im Zahlungsverkehr sind zudem grundsätzlich mehrere Mitarbeiter involviert, sodass hier eine weitere Kontrolle besteht. Des Weiteren zeichnet der Vorstand grundsätzlich sämtliche Abrechnungsschreiben persönlich ab und überwacht die Zahlungsausgänge anhand von Belegen. Seitens der IT wurden die Kontrolllisten ergänzt, mit deren Hilfe die Werte einzelnen Buchungsvorgänge abstimmbare sind.

Diese Maßnahmen minimieren darüber hinaus das operationelle Risiko aus menschlichem Versagen. Einem Risiko durch menschliches Versagen eines Vorstandsmitglieds wird durch das gelebte Vier-Augen-Prinzip präventiv begegnet.

B.3.1.6.5. Meinungsverschiedenheit im Vorstand

Aufgrund der Unternehmensgröße stellen Meinungsverschiedenheiten ein wesentliches Risiko dar. Um dem entgegenzuwirken entscheidet bei Nicht-Einigkeit des Vorstandes der Vorstandsvorsitzende. .

B.3.1.6.6. Rechtsrisiko

Ein Management des Rechtsrisikos durch Hinterlegung von Eigenkapital ist nicht möglich. Dem Rechtsrisiko kann durch eine aktive und zuverlässige Ausübung der Aufgaben und Pflichten der Compliance Funktion Rechnung getragen werden.

B.3.1.7. Strategisches Risiko

Das strategische Risiko wird als unwesentlich erachtet, da auch zukünftig

- keine riskanten Kapitalanlagen sowie
- keine Erschließung weiterer Marktsegmente durch Einführung neuer Versicherungszweige

vorgenommen werden sollen.

Der Markt, in dem die VSV tätig ist, ist äußerst überschaubar. Die Konkurrenz durch andere Versicherungen ist auf wenige größere Versicherungsunternehmen beschränkt. Dies resultiert im Wesentlichen daraus, dass die Binnenschifffahrt und die damit verbundene Schadenregulierung besondere Kenntnisse voraussetzen, deren Aufbau oder Bereitstellung aufgrund des beschränkten Marktes eine deutliche Markteinstiegshürde darstellt. In unregelmäßigen Abständen wurde bereits von anderen Versicherern versucht, in den Markt einzudringen. Dies geschieht dann regelmäßig, indem neben den Schiffsversicherungen andere Versicherungen – wie Lebensversicherungen – preisgünstig angeboten werden. Bislang haben diese Versuche jedoch zu keinem nennenswerten Abgang von Mitgliederzahlen der VSV geführt.

B.3.1.8. Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko ist das Risiko, das sich aus einer möglichen Beschädigung des Rufes des Unternehmens infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit (z.B. bei Kunden, Geschäftspartnern, Vereinsmitgliedern, Fremdkapitalgebern, Behörden) ergibt. Ebenso wie das strategische Risiko ist das Reputationsrisiko in der Regel ein Risiko, das im Zusammenhang mit anderen Risiken auftritt. Es kann aber auch als Einzelrisiko auftreten.

Das Reputationsrisiko stellt ein Risiko dar, welches im Allgemeinen nicht mit Kapitalrückstellungen gemanagt werden kann.

Reputationsrisiken sind für die VSV von zentraler Bedeutung, da der Verein im Wesentlichen als Monoliner im betriebenen, hoch spezialisierten Geschäftsfeld tätig ist und somit von seinem guten Ruf und der im Markt anerkannten und geschätzten Expertise abhängt.

Die VSV ist ein Unternehmen mit einem kleinen Kundenkreis, zu dem vielfach direkte persönliche Kontakte die Geschäftsbeziehungen stabilisieren. Sowohl die Mitarbeiter der VSV als auch insbesondere der Vorstand pflegen das gute persönliche Verhältnis zu den Kunden, indem sie Fragen umgehend klären und bei der Abwicklung von Schadenfällen unterstützend zur Seite stehen.

Der Aufsichtsrat der VSV ist aus dem Kreis der Mitglieder sowie mit Vertretern von Befrachtern besetzt. Somit ist ein permanenter Austausch mit dem Markt sichergestellt. Die VSV erhält damit die Gelegenheit, Fehlentwicklungen sehr kurzfristig entgegenzuwirken, und kann so beispielsweise im persönlichen Gespräch eine Kundenabwanderung verhindern.

B.3.2. Risikominderungstechniken

Eine Risikominderung erhält man durch eine geeignete Wahl der Rückversicherungsstruktur im Verhältnis zum Versicherungsgeschäft.

Im Rahmen des *ORSA-Tools nach Art der Schadenversicherung* fließt die empirische Risikominderung durch die Rückversicherung über die Netto-Schadenquoten bzw. über den Streuungsparameter direkt in die Berechnung des Solvabilitätsbedarfes für ein versicherungstechnisches Risiko ein. Durch die Gegenüberstellung des Brutto Solvabilitätsbedarfes und des Netto Solvabilitätsbedarfes zeigt sich auf diese Weise der geschätzte Entlastungseffekt durch Rückversicherung auf den betreffenden Solvabilitätsbedarf.

B.3.3. Risikosteuerung, -überwachung und -berichterstattung

Grundlage der Risikosteuerung, -überwachung und -berichterstattung in allen Geschäftsbereichen bildet das Vier-Augen-Prinzip.

Innerhalb der Vorstandssitzungen wird der halbjährliche Risikobericht herangezogen und entsprechend analysiert.

Aufgrund der Unternehmensgröße sowie der engen Verzahnung von Vorstand und Mitarbeitern ist ein stetiger und lückenloser Informationsaustausch über die Geschäftsabläufe in der VSV gewährleistet, so dass zeitnah auf negative Unternehmenseinflüsse reagiert werden kann.

B.3.4. ORSA

Bei einem jährlichen ORSA findet mindestens einmal jährlich eine unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung statt. Hierbei arbeiten aufgrund der geringen Unternehmensgröße das Kapitalmanagement, also der Vorstand, und das Risikomanagement automatisch eng zusammen. Gemeinsam wird vor dem Hintergrund der Geschäftsstrategie eine Analyse der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsdaten vorgenommen, die als Basis für die Kalkulationen des ORSA dient. Im Anschluss an die mathematischen Berechnungen wird wiederum die Geschäftsleitung bezüglich der Ergebnisse konsultiert, bevor der ORSA-Bericht finalisiert wird. Die Prozesse, die dem ORSA zugrunde liegen, werden mindestens einmal jährlich geprüft (im Rahmen der Prüfung der ORSA-Leitlinie), gegebenenfalls angepasst und im Rahmen einer Vorstandssitzung beschlossen.

Im Falle bedeutender Veränderungen des Risikoprofils mit entsprechender Auswirkung auf die quantitativen Ergebnisse des zuletzt durchgeführten ORSA wird ein Ad-hoc-ORSA erforderlich. Für eine angemessene Entscheidungsgrundlage für einen Ad-hoc-ORSA sind geeignete Informationsquellen notwendig, auf deren Basis die Notwendigkeit eines Ad-hoc-ORSA abgewogen wird. Bisher hat kein Ad-hoc-ORSA stattfinden müssen.

Im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung werden die Solvabilitätsbedarfe der einzelnen Kernrisiken der VSV

- versicherungstechnisches Risiko,

- Kapitalanlagerisiko,
- operationelles Risiko und
- Rückversicherungsausfallrisiko (im Fall der Netto-Betrachtung)

bestimmt und zum Gesamtsolvabilitätsbedarf aggregiert.

Für das **versicherungstechnische Risiko** wird der Solvabilitätsbedarf über eine $k\sigma$ -Formel ermittelt. Der Solvabilitätsbedarf für das versicherungstechnische Risiko ergibt sich dabei konkret als

das k -Fache der Standardabweichung der im ORSA-Modell verwendeten Schadenquote multipliziert mit den gebuchten Beiträgen.

Im ORSA 2018 wurde der Modellparameter k derart gewählt, dass er hinsichtlich des gesamten versicherungstechnischen Risikos theoretisch zu einer Sicherheitswahrscheinlichkeit von (mindestens) 99,5 % führt.

Die genannte Standardabweichung fußt auf historischen unternehmenseigenen Daten und spiegelt daher das Risikoprofil der VSV wider. Der Parameter k wird ebenfalls in Abstimmung auf unternehmenseigene Daten bestimmt, sodass das Risikoprofil der VSV auch auf diesem Wege in die Berechnung des Solvabilitätsbedarfs für das versicherungstechnische Risiko eingeht.

Bezüglich des **Kapitalanlagerisikos** werden zielführende Kombinationen aus *Risikoklassen* und *Anlageklassen* betrachtet. Für jede solche Kombination werden einzelne Solvabilitätsbedarfe ermittelt, wobei sich jeder einzelne als

ein individueller Risikofaktor multipliziert mit dem prognostischen risikoexponierten Marktwert zum Ende des betreffenden Jahres

ergibt. Die so ermittelten einzelnen Solvabilitätsbedarfe werden zum Solvabilitätsbedarf für das gesamte Kapitalanlagerisiko aufsummiert.

Über die Bildung der Kombinationen von Risikoklassen und Anlageklassen werden die grundlegende Art der Zusammensetzung des Kapitalanlagebestands und das verbundene Risiko berücksichtigt. Über die Marktwerte selber gehen die Umfänge der einzelnen Risikoexponierungen ein. Die individuellen Risikofaktoren werden je Kombination in Abstimmung auf das Risikoprofil der VSV angemessen festgelegt. Diese Aspekte erklären den Zusammenhang zwischen dem Risikoprofil der VSV und dem Solvabilitätsbedarf für das Kapitalanlagerisiko.

Für das **operationelle Risiko** wird der Solvabilitätsbedarf als der kleinere der beiden folgenden Werte bestimmt:

- 30,00 % der Summe aus dem Solvabilitätsbedarf für das versicherungstechnische Risiko und dem Solvabilitätsbedarf für das Kapitalanlagerisiko,
- 4,00 % der gebuchten Brutto-Beiträge.

Durch die verwendeten, unternehmenseigenen Eingangsgrößen bei der Berechnung des Solvabilitätsbedarfs für das operationelle Risiko findet automatisch eine Berücksichtigung des Risikoprofils der VSV statt.

Der Solvabilitätsbedarf für das **Rückversicherungsausfallrisiko** wird als

ein Risikofaktor multipliziert mit einem angesetzten Wert der Rückversicherung

bestimmt. Der angesetzte Wert der Rückversicherung ergibt sich dann aus

- den erwarteten Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung des betreffenden Jahres,

- dem Entlastungseffekt der Rückversicherung auf den Solvabilitätsbedarf für das versicherungstechnische Risiko des betreffenden Jahres sowie
- den Prämienrückerstattungen aus der Rückversicherung des betreffenden Jahres.

Das Risikoprofil der VSV geht über die genannten Größen direkt bei der Berechnung des Solvabilitätsbedarfs für das Rückversicherungsausfallrisiko ein.

Der Risikofaktor wird vorsichtig vor dem Hintergrund des Risikoprofils der VSV angesetzt.

Die Aggregation zum **Gesamtsolvabilitätsbedarf** erfolgt durch Summation der einzelnen Solvabilitätsbedarfe und ist aufgrund der vorigen Ausführungen vom Risikoprofil der VSV geprägt.

Sämtliche Risikofaktoren werden aus Proportionalitätsgründen über die Jahre der Prognose einheitlich angesetzt.

Durch die Aggregationsmethodik bedingt ergibt sich durch die Solvabilitätsbedarfe der einzelnen Kernrisiken direkt eine (Kapital-) Allokation des Gesamtsolvabilitätsbedarfs.

Den Solvabilitätsbedarfen stehen verfügbare und verlustkompensierende Finanzmittel gegenüber, d. h., die Kernrisiken werden mit entsprechendem Kapital hinterlegt. Daneben besteht ein angemessenes Risikomanagement zur Steuerung und/oder Begrenzung der Risiken.

B.4. Internes Kontrollsystem

Das interne Kontrollsystem besteht aus verschiedenen Bausteinen wie Kontrollen und Verfahren, die das Ziel haben,

- Geschäftsprozesse zu optimieren,
- Abwehr von Schäden, die durch das eigene Personal verursacht werden,
- Gewährleistung der Zuverlässigkeit der betrieblichen Prozesse,
- Sicherung und Schutz des vorhandenen Vermögens vor Verlusten sowie
- Einhaltung der Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren als auch die vom Gesetzgeber erlassenen Gesetze, Verlautbarungen und aufsichts-behördlichen Anforderungen.

Die VSV besitzt eine flache Hierarchiestruktur. Gepaart mit der Unternehmensgröße bildet dies die Basis eines stetigen und lückenlosen Informationsaustausches über die Geschäftsabläufe zwischen den Vorstandsmitgliedern und den Mitarbeitern. Dies ist die Basis für eine bewusste Umsetzung des Internen Kontrollsystem, welches durch das Vier-Augen-Prinzip, das Basis der Risikosteuerung / -überwachung in allen Geschäftsbereichen ist, untermauert wird.

Die Compliance Funktion ist fester Bestandteil des Internen Kontrollsystems und wird vom Vorstandsvorsitzenden der VSV, Herrn Kohlmeier, wahrgenommen, der keine verantwortliche Person für eine weitere Schlüsselfunktion ist (siehe Kapitel B.3, Abbildung 1: Organigramm der VSV). Ihr Aufgabenbereich ist in Kapitel B.1 dieses Berichtes beschrieben und ihre geplanten Tätigkeiten werden in einem sogenannten Compliance Plan erfasst. Dieser bildet den Rahmen, um die Einhaltung der externen und internen erlassenen Vorschriften zu überwachen und zu kontrollieren. Der Tätigkeitsplan ist hierbei für die Geschäftsjahre 2016, 2017 und 2018 erstellt worden und wird alle drei Jahre durch den Gesamtvorstand der VSV geprüft, ggf. anpasst und schriftlich vom Gesamtvorstand beschlossen.

Das interne Kontrollsystem der VSV wird des Weiteren ergänzt von

- einem *Limitsystem*, welches in Säule II bei der Betrachtung des unternehmensindividuellen Gesamtsolvabilitätsbedarfes zum Einsatz kommt. Dieses Limitsystem hat zum einen eine alarmierende Wirkung und zum anderen ist es mit Maßnahmen verknüpft, die bei einer Unterschreitung von Schwellenwerten, sogenannten Limits, zu ergreifen sind. Im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung bildet die Netto-Bedeckungsquote⁵ zum Gesamtsolvabilitätsbedarf die maßgebliche Größe im Limitsystem.
- der *unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung* (im Folgenden „ORSA“ genannt). Im Rahmen von ORSA erfolgen des Weiteren Stressrechnungen und eine davon separate Szenariorechnung. Ziel der Berechnungen ist es, die Belastbarkeit der vollständigen Bedeckung des Gesamtsolvabilitätsbedarfes in hypothetischen Stresssituationen (Belastbarkeit der Risikotragfähigkeit) zu erproben bzw. die Frage nach der Fähigkeit, den Gesamtsolvabilitätsbedarf im hypothetischen Jahr eines Rückversicherungsausfalls vollständig zu bedecken, zu beleuchten. Ferner erfolgen im Rahmen von ORSA eine *Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen* sowie eine *Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der Anforderungen an die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung*.
- der *Liquiditätsplanung*. In der Liquiditätsplanung werden der Liquiditätsbedarf und die Liquiditätsquellen einander gegenübergestellt und auf eine ausreichende Liquidität analysiert.
- dem *mittelfristigen Kapitalmanagementplan*. Der mittelfristige Kapitalmanagementplan basiert auf den einzelnen Vermögenswerten und erfasst auch die Neuanlagen der VSV. Nach Abzug der Marktwerte, die Verbindlichkeiten bedecken, ergeben sich die Eigenmittel aus dem jeweiligen Vermögenswert. Diese werden zudem nach den von EIOPA vorgegebenen Tier-Klassen unterschieden. Mit der Prognose der Eigenmittel werden auch deren Begrenzungen (Limits) zur Anrechenbarkeit bei der Bedeckung der gesetzlichen Kapitalanforderungen beachtet. Der Kapitalmanagementplan beinhaltet allerdings nur ungebundene Tier-I-Eigenmittel, die unbegrenzt anrechenbar sind. Der Kapitalmanagementplan berücksichtigt des Weiteren relevante Stresssituationen. Letztere können sich etwa im Rahmen des ORSA herauskristallisieren.

B.5. Funktion der Internen Revision

Die als kritisch und wichtig eingestufte Schlüsselfunktion *Interne Revision* ist mit Vertrag vom 24. Juni 2015 an den Dienstleister Assekurata Management Services GmbH unter Berücksichtigung der Outsourcing-Leitlinie der VSV und der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben ausgegliedert worden. Der Aufgabenbereich *Interne Revision* ist gemäß dem Geschäftsverteilungsplanes des Gesamtvorstandes der VSV dem Vorstandsmitglied Herrn Gneipel zugeordnet, welcher auch Ausgliederungsbeauftragter für

⁵ Die Bedeckungsquote gibt den Grad der Bedeckung des Gesamtsolvabilitätsbedarfes an. Sie errechnet sich als das Verhältnis aus den verfügbaren verlustausgleichenden Finanzmitteln und dem Gesamtsolvabilitätsbedarf.

die Interne Revision ist (siehe Kapitel Abbildung 1: Organigramm der VSV). Fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit sind durch seine Vorstandposition gegeben.

Des Weiteren wurde bei Implementierung aller Schlüsselfunktionen (versicherungsmathematische Funktion, Risikomanagementfunktion, Compliance Funktion, Interne Revision) gemäß Solvency II darauf geachtet, dass Herr Gneipel als Ausgliederungsbeauftragter für die Interne Revision in keiner Weise für eine der anderen Schlüsselfunktionen (versicherungsmathematische Funktion, Risikomanagementfunktion, Compliance Funktion) in der VSV gemäß Art. 271 Abs. 1 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 zuständig ist.

Der Prozess der Ausgliederung, der die folgenden Punkte

- Wichtigkeitsanalyse
- Analyse der wesentlichen Risiken
- Prüfung der möglichen Auswirkungen der Ausgliederung auf die VSV
- Beurteilung der Integrationsfähigkeit der Ausgliederung in das Risikomanagement der VSV
- Dokumentation des Einbezugs von maßgeblichen Geschäftsbereichen
- Auswahl eines Outsourcing-Dienstleisters und Due Diligence
- Erstellung des Ausgliederungsvertrages
- Anzeigepflicht vor Ausgliederung gegenüber der BaFin

umfasst, wurde entsprechend für die Ausgliederung der Internen Revision durchlaufen und schriftlich fixiert.

Der Ausgliederungsvertrag beinhaltet hierbei gemäß Art. 38 und 49 der Richtlinie 2009/138/EG, Art. 274 Abs. 4 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35, Art. 274 Abs. 4 Delegierte Verordnung (EU) 2016/2283 und § 32 Versicherungsaufsichtsgesetz folgende vertraglichen Vereinbarungen:

- Konkrete Definition der vom Dienstleister zu erbringenden Leistung,
- Definition der Zuständigkeitsbereiche, Schnittstellen, Verantwortlichkeiten, Entscheidungsbefugnisse und Weisungsrechte zwischen der VSV und dem Dienstleister,
- Verpflichtung des Dienstleisters alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Leitlinien und – soweit relevant – Strategien der VSV einzuhalten,
- Zusammenarbeit des Dienstleisters mit der BaFin in Bezug auf die ausgelagerte Interne Revision,
- Offenlegungspflicht des Dienstleisters bei wesentlicher Beeinträchtigung der effektiven Erfüllung der ausgelagerten Internen Revision,
- Vertragslaufzeit und angemessene Kündigungsfristen ohne Lasten der Kontinuität und Qualität der Dienstleistungen für die Versicherungsnehmer,
- Vereinbarung über Mitwirkungspflichten und Abstimmungsverfahren,
- Definition der Leistungsmerkmale, d.h. Qualität, Gewährleistung, Maßnahmen bei Vertragsverletzung und Berichtswesen,
- Regelungen, die sicherstellen, dass datenschutzrechtliche Bestimmungen und versicherungsaufsichtsrechtliche Anforderungen beachtet und eingehalten werden,

- Effektive Zugangs- und Zugriffsrechte für die VSV, seine Abschlussprüfer und die BaFin zu allen Informationen über die ausgelagerte Interne Revision sowie die Möglichkeit der Vor-Ort-Kontrolle in den Räumlichkeiten des Dienstleisters,
- Definition der Maßnahmen zur Überwachung der Leistungen, der Methoden und Zeiträume und des entsprechenden Berichtswesens,
- Verpflichtung der VSV, den Outsourcing-Partner regelmäßig über Entwicklungen zu informieren, die die ordnungsgemäße Erledigung der ausgegliederten Aktivitäten und Prozesse beeinträchtigen könnten,
- Vergütung der Tätigkeit des Dienstleisters und
- Bedingungen für die Weiterverlagerung der ausgegliederten Internen Revision durch den Dienstleister.

Durch die Auslagerung der Internen Revision an die Assekurata Management Services GmbH ist gewährleistet, dass die Prüfung selbstständig, (prozess-) unabhängig und objektiv risikoorientiert für alle Geschäftsbereiche, Abläufe, Verfahren und Systeme zum Schutz der Vermögenswerte der VSV erfolgen kann. Die Interne Revision unterliegt bei der Prüfungsdurchführung, der Berichterstattung und der Wertung der Prüfungsergebnisse keinerlei Weisungen auch nicht des Gesamtvorstandes der VSV.

B.6. Versicherungsmathematische Funktion

Der Aufgabenbereich *Versicherungsmathematik* ist gemäß des Geschäftsverteilungsplanes des Gesamtvorstandes der VSV dem Vorstandsmitglied Herrn Gneipel zugeordnet. Die als kritisch und wichtig eingestufte Schlüsselfunktion *versicherungsmathematische Funktion* ist mit Vertrag vom 24. November 2015 an den Dienstleister eAs efficient actuarial solutions GmbH unter Berücksichtigung der Outsourcing-Leitlinie der VSV und der gesetzlichen Anforderungen ausgegliedert worden. Ausgliederungsbeauftragte der versicherungsmathematischen Funktion innerhalb der VSV ist Frau Maßmann, welche dem Ressort Rechnungswesen, das dem Vorstandsvorsitzenden Herrn Kohlmeier untersteht, zugehörig ist.

Frau Maßmann, erfüllt die fachliche Qualifikation aufgrund Ihrer beruflichen Erfahrungen in dem ihr anvertrauten Themenkomplex. Die persönliche Zuverlässigkeit wird anhand eines einfachen Führungszeugnisses gewährleistet.

Der Prozess der Ausgliederung sowie der Inhalt des Ausgliederungsvertrages sind analog zu Kapitel B.5 aufgebaut.

Dienstleister und Ausgliederungsbeauftragte der versicherungsmathematischen Funktion arbeiten eng zusammen, so dass die Anforderungen, die Solvency II an die versicherungsmathematische Funktion stellt, jederzeit erfüllt sind.

B.7. Outsourcing

Die VSV verfolgt mit der gewählten Outsourcing-Politik von wichtigen Funktionen oder Tätigkeiten das Ziel,

- die regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen einzuhalten und
- die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation trotz Ausgliederung innerhalb der VSV zu gewährleisten.

Unter Ausgliederung (Outsourcing) ist nach § 7 Abs. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz zu verstehen

„... eine Vereinbarung jeglicher Form zwischen einem Versicherungsunternehmen und einem Dienstleister, auf Grund derer der Dienstleister direkt oder durch weitere Ausgliederung einen Prozess, eine Dienstleistung oder eine Tätigkeit erbringt, die ansonsten vom Versicherungsunternehmen selbst erbracht werden würde; bei dem Dienstleister kann es sich um ein beaufsichtigtes oder nicht beaufsichtigtes Unternehmen handeln.“

Als Deutschlands ältester und größter spezieller Binnenschiffs-Versicherer mit einem relativ einfachen und kaum veränderbaren Geschäftsmodell und einer geringen Personaldecke ist es nicht möglich, die Durchführung aller wichtigen und kritischen Funktionen und Tätigkeiten durch eigenes Personal vollumfänglich ohne Interessenkonflikte sicherzustellen. Aus diesen Gründen hat der Gesamtvorstand der VSV folgende Ausgliederungen vorgenommen:

Funktionsbereich	outgesourct an:	Verantwortliche Personen:
Interne Revision	ASSEKURATA Management Services GmbH	Herr Dr. Sönnichsen
Risikomanagementfunktion	eAs efficient actuarial solutions GmbH	Herr Dr. rer. nat. Hampel Frau Dr. rer. nat. Saner
Versicherungsmathematische Funktion	eAs efficient actuarial solutions GmbH	Herr Dr. rer. nat. Hampel

Tabelle 6: Übersicht der Ausgliederungen der VSV

Beide externe Dienstleister sind im Rechtsraum Deutschland.

Die Ausgliederung wird ausdrücklich nicht dazu genutzt, die Verantwortung des Gesamtvorstandes der VSV für eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation an den Outsourcing-Partner zu delegieren. D.h. der Gesamtvorstand der VSV bleibt weiterhin für die Erfüllung aller aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Anforderungen verantwortlich und trägt somit die Verantwortung für die Ausgliederungen.

B.8. Sonstige Angaben

Der VSV ist es gelungen ein wirksames Governance - System zu etablieren, in dem die Schlüsselfunktionen selbständig und effizient Ihre Aufgaben erfüllen und darüber hinaus aufgrund ihrer engen Zusammenarbeit zur Stabilität des Gesamtsystems beitragen.

Im Rahmen einer eingehenden Risikoanalyse wurde festgestellt, dass die VSV mögliche Risiken durch ihre konservative Geschäftspolitik auffängt. Die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung spiegelt die individuelle Situation des Unternehmens optimal wieder. Es gibt im Geschäftsjahr 2017 keine anderen wesentlichen Informationen zum Governance-System der VSV.

C. Risikoprofil

C.1. Versicherungstechnisches Risiko

C.1.1. Hinweis zur Verwendung von Zweckgesellschaften

Die VSV verwendet keine Zweckgesellschaften. Diesbezügliche Angaben erübrigen sich daher.

C.1.2. Risikoexponierung

Gemäß Art. 295 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 muss eine Beschreibung vorgenommen werden, wie die Vermögenswerte im Einklang mit dem in Artikel 132 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht angelegt wurden, wobei auf die in jenem Artikel erwähnten Risiken und den angemessenen Umgang mit diesen Risiken einzugehen ist. Für das versicherungstechnische Risiko der VSV ist die Kapitalanlage jedoch irrelevant, sodass sich die Erforderlichkeit einer solchen Beschreibung an dieser Stelle erübrigt.

C.1.2.1. Beschreibung der wesentlichen Risiken

Die wesentlichen versicherungstechnischen Risiken wurden bereits in Kapitel B.3.1.1 mit beschrieben. Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen bezüglich der wesentlichen Risiken.

C.1.2.2. Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Die VSV verwendet im Wesentlichen zwei mathematische Modelle zur Risikobewertung – das unternehmenseigene ORSA-Modell und die Standardformel.

Viele mathematische Bewertungsmethoden fußen auf Maßzahlen zur Beschreibung der Risikoexponierung bezüglich des Volumens der Exponierung. In Abhängigkeit vom Ansatz sind die Maßzahlen unterschiedlich. Selbst wenn die angewandten mathematischen Bewertungsmethoden bestimmte Maßzahlen zum Umfang der Exponierung nicht verwenden, so besitzen diese einen informativen Charakter.

Die wesentlichen Maßzahlen zur Beschreibung der Risikoexponierung im ORSA-Modell bestehen in der Regel in Maßzahlen des Volumens für die Versicherungsverpflichtungen. Ein übliches Volumenmaß sind die Beiträge, die zugleich als ein Indikator für die Größe des Versicherungsbestandes gesehen werden können.

Das versicherungstechnische Risiko resultiert im Rahmen einer Zahlungsstromperspektive aus den Schadenzahlungen. Daher ist ein weiteres grundlegendes Maß aus dem ORSA-Modell für die Risikoexponierung der Wert der mittleren Schadenzahlungen, wobei der

Begriff Mittelwert an dieser Stelle und auch nachfolgend als sogenannter wahrscheinlichkeitsgewichteter Durchschnittswert zu verstehen ist.⁶

Die Schadenzahlungen, die im ORSA-Modell⁷ der VSV analysiert werden, beinhalten alle Schadenzahlungen. Dies umfasst Schadenzahlungen, die aus der Abwicklung von Schadenereignissen aus Vorjahren und aus neuen Schadenereignissen entstehen. Ferner sind Schadenzahlungen aufgrund von Katastrophenschäden mit inbegriffen.

Demgegenüber behandelt der Standardansatz bei der VSV das versicherungstechnische Risiko aus Schadenzahlungen über eine Zerlegung in die folgenden Subrisiken:

- Prämien- und Reserverisiko
- Katastrophenrisiko

Diesbezüglich sind im Rahmen der Standardformel Risikoexponierungsmaße für das Prämienrisiko, das Reserverisiko und das Katastrophenrisiko erforderlich. Die Angaben zum Prämienrisiko erstrecken sich auf die künftigen Prämien⁸, während die Angaben zum Reserverisiko in der Schadenrückstellung bestehen. Hinsichtlich des Katastrophenrisikomoduls der Standardformel sind für die VSV im Wesentlichen die sturmrisikoexponierten Versicherungssummen (Standardformel-modul zum Katastrophenrisiko – Sturmrisiko) und die größte Schiffskaskoversicherungssumme eines einzelnen Tankers (Standardformel-modul zum Katastrophenrisiko – *ManMade*) erforderlich.

Auf Basis dieser Maßzahlen wird das versicherungstechnische Risiko im Rahmen des jeweiligen Modells (ORSA-Modell oder Standardformel) mathematisch bewertet.

Es wurden keine wesentlichen Änderungen der generellen Maßnahmen bezüglich des ORSA-Modells vorgenommen. Dies gilt auch hinsichtlich der Standardformel.

C.1.2.3. Kapitalanforderungen

Auf Basis der zuvor beschriebenen Maßzahlen erfolgen die Quantifizierungen des versicherungstechnischen Risikos in Form der Kapitalanforderung, die mit verfügbaren, verlustkompensierenden Finanzmitteln bedeckt werden muss – einmal im Rahmen des ORSA-Modells und einmal im Rahmen der Standardformel. Die nachstehende Tabelle zeigt die jeweiligen Kapitalanforderungen, die das Risiko adressieren, das aus etwaigen unvorhersehbaren Verlusten (Zufall) im Jahr 2019 resultiert. Etwaige Unterschiede in der Kapitalanforderung zwischen beiden Modellen sind mitunter teilweise oder vollständig auf Unterschiede in der modelltheoretischen Perspektive, auf Unterschiede in der Methode oder auf ein besonders konservatives Vorgehen der VSV im ORSA-Modell zurückzuführen.

⁶ Die mittleren Schadenzahlungen stellen salopp beschrieben eine Art Zentrum der möglichen Realisierungen von Schadenzahlungen dar. Daher können die mittleren Schadenzahlungen zugleich als ein Maß für die Risikoexponierung hinsichtlich der Schadenzahlungen gesehen werden.

⁷ Bei dem ORSA-Modell handelt es sich um das Modell, das bei der VSV im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment, ORSA) zur Anwendung kommt.

⁸ Eine Ausnahme besteht, wenn die verdienten Beiträge des jüngsten historischen Jahres die geschätzten verdienten Beiträge des Folgejahres übersteigen. In diesem Fall treten Erstere an die Stelle der Letzteren.

Jahr	ORSA-Modell (vt. Solvabilitätsbedarf)	Standardformel (vt. SCR)
2019	1.132	2.304

Tabelle 7: Quantifizierung des Risikos in Form der Kapitalanforderung gemäß dem ORSA-Modell der VSV bzw. gemäß der Standardformel

C.1.3. Risikokonzentrationen

Es sind keine versicherungstechnischen Konzentrationsrisiken gegeben.

C.1.4. Risikominderung

Anhand einer intensiven Überwachung der Schadenabteilung werden Verträge mit einer auffälligen Schadenhäufigkeit oder Schadenhöhe dem Vertragsbereich gemeldet. Bei jeder Schadenneumeldung wird die Schadenhistorie des jeweiligen Versicherungsnehmers geprüft. Hier wird dann entschieden, welche Maßnahme geeignet erscheint, wie zum Beispiel eine Erhöhung des Selbstbehalts, des Beitrages oder eine Vertragskündigung. Ferner werden einmal jährlich alle Risiken anhand einer Liste detailliert betrachtet. Zur Minderung des versicherungstechnischen Risikos aus den Schadenzahlungen ist die VSV rückversichert. Es bestehen keine weiteren Risikominderungstechniken, insbesondere keine vereinbarten Sicherheiten.

Die Rückversicherung ist so konzipiert, dass die Rückversicherung für jeden einzelnen Schaden alles über einem Selbstbehalt zu 100 % trägt. Dadurch wird ein effektiver Schutz vor Schadenbelastungen durch einzelne Schäden gewährleistet.

Das Risiko einer besonders belastend hohen Anzahl von Einzelschäden in Verbindung mit einer in Summe hohen Schadenlast wird aufgrund des Versicherungsgeschäfts der VSV als nachrangig eingestuft. Dies ist dadurch begründet, dass die VSV Schäden versichert, die überwiegend aus dem Fehlverhalten der Schiffsführer resultieren. Schäden durch Sturmereignisse (Sturmschäden) sind örtlich begrenzt und wegen der Mobilität der Schiffe von geringerer Bedeutung. Daher können Naturkatastrophen kein besonders hohes Schadenausmaß bei der VSV verursachen. Andere Kumulereignisse als durch Naturgefahren sind eher unwahrscheinlich. Daher ist die auf hohe Einzelschäden ausgerichtete Rückversicherung sinnvoll.

Aufgrund der Unternehmensgröße und geringen Stückzahl an Schäden ist eine konkrete Verfahrensbeschreibung für die Überwachung der dauerhaften Wirksamkeit der Risikominderungstechniken für das versicherungstechnische Risiko entbehrlich.

C.1.5. Liquiditätsrisiko

Nach Maßgabe des Artikels 295, Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ist der Wert der bei *künftigen Prämien inkalkulierten erwarteten Gewinne* (Expected Profits In Future Premiums, EPIFP) unter der Rubrik des *Liquiditätsrisikos* anzuführen. Der Wert der Position EPIFP liegt zum Stichtag 31.12.2018 netto bei 80 T€ (dargestellt als Wert der Gewinnfunktion).

Das Liquiditätsrisiko besteht darin, die Verpflichtungen aufgrund von etwaigen Liquiditätsengpässen gegebenenfalls nicht erfüllen zu können. Gemäß Art. 260 Abs. 1 Buchstabe d Ziffer ii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erfolgte in 2018 eine Analyse der (geplanten) Liquidität über den Liquiditätsplan der VSV. Es zeigte sich

prognostisch ein Liquiditätsüberschuss. Die korrespondierende Liquiditätsbedeckungsquote betrug mindestens 252 %.⁹ Daher wird von einer hohen Liquidität der VSV ausgegangen. Insbesondere besteht ein deutlicher Puffer für widrige Abweichungen von der Prognose.

C.1.6. Risikosensitivität

C.1.6.1. Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und der Szenarioanalysen

Bei der VSV umfasste der ORSA 2018 versicherungstechnische Stresstests im Rahmen

- der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung und im Rahmen
- der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen.

Aus Proportionalitätsgründen dienten die Stresstests zugleich als Sensitivitätsanalyse.

Bei der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung waren die Stressszenarien mit Bezug zum versicherungstechnischen Risiko durch

- (i) eine Erhöhung des Mittelwertes der im ORSA-Modell der VSV verwendeten Schadenquote (brutto und netto),
- (ii) eine Erhöhung der Standardabweichung der im ORSA-Modell der VSV verwendeten Schadenquote (brutto und netto) und
- (iii) eine Kombination der Szenarien (i) und (ii)

gegeben.

In diesen Szenarien ergaben sich stets Netto-Bedeckungsquoten zum Gesamtsolvabilitätsbedarf, die für alle drei künftigen Risikojahre der Beurteilung mindestens 213 % betragen.

Bei der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen wurde ebenfalls ein versicherungstechnisches Stressszenario erprobt. Dieses wurde an die Stressrechnung angelehnt, die bei der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung zur Anwendung kam, und war durch eine Erhöhung des versicherungstechnischen SCR definiert. In diesem Szenario lagen die Bedeckungen des SCR für das Gesamtrisiko für alle drei künftigen Risikojahre der Beurteilung bei mindestens 313 %. Die MCR-Bedeckungsquoten lagen für alle drei künftigen Risikojahre der Beurteilung bei mindestens 229 %.

Die Ergebnisse zeigen, dass die VSV gegenüber den erprobten Szenarien nicht anfällig war und keine Gefährdung der Risikotragfähigkeit zu befürchten gewesen wäre.¹⁰

⁹ Liquiditätsbedeckungsquoten auf Basis der letzten Liquiditätsplanung (Liquiditätsplanung 2Q/2018)

¹⁰ Dies wurde auch durch den Reverse-Stresstest, der zu den grundlegenden Szenarien (i) und (ii) der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung durchgeführt wurde, deutlich. Der Reverse-Stresstest war dabei ein Teil der bereits angeführten Stressrechnung und steigerte die Belastung im betreffenden Stressszenario immer weiter, bis erstmals eine Unterdeckung des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs eintrat.

C.1.6.2. Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen

Im Rahmen eines Modells reduzieren sich ökonomische Stressszenarien auf eine Veränderung von Parametern oder Modellgrößen. Die Stressrechnung im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung folgt diesem Gedanken. Szenarien mit den gleichen Variationen der Modellgrößen entsprechen dabei einander. Es können dabei sogar mildere Szenarien noch durch gleichartige aber widrigere ersetzt werden, ohne dass der Sinn einer Stressrechnung als Belastungsprobe verloren ginge. Der deutliche Vorteil dabei besteht in einer verringerten Anzahl an konkreten Berechnungen. Die VSV schätzt dieses Vorgehen vor dem Hintergrund der Proportionalität als angemessen ein.

Die Stressszenarien der Stressrechnung werden daher auf der Modellebene definiert und umfassen die anzusetzenden Variationen bestimmter Modellparameter/-größen. Dabei wird die Definition der Stressszenarien unter Beachtung möglicher, realitätsnaher Entwicklungen gewählt. Es wird dabei die Annahme getroffen, dass die Variationen angemessen sind, um relevante Stresssituationen hinsichtlich des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs auf vorsichtige Weise abzubilden. Dies betrifft insbesondere die versicherungstechnischen Stressszenarien eines gesteigerten Mittelwertes der im ORSA-Modell der VSV verwendeten Schadenquote und einer gesteigerten Standardabweichung der im ORSA-Modell der VSV verwendeten Schadenquote. Die eigentliche Methodik und die übrigen Annahmen werden nicht verändert. Ausgenommen ist der Fall, dass weitere Änderungen zwecks Vereinbarkeit mit dem Stressszenario erforderlich werden. Dann findet eine entsprechende Anpassung statt.

Man unterstellt technisch, dass die durch das Stressszenario vorgegebene Veränderung unmittelbar in vollem Umfang einsetzt.

Bei der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen, die im ORSA 2018 stattfand, wurde ein versicherungstechnisches Stressszenario behandelt, das an dem Stressszenario der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung einer erhöhten Standardabweichung der im ORSA-Modell der VSV verwendeten Schadenquote angelehnt war. Die Parallele bestand darin, dass die Auswirkung der Erhöhung der Standardabweichung der Schadenquote auf den versicherungstechnischen Solvabilitätsbedarf als Grundlage für die Steigerung des SCR des versicherungstechnischen Risikos verwendet wurde.

Unter Berücksichtigung der Proportionalität wurde und wird davon ausgegangen, dass die Anlehnung an die Stressszenariodefinition zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung angemessen ist.

C.1.7. Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen.

C.2. Marktrisiko

C.2.1. Risikoexponierung

C.2.1.1. Beschreibung der wesentlichen Risiken

Hinsichtlich der Einteilung der Risiken in *Marktrisiken* und *Kreditrisiken* bestehen Unterschiede zwischen der von der VSV genutzten Standardformel (Delegierte Verordnung (EU) 2015/35, insbesondere Artikel 164) und dem VAG (§ 7, Absatz 18). Im Rahmen der Berichterstattung an die Aufsicht ist es aus bestimmten Gründen der quantitativen Darstellung erforderlich, die Ausführungen zum Risikoprofil gemäß der Risikoeinteilung der Standardformel vorzunehmen. Aus übergreifenden Konsistenzgründen zwischen dem regelmäßigen aufsichtlichen Bericht (sogenannter *RSR-Bericht*) und dem hiesigen Bericht wird die Risikoeinteilung im Rahmen der nachfolgenden Ausführungen zum Risikoprofil aus dem RSR-Bericht übernommen.

Unter der genannten Einteilung wurden die wesentlichen Marktrisiken bereits in den Kapiteln B.3.1.2.1 bis B.3.1.2.4 sowie in den Kapiteln B.3.1.3.1 und B.3.1.3.2 mit beschrieben.

Gegenüber dem 31.12.2017 bestehen folgende nennenswerte Veränderungen:

1. Die VSV hat die Anleihen und Festgelder etwas reduziert, um zum einen in ertragreichere Immobilien umzuschichten und zum anderen in liquide Mittel. Letztere wurden erhöht, um bei etwaigen positiven Zinsänderungen am Markt reagieren zu können.
2. In 2018 besteht bei Festgeldern, Schuldscheinforderungen und Namensschuldverschreibungen nur noch die gesetzliche Einlagensicherung bzw. gegebenenfalls ein auslaufender Bestandsschutz.
3. Zum 31.12.2018 ist der Marktwert der Beteiligungen – wie erwartet – an der „Leuchtturm“ Versicherungsvermittlung GmbH gestiegen und hat den Marktwert-rückgang vom 31.12.2017 teilweise nivelliert.
4. Wir haben unsere Kapitalanlagegrundsätze leicht angepasst. Der Erwerb und die Haltung von Aktien sind nun zulässig. Allerdings beabsichtigen wir zurzeit nur die Haltung von Aktien im Rahmen eines Mischfonds, in welchen bereits investiert wurde. Unser Investment in diesen Fonds und das damit bestehende Volumen an (indirekt gehaltenen) Aktien wird auf einem vorsichtigen Niveau gehalten. Aktien im Direktbestand bestehen aktuell nicht und sind – ungeachtet ihrer Zulässigkeit gemäß dem neuen Anlagerahmen – derzeit auch nicht geplant.
5. Bei den Immobilien sind höhere Marktwerte zu verzeichnen. Dies ist eine Folge zusätzlicher Investitionen in Immobilien und neuer Marktwertgutachten bezüglich einiger Immobilien.

Der Rückgang der Besicherungen bei den Unternehmensanleihen und den Festgeldern bedingt einen Anstieg des Spreadrisikos und des Konzentrationsrisikos. Ferner führen die höheren Investitionen bei den Immobilien und die neuen Marktwertgutachten bezüglich der Immobilien zu höheren Immobilienmarktwerten. Dies erklärt einen Anstieg des Immobilienrisikos und des aus den Immobilien resultierenden Konzentrationsrisikos.

Eine Ausnahme besteht bei der Berechnung des SCR. Die Veränderungen bei den Besicherungen wirken sich nicht auf das SCR aus, da die Besicherungen in der Standardformel der VSV nicht angesetzt werden. Daher hat die Änderung dieser Besicherungen keine Auswirkung auf das SCR sondern nur auf den Solvabilitätsbedarf (ORSA-Modell).

Ansonsten bestehen im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen bezüglich der wesentlichen Risiken.

C.2.1.2. Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Das Marktrisiko umfasst eine unerwartete nachteilige Veränderung der Marktwerte sowie ein Risiko aufgrund von Konzentrationen von Kapitalanlagen. Der zentrale Ausgangspunkt mathematischer Risikobewertungen gemäß dem unternehmenseigenen ORSA-Modell der VSV oder der Standardformel sind die Marktwerte der Kapitalanlagen.

Dabei bildet der Marktwert selbst eine Maßzahl für das exponierte Volumen bzw. im Fall des Konzentrationsrisikos der Anteil der Marktwerte, der eine bestimmte Konzentrationsschwelle überschreitet. Davon ausgenommen sind Marktwerte, denen bezüglich eines Subrisikos kein Risiko zugesprochen wird. Für diese wird das betreffende Subrisiko als nullwertig eingestuft – unabhängig des jeweiligen Marktwertes oder des schwellenwertüberschreitenden Anteils des jeweiligen Marktwertes. Die finale Risikoexponierung beträgt in einem solchen Fall 0 T€.

Abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen bilden diese Kennzahlen die Grundlage für die mathematische Risikobewertung gemäß dem ORSA-Modell oder der Standardformel.

In 2018 wurden im ORSA-Modell technische Anpassungen vorgenommen, um der Veränderung bei den Besicherungen (siehe Kapitel C.2.1.1, Aufzählungspunkt 2) geeignet Rechnung zu tragen. Ansonsten wurden keine wesentlichen Änderungen der generellen Maßnahmen bezüglich des ORSA-Modells vorgenommen. Hinsichtlich der Standardformel bestanden keine wesentlichen Änderungen der generellen Maßnahmen.

C.2.1.3. Kapitalanforderungen

Analog zu Kapitel C.1.2.3 zeigt die nachstehende Tabelle die jeweiligen Kapitalanforderungen, die das Risiko adressieren, das aus etwaigen unvorhersehbaren Verlusten (Zufall) im Jahr 2019 resultiert. Etwaige Unterschiede in der Kapitalanforderung zwischen beiden Modellen (ORSA-Modell und Standardformel) sind mitunter teilweise oder vollständig auf Unterschiede in der modelltheoretischen Perspektive, auf Unterschiede in der Methode oder auf ein besonders konservatives Vorgehen der VSV im ORSA-Modell zurückzuführen.

Jahr	ORSA-Modell (Solvabilitätsbedarf für das Marktrisiko)	Standardformel (SCR für das Marktrisiko)
2019	3.067	1.922

Tabelle 8: Quantifizierung des Risikos in Form der Kapitalanforderung gemäß dem ORSA-Modell der VSV bzw. gemäß der Standardformel

C.2.1.4. Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht

Die VSV investiert nur in Kapitalanlagen, deren Risiken sie angemessen erkennen, messen, überwachen, managen, steuern und berichten sowie bei der Beurteilung ihres Gesamtsolvabilitätsbedarfs angemessen berücksichtigen kann. Hierzu zählen überwiegend Immobilien und nicht börsennotierte Wertpapiere, die zumindest teilweise durch die gesetzliche Einlagensicherung geschützt sind.

C.2.2. Risikokonzentrationen

Um eine Streuung auf eine Vielzahl vom Emittenten/Anlagen in Bezug auf das Marktrisiko zu erreichen, beträgt der maximale Grenzwert eines jeden relevanten Emittenten / einer jeden relevanten Anlage höchstens 15 %. Trotz der implizierten Streuung besteht für Teile der Wertpapier- und der Immobilienmarktwerte sowie für Festgelder mit einer Laufzeit über einem Jahr ein zusätzliches Marktrisiko aufgrund von Konzentrationen.

C.2.3. Risikominderung

Das Marktrisiko wird durch die nachfolgenden allgemeinen Maßnahmen gemindert:

- Der Handelsplatz wird auf den europäischen Wirtschaftsraum beschränkt (Die Investitionen werden vornehmlich in Deutschland vorgenommen).
- Es wird ausschließlich in Kapitalanlagen investiert, die in Euro ausgestellt sind.
- Es werden strikt folgende Anlagen ausgeschlossen:
 - a) jegliche Formen strukturierter Produkte,
 - b) Derivate im Direktbestand,
 - c) nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassene Vermögenswerte wie nachrangige Darlehen, verbriefte nachrangige Forderungen und Genussrechte sowie
 - d) verbrieft Instrumente;

Die Emittenten müssen der gesetzlichen Einlagensicherung unterliegen oder über eine ausreichende Bonität verfügen, so dass der Rückfluss des eingesetzten Kapitals gewahrt wird.

Zur Risikominderung im Zusammenhang mit Schuldscheindarlehen und Termingeldern werden speziell folgende Maßnahmen ergriffen:

- Die Schuldner sind ausschließlich Banken, die den strengen Kriterien für die Einlagensicherung unterliegen. Der gesetzliche Einlagensicherungsfond sichert je Einleger 100 T€ ab. Der private Einlagensicherungsfond der Banken sichert zumindest bei Termingeldern mit einer Laufzeit von weniger als 18 Monaten noch den vollständigen Betrag ab. Die Sicherung umfasst bei der Höhe die Einlagen der VSV mindestens das 5-fache des Einlagenbetrages.
- Eine Änderung oder Verlängerung des Schuldscheindarlehen oder der Termingelder ist ausgeschlossen.
- Die Schuldscheinforderung darf pro Schuldner 10 % des gesamten Kapitalanlageportfolios nicht überschreiten. Gleiches gilt für Termingelder.
- Derzeit liegt die Laufzeit eines Schuldscheindarlehen oder Termingeldes zwischen 4 und 6 Jahren. Seit dem 01.01.2016 sind neu geschlossene Vertragsbindungen, die 5 Jahre übersteigen, nicht erwünscht.

Auf der Grundlage aller dieser Grundsätze sind die nachfolgend angeführten Kapitalanlagen bei der VSV zulässig. Die Rahmenbedingungen der nachstehend angeführten Tabelle sollen

- eine Beschränkung des Risikos und
- eine Streuung der Kapitalanlagen

bedingen und so eine Risikominderung herbeiführen.

Anlagengruppe	Zusätzliche Informationen	Liquidität	Grenzwerte je Anlagen-Gruppe	Grenzwerte je Emittent / Anlage
<p>Laufende Konten / Tagesgelder / Festgelder: <i>kurzfristige</i> Anlageform</p>	<p>Laufende Konten und Tagesgelder besitzen hierbei keine Laufzeit oder eine Laufzeit unter 12 Monaten.</p> <p>Festgelder, die als <i>kurzfristige</i> Anlageform dienen, werden <u>höchstens</u> mit einer Laufzeit von 12 Monaten angelegt.</p> <p>Wird der Betrag von 500 T€ länger als eine Woche unterschritten, werden entsprechende Verkaufsmaßnahmen langfristiger Anlagen vorgenommen, um somit innerhalb von einer Woche wieder den Mindestbetrag von 500 T€ zu wahren. Hierzu wird z. B. mit einer Wertpapier-Vermittlungsgesellschaft telefonischer Kontakt aufgenommen, um eine langfristige Kapitalanlage zu verkaufen.</p> <p>Wenn der Betrag von 1.000 T€ länger als drei Monate überschritten wird, wird eine profitable langfristige Kapitalanlage mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten nach dem Anlageprozess gesucht und ausgewählt, sofern abzusehen ist, dass die liquiden Mittel nicht kurzfristig innerhalb der nächsten 12 Monate benötigt werden.</p>	<p>laufende Konten / Tagesgelder: sofortige Liquidität</p> <p><i>kurzfristige</i> Anlageform: schnell liquidierbar (wenige Tage, mit Zinsverlust)</p>	<p>500 T€ bis 1.000 T€</p> <p>unbegrenzt</p>	<p>unbegrenzt</p>
<p>Festgelder: <i>langfristige</i> Anlageform</p>	<p>Festgelder, die als <i>langfristige</i> Anlageform dienen, werden mit einer Laufzeit von <u>mehr als 12</u> Monaten angelegt.</p>	<p><i>langfristige</i> Anlageform: schnell liquidierbar (wenige Tage, mit Zinsverlust)</p>	<p>unbegrenzt</p>	<p>10 %</p>
<p>Aktien/Aktienfonds; Mischfonds</p>	<p>Es werden keine einzelnen Aktien gehalten, aber innerhalb eines Fonds aufgrund des dadurch reduzierten Risikos.</p>	<p>Schnell liquidierbar</p>	<p>15%</p>	<p>7%</p>
<p>Anleihen, Rentenfonds, Inhaberschuldverschreibungen; Wandelanleihen</p>	<p>Die Anleihe bzw. der Fondsdirektbestand müssen in börsennotierte Werte mit Sitz im Inland oder in einem anderen EWR-Vertragsstaat investiert werden und jederzeit am Markt handelbar sein.</p> <p>Vornehmlich werden die Investitionen in Deutschland vorgenommen.</p>	<p>schnell liquidierbar (wenige Tage)</p>	<p>50%</p>	<p>15%</p>

Anlagengruppe	Zusätzliche Informationen	Liquidität	Grenzwerte je Anlagen-Gruppe	Grenzwerte je Emittent / Anlage
Nicht börsennotierte Wertpapiere	Hierzu gehören Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen.	gut liquidierbar (unter 1 Monat)	unbegrenzt	10 %
Immobilien	Eigengenutzte Immobilien für Gewerbezwecke und fremdgenutzte Immobilien für Wohnzwecke und Gewerbe	mittelfristig liquidierbar	50 %	Der Maximalwert je Immobilie beträgt 15 %.

Tabelle 9: Kapitalanlagerahmen der VSV zum Stichtag 31.12.2018

Die Grenzwerte der Kapitalanlagen beziehen sich auf die Marktwerte zum Kaufzeitpunkt. Der Marktwert zu einem späteren Zeitpunkt kann also durchaus höher sein, was aber nicht als negativ anzusehen ist. Positive Marktwertschwankungen dürfen deshalb nicht automatisch zu Veräußerungen ansonsten bislang sicherer Bestände führen. Bei negativen Marktwertentwicklungen erfolgt eine Einzelfallprüfung.

Obwohl die Kapitalanlagen-Richtlinie der VSV sich überwiegend an den Vorschriften für Solvency II orientiert, erachtet die VSV als Unternehmen, welches nach HGB bilanziert, eine reine Marktwertbetrachtung als unzulänglich. Deshalb gibt es für folgende Positionen weitere Grenzwerte:

- 40 % Anteil am Gesamtbuchwert der Kapitalanlagen dürfen die Immobilien nicht überschreiten,
- 40 % Anteil am Gesamtbuchwert der Kapitalanlagen dürfen die Aktien/Aktienfonds und Anleihen gemeinsam nicht überschreiten.

Weitere Risikominderungsmaßnahmen bestehen nicht.

Eine konkrete Verfahrensbeschreibung für die Überwachung der dauerhaften Wirksamkeit der Risikominderungsstechniken besteht nicht. Im Rahmen der Monatsberichte des Rechnungswesens an den Vorstand hat dieser jedoch jederzeit die Möglichkeit, die Kapitalanlagen auch im Detail in Augenschein zu nehmen und eine Wirksamkeit der Risikominderungsstechniken auf diese Weise zu prüfen.

C.2.4. Liquiditätsrisiko

Nach Maßgabe des Artikels 295, Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ist der Wert der bei *künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne* (Expected Profits In Future Premiums, EPIFP) unter der Rubrik des *Liquiditätsrisikos* anzuführen. Dies erfolgte bereits in Kapitel C.1.5, weshalb diesbezüglich auf das genannte Kapitel verwiesen wird.

Es existiert kein Liquiditätsrisiko im Rahmen des Marktrisikos. Das Risiko etwaiger Liquiditätsengpässe bei der Bedeckung der versicherungstechnischen Verpflichtungen wurde im Rahmen von Kapitel C.1 aufgegriffen.

C.2.5. Risikosensitivität

C.2.5.1. Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und der Szenarioanalysen

Die VSV führte im ORSA 2018 kapitalanlagerisikobezogene bzw. marktrisikobezogene Stresstests im Rahmen

- der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung und im Rahmen
- der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen

durch. Aus Proportionalitätsgründen dienten die Stresstests zugleich als Sensitivitätsanalyse.

Das erprobte kapitalanlagebezogene Stressszenario im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung bestand in einer Erhöhung des Kapitalanlagerisikos. Dazu wurde der Solvabilitätsbedarf des Kapitalanlagerisikos gesteigert. Dabei wurde aufgrund der Risikomodul-Einteilung im ORSA-Modell der VSV das Kapitalanlagenausfallrisiko mit abgedeckt. Allerdings ist der Solvabilitätsbedarf für das Kapitalanlagenausfallrisiko im Vergleich zu den Solvabilitätsbedarfen für die Marktrisiken sehr gering. Daher besteht die stressbedingte Belastung im genannten Szenario hauptsächlich aus einer Erhöhung der Marktrisiken, wenn von einer gleichmäßigen relativen Erhöhung aller einzelnen Kapitalanlagerisiken aus-gegangen wird.

Im ORSA 2018 ergaben sich Netto-Bedeckungsquoten des Gesamtsolvabilitätsbedarfs, die für alle drei künftigen Risikojahre der Beurteilung bei mindestens 204 % lagen.

Bei der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen wurde ein marktrisikobezogenes Stressszenario erprobt. Dabei wurde – in Anlehnung an die Stressrechnung zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung – das SCR des Marktrisikos um den gleichen relativen Aufschlag erhöht wie der entsprechende Solvabilitätsbedarf im Rahmen der Stressrechnung der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung. Man erhielt schließlich Bedeckungsquoten des SCR (Gesamtrisiko), die für alle drei künftigen Risikojahre der Beurteilung bei mindestens 301 % lagen, und Bedeckungsquoten des MCR (Gesamtrisiko), die für alle drei künftigen Risikojahre der Beurteilung bei mindestens 230 % lagen.

Die Ergebnisse zeigen, dass die VSV gegenüber den erprobten Szenarien nicht anfällig war und keine Gefährdung der Risikotragfähigkeit zu befürchten gewesen wäre.¹¹

C.2.5.2. Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen

Im Rahmen eines Modells reduzieren sich ökonomische Stressszenarien auf eine Veränderung von Parametern oder Modellgrößen. Die Stressrechnung im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung folgt diesem Gedanken. Szenarien mit den gleichen Variationen der Modellgrößen entsprechen dabei einander. Es können dabei sogar mildere Szenarien noch durch gleichartige aber widrigere ersetzt werden, ohne dass der Sinn einer Stressrechnung als Belastungsprobe verloren ginge. Der deutliche Vorteil dabei besteht in einer verringerten Anzahl an konkreten Berechnungen. Die VSV schätzt dieses Vorgehen vor dem Hintergrund der Proportionalität als angemessen ein.

Die Stressszenarien werden daher auf der Modellebene definiert und umfassen die anzusetzenden Variationen bestimmter Modellparameter/-größen. Dabei wird die Definition der Stressszenarien unter Beachtung möglicher, realitätsnaher Entwicklungen gewählt. Es wird dabei die Annahme getroffen, dass die Variationen angemessen sind, um relevante Stresssituationen hinsichtlich des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs auf vorsichtige Weise abzubilden. Dies betrifft insbesondere das kapitalanlagerisikoorientierte Stressszenario eines erhöhten Solvabilitätsbedarfes für das Kapitalanlagerisiko. Die eigentliche Methodik und die übrigen Annahmen werden nicht verändert. Ausgenommen ist der Fall, dass weitere Änderungen zwecks Vereinbarkeit mit dem Stressszenario erforderlich werden. Dann findet eine entsprechende Anpassung statt.

Man unterstellt technisch, dass die durch das Stressszenario vorgegebene Veränderung unmittelbar in vollem Umfang einsetzt.

Bei der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen, die im ORSA 2018 der VSV stattfand, wurde ein marktrisikobezogenes Stressszenario, das an das kapitalanlagerisikobezogene Stressszenario der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung angelehnt ist, erprobt. Beide Szenarien besaßen eine Parallele, wenn die Erhöhung des Kapitalanlagerisikos als gleichmäßige relative Erhöhung der einzelnen Kapitalanlagerisiken angenommen wurde. Dann resultierte die Steigerung des Solvabilitätsbedarfes des Kapitalanlagerisikos hauptsächlich aus den Marktrisiken. Die Verwendung des gleichen relativen Aufschlags beim SCR für das Marktrisiko bildete vor diesem Hintergrund einen Transfer des kapitalanlagerisikobezogenen Stressszenarios der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung. Unter Berücksichtigung der Proportionalität wurde und wird davon ausgegangen, dass die Anlehnung an die Stressdefinition zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung angemessen ist.

¹¹ Dies wurde auch durch den Reverse-Stresstest, der im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung durchgeführt wurde, deutlich. Der Reverse-Stresstest war dabei ein Teil der bereits angeführten Stressrechnung und steigerte die Belastung im betreffenden Stressszenario immer weiter, bis erstmals eine Unterdeckung des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs eintrat.

C.2.6. Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen.

C.3. Kreditrisiko

C.3.1. Risikoexponierung

C.3.1.1. Beschreibung der wesentlichen Risiken

Bezüglich der Zuordnung der Risiken zu den *Marktrisiken* und den *Kreditrisiken* wird – aus dem in Kapitel C.2.1.1 genannten Grund – die Risikoeinteilung der Standardformel bzw. des RSR-Berichts für die nachfolgenden Ausführungen zum Risikoprofil übernommen.

Unter dieser Risikoklasseneinteilung wurden die Kreditrisiken bereits über die Kapitel B.3.1.3.3 und B.3.1.5 beschrieben. Daher wird diesbezüglich auf die zwei genannten Kapitel verwiesen. Zum 31.12.2018 verteilt sich der Verlust eines Ausfalls in der Rückversicherung etwas gleichmäßiger als zum 31.12.2017. Ferner ist die Ausfallwahrscheinlichkeit des größten Rückversicherers gegenüber dem Vorjahr gesunken. Ansonsten bestanden keine wesentlichen Änderungen bezüglich der wesentlichen Risiken.

C.3.1.2. Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Das Kreditrisiko, wie es für die hiesigen Zwecke kategorisiert ist, umfasst das Risiko eines Ausfalls der Forderungen gegenüber Gegenparteien. Im Fall von Forderungen aus Kapitalanlagen ist der Marktwert der zentrale Ausgangspunkt der mathematischen Risikobewertung gemäß dem unternehmenseigenen ORSA-Modell der VSV oder der Standardformel. Im Fall der Forderungen gegenüber Rückversicherern besteht jedoch kein Handelswert, sodass ein Wert angesetzt werden muss, der den Verlust im Fall eines Ausfalls eines Rückversicherers / der Rückversicherung beschreibt (sogenannter *Loss Given Default*). Der *Loss Given Default* beinhaltet dann in der Regel zusätzlich auch Risikominderungseffekte, die durch die Rückversicherung bedingt sind. Die Marktwerte und die *Loss Given Defaults* bilden Risikoexponierungsmaße, auf deren Basis dann mithilfe mathematischer Berechnungen die Risikobewertungen gemäß dem ORSA-Modell oder der Standardformel erfolgen.

Es wurden keine wesentlichen Änderungen der generellen Maßnahmen bezüglich des ORSA-Modells vorgenommen und es bestehen keine wesentlichen Änderungen der generellen Maßnahmen hinsichtlich der Standardformel.

C.3.1.3. Kapitalanforderungen

Analog zu Kapitel C.1.2.3 zeigt die nachstehende Tabelle die jeweiligen Kapitalanforderungen, die das Risiko adressieren, das aus etwaigen unvorhersehbaren Verlusten (Zufall) im Jahr 2019 resultiert. Etwaige Unterschiede in der Kapitalanforderung zwischen beiden Modellen (ORSA-Modell und Standardformel) sind mitunter teilweise oder vollständig auf Unterschiede in der modelltheoretischen Perspektive, auf Unterschiede in der Methode oder auf ein besonders konservatives Vorgehen der VSV im ORSA-Modell zurückzuführen.

Jahr	ORSA-Modell (Solvabilitätsbedarf für das Ausfallrisiko)	Standardformel (SCR für das Ausfallrisiko)
2019	103	172

Tabelle 10: Quantifizierung des Risikos in Form der Kapitalanforderung gemäß dem ORSA-Modell der VSV bzw. gemäß der Standardformel

C.3.1.4. Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht

Um dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht gemäß Artikel 132 der Richtlinie 2009/138/EG gerecht zu werden, tätigt die VSV nur wenige Kapitalanlagen außerhalb des Bankensektors. Hier ist der Fond zu nennen der zu ca. 75 % aus Anleihen besteht, deren Rating meistens A oder besser beträgt. Die VSV investiert fast ausschließlich in Anlagen im Bereich der Schuldscheinforderungen und Festgelder, bei denen Kreditinstitute die Emittenten sind. Diese Kreditinstitute unterliegen alle der gesetzlichen Aufsicht.

C.3.2. Risikokonzentrationen

Gemessen an dem Verlust im Falle eines Ausfalls ist zum 31.12.2018 eine Konzentration auf die Einzeladresse *Bank für Schifffahrt* gegeben. Der stichtagsbezogene hohe Bestand an liquiden Mitteln bei unserer Hausbank führt zu einer hohen Konzentration bei dieser. Überlegungen für künftige Investitionen im Jahre 2019, die dem langanhaltenden niedrigen Zinsniveau auf dem Markt gerecht werden, sind jedoch in Untersuchung. Bis dahin sind die liquiden Mittel, die zu investieren angedacht sind, bei unserer Hausbank (Rating AA-) unserer Ansicht nach sicher zwischengelagert. Konkrete Pläne gibt es derzeit noch nicht. Eine Streuung der liquiden Mittel auf mehrere Banken wird aus Aufwandsgründen für die Übergangszeit nicht vorgenommen.

Die aktuell bestehenden Konzentrationen sind aufgrund der hohen Bedeckungen der gesetzlichen Kapitalanforderungen und des Gesamtsolvabilitätsbedarfs im tolerierten Rahmen und völlig tragbar.

C.3.3. Risikominderung

Es werden keine speziellen Risikominderungstechniken für das (Gegenpartei-) Ausfallrisiko verwendet und diesbezüglich bestehen daher auch keine Verfahren zur Überwachung. Davon sind die Risikominderungsmaßnahmen zu den Kapitalanlagen bei Banken ausgenommen, auf die sich auch die Maßnahmen gemäß Kapitel C.2.3 erstrecken. Bezüglich dieser Risikominderungsmaßnahmen wird auf das genannte Kapitel verwiesen.

C.3.4. Liquiditätsrisiko

Nach Maßgabe des Artikels 295, Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ist der Wert der bei *künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne* (Expected Profits In Future Premiums, EPIFP) unter der Rubrik des *Liquiditätsrisikos* anzuführen. Dies erfolgte bereits in Kapitel C.1.5, weshalb diesbezüglich auf das genannte Kapitel verwiesen wird.

Es wird kein Liquiditätsrisiko im Rahmen des (Gegenpartei-) Ausfallrisikos gesehen. Das Risiko etwaiger Liquiditätsengpässe bei der Bedeckung der versicherungstechnischen Verpflichtungen wurde im Rahmen von Kapitel C.1 aufgegriffen.

C.3.5. Risikosensitivität

C.3.5.1. Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und der Szenarioanalysen

Der ORSA 2018 der VSV umfasste rückversicherungsausfallrisikobezogene / gegenparteausfallrisikobezogene Stresstests bzw. Szenariorechnungen im Rahmen

- der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung und im Rahmen
- der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen.

Aus Proportionalitätsgründen dienten die Stresstests zugleich als Sensitivitätsanalyse.

Bei der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung war das Stressszenario durch ein erhöhtes Rückversicherungsausfallrisiko definiert. Dazu wurde der Solvabilitätsbedarf für das Rückversicherungsausfallrisiko gesteigert. Das Stressszenario eines gesteigerten Kapitalanlagenausfallrisikos wurde über das Szenario eines erhöhten Kapitalanlagerisikos mit abgedeckt. Diesbezüglich wird daher auf Kapitel C.2.6 verwiesen.

Beim Stressszenario eines erhöhten Rückversicherungsausfallrisikos ergaben sich Netto-Bedeckungsquoten zum Gesamtsolvabilitätsbedarf, die für alle drei künftigen Risikojahre der Beurteilung mindestens 231 % betragen. Im kombinierten Stressszenario eines erhöhten Rückversicherungsausfallrisikos und eines erhöhten Kapitalanlagerisikos (inkl. Kapitalanlagenausfallrisiko) lagen sie für alle drei künftigen Risikojahre der Beurteilung bei mindestens 203 %.

Zusätzlich wurde im Rahmen einer *separaten Szenariorechnung* die Bedeckung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs im Jahr eines hypothetischen Rückversicherungsausfalls erprobt. In dieser *Szenarioanalyse* lag die Bedeckungsquote für jedes erprobte Jahr bei mindestens 209 %.

Bei der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen wurde im ORSA 2018 das Stressszenario eines erhöhten (Gegenpartei-) Ausfallrisikos erprobt. In Orientierung an der Stressrechnung zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung wurde das SCR zum (Gegenpartei-) Ausfallrisiko entsprechend der Steigerung des Solvabilitätsbedarfes für das Rückversicherungsausfallrisiko, die im Zuge der Stressrechnung zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung vorgenommen wurde, erhöht. Es resultierten Bedeckungsquoten des SCR (Gesamtrisiko), die für alle drei künftigen Risikojahre der Beurteilung bei mindestens 322 % lagen, und Bedeckungsquoten des MCR (Gesamtrisiko), die für alle drei künftigen Risikojahre der Beurteilung bei mindestens 229 % lagen.

Die Ergebnisse zeigen, dass die VSV gegenüber den erprobten Szenarien nicht anfällig war und keine Gefährdung der Risikotragfähigkeit zu befürchten gewesen wäre.¹²

C.3.5.2. Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen

Die Stressrechnung zum Rückversicherungsausfallrisiko im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung ist vom Konzept her analog der Stressrechnung zum Kapitalanlagerisiko, die im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung erfolgte und bereits in Kapitel C.2.5 aufgegriffen wurde.

Die im ORSA 2018 durchgeführte separate Szenariorechnung zum Jahr eines hypothetischen Rückversicherungsausfalls ist davon ausgenommen. Bei dieser wurden die folgenden Annahmen getätigt / die folgenden nennenswerten Schritte vorgenommen:

- Für die VSV resultieren in diesem Szenario Belastungen aus
 - a. dem Wegfall der erwarteten Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung,
 - b. dem Wegfall der erwarteten Prämienrückerstattung aus der Rückversicherung und
 - c. dem Anstieg des versicherungstechnischen Solvabilitätsbedarfes auf seinen Brutto-Wert.
- Etwaig noch nicht gezahlte Rückversicherungsbeiträge, die quartalsweise vorschüssig gezahlt werden, würden die ausfallenden Zahlungen aus der Rückversicherung (zumindest teilweise) ausgleichen. Allerdings bedarf eine Berücksichtigung dieses Umstands einer komplexen unterjährigen Modellierung, weshalb auf eine solche Anrechnung in der separaten Szenariorechnung des ORSA 2018 aus Proportionalitätsgründen verzichtet wurde. Da etwaig einbehaltene Rückversicherungsbeiträge risikomindernd wirken würden, war dieses Vorgehen konservativ und wird daher im Rahmen der Proportionalität als gerechtfertigt eingestuft.
- Veränderungen des Risikos wurden im Rahmen der Proportionalität auf konservative Weise beim (Gesamt-) Solvabilitätsbedarf berücksichtigt. Die ausbleibenden Kapitalzuflüsse aus der Rückversicherung wurden bei den verfügbaren verlustkompensierenden Finanzmitteln einbezogen, indem Letztere entsprechend verringert wurden.

Das (gegenpartei-) ausfallrisikobezogene Stressszenario im Rahmen der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen ist an das Konzept der Stressrechnung zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung (bezüglich des Kapitalanlagerisikos und des Rückversicherungsausfallrisikos) angelehnt. Die Anlehnung an

¹² Dies wurde auch durch den Reverse-Stresstest, der im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung für das Stressszenario eines erhöhten Rückversicherungsausfallrisikos durchgeführt wurde, deutlich. Der Reverse-Stresstest war dabei ein Teil der bereits angeführten Stressrechnung und steigerte die Belastung im betreffenden Stressszenario immer weiter, bis erstmals eine Unterdeckung des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfes eintrat.

die Stressszenariodefinitionen zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung wurde und wird vor dem Hintergrund der Proportionalität als angemessen eingeschätzt.

C.3.6. Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen.

C.4. Liquiditätsrisiko

C.4.1. Risikoexponierung

Gemäß Art. 295 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 muss eine Beschreibung vorgenommen werden, wie die Vermögenswerte im Einklang mit dem in Artikel 132 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht angelegt wurden, wobei auf die in jenem Artikel erwähnten Risiken und den angemessenen Umgang mit diesen Risiken einzugehen ist. Eine solche Beschreibung ist bereits durch die vorhergehenden Ausführungen zum Risikoprofil bezüglich des Marktrisikos und des Kreditrisikos abgedeckt. Daher erübrigt sich die Erforderlichkeit einer solchen Beschreibung an dieser Stelle.

C.4.1.1. Beschreibung der wesentlichen Risiken

Das Risiko besteht darin, Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Liquiditätsengpässen nicht nachkommen zu können. Das Liquiditätsrisiko wurde bereits in Kapitel B.3.1.4 beschrieben, weshalb diesbezüglich auf das genannte Kapitel verwiesen wird. Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen bezüglich der wesentlichen Risiken.

C.4.1.2. Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Die Liquidität der VSV wird anhand der Liquiditätsplanung erfasst, welche auf den prognostischen Zahlungseingängen und den prognostischen Zahlungsausgängen fußt. Dabei wird eine Liquiditätsbedeckungsquote ermittelt, die den Grad der Liquidität der VSV wiedergibt. Liegt diese genügend hoch, wird von einem geringen Liquiditätsrisiko ausgegangen.

Die letzte Liquiditätsplanung zeigte prognostische Liquiditätsüberschüsse. Die korrespondierenden Liquiditätsbedeckungsquoten betragen mindestens 252 %.¹³ Daher wird von einer hohen Liquidität der VSV ausgegangen. Insbesondere besteht ein deutlicher Puffer für widrige Abweichungen von der Prognose.

¹³ Liquiditätsbedeckungsquoten auf Basis der letzten Liquiditätsplanung (Liquiditätsplanung 2Q/2018)

C.4.1.3. Kapitalanforderungen

Für dieses Risiko bestehen keine Kapitalanforderungen.

C.4.2. Risikokonzentrationen

Es werden keine Konzentrationen des Liquiditätsrisikos gesehen.

C.4.3. Risikominderung

Die Risikominderungsmaßnahmen wurden bereits in Kapitel B.3.1.4 mit beschrieben. Daher wird diesbezüglich auf das genannte Kapitel verwiesen. Ferner prüft der Vorstand im Rahmen der Monatsberichte die Wirksamkeit der Maßnahmen.

C.4.4. EPIFP

Nach Maßgabe des Artikels 295, Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ist der Wert der bei *künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne* (Expected Profits In Future Premiums, EPIFP) unter der Rubrik des *Liquiditätsrisikos* anzuführen. Dies erfolgte bereits in Kapitel C.1.5, weshalb diesbezüglich auf das genannte Kapitel verwiesen wird.

C.4.5. Risikosensitivität

In 2018 wurden folgende Stresstests durchgeführt:

- Zum einen wurde erprobt, inwieweit Liquiditätsprobleme dadurch resultieren könnten, dass die Prämienzahlungen der Versicherungsnehmer nicht im geplanten Quartal, sondern im darauffolgenden Quartal erfolgen. Etwaige Probleme mit verzögerten Prämieinzahlungen der Versicherungsnehmer wurden im Rahmen des angesetzten Stressszenarios als tragbar eingestuft.
- Zum anderen wurde getestet, ob der prognostische Liquiditätsüberschuss etwaige zusätzliche Schadenauszahlungen in Höhe des versicherungstechnischen Brutto-Solvabilitätsbedarfs des ORSA 2018 vollständig abdeckt. Diese Betrachtung ist insofern informativ, als dass der versicherungstechnische Brutto-Solvabilitätsbedarf als (Aus-) Maß für zusätzliche, unerwartete Schadenzahlungen in einem widrigen Szenario verstanden werden kann. Selbst wenn es zu einem solchen Fall käme und die zusätzlichen, unerwarteten Schadenzahlungen in einem einzigen Quartal geleistet werden müssten, könnte die VSV diese zunächst komplett selbst (d. h. brutto) tragen, ohne in Liquiditätsengpässe zu gelangen. Zudem hat die VSV die Möglichkeit, bei den Rückversicherern einen Schadeneinschuss einzufordern. Angesichts der Kombination dieser beiden Aspekte wurde auch in diesem Stresstest – im Rahmen der Szenariodefinition – keine Anfälligkeit der VSV gegenüber dem Liquiditätsrisiko gesehen.

C.4.6. Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen.

C.5. Operationelles Risiko

C.5.1. Risikoexponierung

Gemäß Art. 295 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 muss eine Beschreibung vorgenommen werden, wie die Vermögenswerte im Einklang mit dem in Artikel 132 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht angelegt wurden, wobei auf die in jenem Artikel erwähnten Risiken und den angemessenen Umgang mit diesen Risiken einzugehen ist. Die dabei adressierten Aspekte stehen nicht im Zusammenhang mit dem operationellen Risiko. Es erübrigt sich daher eine solche Beschreibung an dieser Stelle.

C.5.1.1. Beschreibung der wesentlichen Risiken

Das operationelle Risiko wurde bereits im Kapitel B.3.1.6 beschrieben, weshalb diesbezüglich auf das genannte Kapitel verwiesen wird. Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen bezüglich der wesentlichen Risiken.

C.5.1.2. Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Für die quantitative Erfassung des operationellen Risikos werden im ORSA-Modell der VSV und in der Standardformel grob gesehen ähnliche Ansätze verwendet. In der Standardformel sind die grundlegenden Exponierungsmaße eines Versicherers mit Nicht-Leben-Versicherungsgeschäft

- die verdienten Brutto-Prämien des mit dem Stichtag abschließenden Jahres zuzüglich des Teils des jüngsten historischen Wachstums der verdienten Brutto-Prämien, der ein positives Wachstum von 20 % übersteigt, (**prämienbasierter Indikator**) sowie
- die versicherungstechnische Brutto-Rückstellung ohne Risikomarge, falls die versicherungstechnische Brutto-Rückstellung ohne Risikomarge positiv ist (**rückstellungsbasierter Indikator**).

Der größere der beiden Werte ist dann in der Regel letztlich maßgeblich und bildet den grundlegenden Größenindikator für die Risikoexponierung. Das SCR zum operationellen Risiko ergibt sich dann letztlich auf dieser Basis.

Im unternehmenseigenen ORSA-Modell der VSV gehen ebenfalls die Brutto-Beiträge in die Risikobewertung des operationellen Risikos ein. Entgegen dem Standardansatz wird allerdings auf eine Bezugnahme zur versicherungstechnischen Rückstellung verzichtet, da dies nicht als erforderlich eingeschätzt wird. Ein technischer Unterschied besteht ferner darin, dass das Wachstum der Brutto-Beiträge implizit berücksichtigt wird, indem der prognostische Wert der Brutto-Beiträge des Jahres, für das die Risikobewertung vorgenommen wird, in die Berechnungen einfließt. Daher bilden die Brutto-Beiträge des ORSA-Modells die grundlegende eingehende Exponierungsmaßzahl für die Bewertung des operationellen Risikos gemäß dem ORSA-Modell der VSV.

Es wurden keine wesentlichen Änderungen der generellen Maßnahmen bezüglich des ORSA-Modells vorgenommen. Gleiches gilt hinsichtlich der Standardformel.

C.5.1.3. Kapitalanforderungen

Analog zu Kapitel C.1.2.3 zeigt die nachstehende Tabelle die jeweiligen Kapitalanforderungen, die das Risiko adressieren, das aus etwaigen unvorhersehbaren Verlusten (Zufall) im Jahr 2019 resultiert. Etwaige Unterschiede in der Kapitalanforderung zwischen beiden Modellen (ORSA-Modell und Standardformel) sind mitunter teilweise oder vollständig auf Unterschiede in der modelltheoretischen Perspektive, auf Unterschiede in der Methode oder auf ein besonders konservatives Vorgehen der VSV im ORSA-Modell zurückzuführen.

Jahr	ORSA-Modell (Solvabilitätsbedarf für das operationelle Risiko)	Standardformel (SCR für das operationelle Risiko)
2019	214	155

Tabelle 11: Quantifizierung des Risikos in Form der Kapitalanforderung gemäß dem ORSA-Modell der VSV bzw. gemäß der Standardformel

C.5.2. Risikokonzentrationen

Bei der VSV bestehen keine Risikokonzentrationen hinsichtlich des operationellen Risikos.

C.5.3. Risikominderung

Das Kapitel B.3.1.6 führte bereits die Maßnahmen zur Minderung des operationellen Risikos an. Hier ist die aufgrund der geringen Größe der VSV überschaubare Organisation ein erheblicher risikomindernder Faktor. Ein gelebtes Vier-Augen-Prinzip und eine frühzeitige Wahrnehmung von Risiken sind so möglich. Es wird diesbezüglich auf das genannte Kapitel verwiesen. Ein spezielles Verfahren zur Kontrolle der Wirksamkeit dieser Risikominderungstechnik besteht nicht.

C.5.4. Liquiditätsrisiko

Nach Maßgabe des Artikels 295, Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ist der Wert der bei *künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne* (Expected Profits In Future Premiums, EPIFP) unter der Rubrik des *Liquiditätsrisikos* anzuführen. Dies erfolgte bereits in Kapitel C.1.5, weshalb diesbezüglich auf das genannte Kapitel verwiesen wird.

Ferner besteht kein spezielles operationelles Risiko im Zusammenhang mit dem Liquiditätsrisiko.

C.5.5. Risikosensitivität

C.5.5.1. Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und der Szenarioanalysen

Die VSV erprobte im ORSA 2018 Stresstests hinsichtlich eines erhöhten operationellen Risikos. Dies fand im Rahmen

- der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung und im Rahmen

- der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen

statt. Aus Proportionalitätsgründen dienten die Stresstests zugleich als Sensitivitätsanalyse.

Bei der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung wurde der Solvabilitätsbedarf des operationellen Risikos für die Zwecke des Stresstests erhöht. Es ergaben sich Netto-Bedeckungsquoten zum Gesamtsolvabilitätsbedarf, die für alle drei künftigen Risikojahre der Beurteilung bei mindestens 227 % lagen.

Auch im Rahmen der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen wurde im ORSA 2018 das Stressszenario eines erhöhten operationellen Risikos erprobt. Dazu wurde das SCR zum operationellen Risiko gesteigert. Dabei wurde der relative Aufschlag in Orientierung an dem entsprechenden Szenario der Stressrechnung zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung in gleicher Höhe angesetzt. Es ergaben sich Bedeckungsquoten des SCR (Gesamtrisiko), die für alle drei künftigen Risikojahre der Beurteilung bei mindestens 321 % lagen, und Bedeckungsquoten des MCR (Gesamtrisiko), die für alle drei künftigen Risikojahre der Beurteilung bei mindestens 230 % lagen.

Die Ergebnisse zeigen, dass die VSV gegenüber den erprobten Szenarien nicht anfällig war und keine Gefährdung der Risikotragfähigkeit zu befürchten gewesen wäre.¹⁴

C.5.5.2. Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen

Die Stressrechnung zum operationellen Risiko im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung und die Stressrechnung zum Kapitalanlagerisiko im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung, welche bereits in Kapitel C.2.5 aufgegriffen wurde, sind bezüglich ihres Konzepts analog.

Bei der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen wurde im ORSA 2018 ein Stressszenario zum operationellen Risiko behandelt, das an das Konzept der Stressrechnung zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung (bezüglich des operationellen Risikos) angelehnt war. Dabei kam insbesondere derselbe relative Aufschlag zur Erhöhung der Kapitalanforderung für das operationelle Risiko zum Einsatz. Vor dem Hintergrund der Proportionalität wurde und wird davon ausgegangen, dass dieses Vorgehen angemessen ist.

C.5.6. Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen.

¹⁴ Dies wurde auch durch den Reverse-Stresstest, der im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung durchgeführt wurde, deutlich. Der Reverse-Stresstest war dabei ein Teil der bereits angeführten Stressrechnung und steigerte die Belastung im betreffenden Stressszenario immer weiter, bis erstmals eine Unterdeckung des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs eintrat.

C.6. Andere wesentliche Risiken

C.6.1. Reputationsrisiko

Gemäß Art. 295 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 muss eine Beschreibung vorgenommen werden, wie die Vermögenswerte im Einklang mit dem in Artikel 132 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht angelegt wurden, wobei auf die in jenem Artikel erwähnten Risiken und den angemessenen Umgang mit diesen Risiken einzugehen ist. Für das Reputationsrisiko der VSV ist die Kapitalanlage jedoch irrelevant, sodass sich die Erforderlichkeit einer solchen Beschreibung an dieser Stelle erübrigt.

C.6.1.1. Risikoexponierung

C.6.1.1.1. Beschreibung der wesentlichen Risiken

Das Reputationsrisiko wurde bereits in Kapitel B.3.1.8 beschrieben, weshalb bezüglich einer Beschreibung des Reputationsrisikos auf das genannte Kapitel verwiesen wird. Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen bezüglich der wesentlichen Risiken.

C.6.1.1.2. Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Das Reputationsrisiko erscheint praktisch kaum quantifizierbar. Die VSV beurteilt dieses Risiko daher anhand der Folgen, die aus einem Reputationsschaden entstehen könnten. Insbesondere existieren daher keine konkreten Maßzahlen für die Risikoexponierung zum Reputationsrisiko. Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen.

C.6.1.2. Risikokonzentrationen

Es bestehen keine Risikokonzentrationen bezüglich des Reputationsrisikos.

C.6.1.3. Risikominderung

Im Zusammenhang mit dem Reputationsrisiko werden keine speziellen Risikominderungstechniken angewandt und es bestehen daher keine diesbezüglichen Verfahren zur Überwachung.

C.6.1.4. Liquiditätsrisiko

Nach Maßgabe des Artikels 295, Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ist der Wert der bei *künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne* (Expected Profits In Future Premiums, EPIFP) unter der Rubrik des *Liquiditätsrisikos* anzuführen. Dies erfolgte bereits in Kapitel C.1.5, weshalb diesbezüglich auf das genannte Kapitel verwiesen wird.

Es wird kein Liquiditätsrisiko im Zusammenhang mit dem Reputationsrisiko gesehen.

C.6.1.5. Risikosensitivität

Es wurden keine Stresstests und keine Szenarioanalysen hinsichtlich des Reputationsrisikos durchgeführt.

C.6.1.6. Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen.

C.6.2. Andere Risiken

Es existieren keine weiteren wesentlichen Risiken bei der VSV als die bisher angeführten. Insbesondere ist das strategische Risiko unwesentlich (vgl. Kapitel B.3.1.7).

Das operationelle Risiko (Kapitel C.5) deckt auch das Compliance-Risiko mit ab.

C.7. Sonstige Angaben

Es bestehen keine sonstigen Angaben.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Bei der Bewertung für Solvabilitätszwecke sind die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu Steuerzwecken (Art.15 Abs. 2 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35), also die Steuerbilanz, der Solvency II-Bilanz gegenüber zu stellen, um so die korrekten Werte für die Ermittlung der latenten Steuern nach Solvency II zu erhalten. Bei der VSV sind die Vermögenswerte der Steuerbilanz mit denen der Handelsbilanz identisch (Ausnahme: die latenten Steuern selbst). Für die Steuerbilanz sind teilweise niedrigere Werte bei den Reservepositionen anzusetzen als bei der Handelsbilanz. Diese niedrigeren Werte werden dann den Werten der Solvency II – Bilanz gegenübergestellt.

D.1. Vermögenswerte

Das folgende Kapitel beinhaltet gemäß Artikel 296 Abs. 1 a) Delegierte Verordnung (EU) 2016/2283 eine quantitative Erfassung der **Vermögenswerte** der VSV zum Stichtag 31.12.2018:

Position (Aktiva)	Handelsbilanz	Solvency II
Immaterielle Vermögenswerte	98	0
Latente Steueransprüche	520	265
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	467	1.721
Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge)	6.297	9.741
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	2.264	5.664
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	120	120
Anleihen	2.050	2.096
Unternehmensanleihen	2.050	2.096
Organismen für gemeinsame Anlagen	294	294
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	1.554	1.552
Sonstige Anlagen	15	15
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	714	65
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherung	714	65
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherung	714	65
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	319	319
Forderungen gegenüber Rückversicherern	-	-
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	42	42

Position (Aktiva)	Handelsbilanz	Solvency II
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	2.595	2595
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	22	0

Tabelle 8: Ausschnitt aus Steuer- und Solvency II- Bilanz zum Stichtag 31.12.2018 (in T€)

Die Vermögensgegenstände der VSV umfassen im Wesentlichen Immobilien, Schuldscheinforderungen und Festgelder.

Für die Solvency II-Bilanz werden die **Immobilien** alle 5 Jahre über ein externes Gutachten bewertet. Die Berechnung wird mit Hilfe des Ertragswertverfahrens durchgeführt. Dieses basiert auf Renditeüberlegungen und Überlegungen wirtschaftlicher Nutzungen. Aus dem Ertragswert ergibt sich unter eventueller Berücksichtigung geringer Zu- oder Abschläge der Verkehrswert. In der HGB-Bilanz wird der Buchwert ausgewiesen, der sich aus dem ursprünglichen Kaufwert und den regelmäßigen Abschreibungen ergibt.

Die Bewertung nach Solvency II für **Beteiligung** an der Tochtergesellschaft Leuchtturm wird von der VSV jährlich durch Anwenden eines vereinfachten Ertragswertverfahrens auf Basis der jeweiligen Ausschüttung durchgeführt. Hierzu wird ein Faktor bestehend aus Bankzins, Risikofaktor, Betafaktor und der Einschätzung des allg. Wirtschaftswachstums ermittelt, mit dessen Kehrwert der Wert des durchschnittlichen Ertrags multipliziert wird. Der Buchwert von 227 T€ im Vorjahr wurde auf den Wert von 120 T€ abgeschrieben und entspricht somit dem Marktwert. Grund hierfür ist, dass der niedrigere Wert nicht nur ein vorübergehender Wert sein wird.

Der Marktwert der **Schuldscheinforderungen und Namensschuldverschreibungen** wird von der VSV mit Hilfe der Software „Rendite & Derivate“ ermittelt. Der Hersteller *Moosmüller und Knauf* liefert auch Spread-Einschätzungen, die sich aus den unterschiedlichen Bonitätseinstufungen der jeweiligen Emittenten ergeben. Für die Berechnung werden zudem die zum Stichtag marktüblichen Zinssätze anhand der Angaben aus der Börsenzeitung und die aktuellen Zinsstrukturkurven aus den von EIOPA bereitgestellten Daten herangezogen. Der HGB-Wert entspricht bei den Schuldscheinforderungen und Namensschuldverschreibungen konstant dem Nennwert, da dieser auch dem Rückkaufwert entspricht. Hier liegt die Annahme zugrunde, dass das Papier bis zum Fälligkeitszeitpunkt gehalten wird, da diese Papiere nicht am Markt gehandelt werden.

Die Berechnung des **Mischfonds** Uninstitutional Asset Balance für die Solvency II-Bilanz basiert auf den zugelieferten Daten des Fondanbieters *Union Investment*. Die Basis des Bewertungsprozesses ist das Standard Marktrisikomodul. Für die Stressberechnung werden die monatlich von EIOPA veröffentlichten Zinsstrukturkurven verwendet.

Für den Fond gilt Niederstwertprinzip, es werden folglich nur niedrigere Marktwerte anhand von Abschreibungen berücksichtigt. Für Solvency II werden Wertunterschiede in beide Richtungen berücksichtigt, das heißt, hier fließt immer der aktuelle Marktwert ein, unabhängig von der Höhe des Wertes in der vorherigen Bilanz.

Kapitalanlagen	HGB-Wert	Solvency II- Wert	Differenz
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.731	7.385	4.654
Beteiligungen	120	120	0
Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0	0	0

Namenschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen	2.050	2.096	46
Festgelder, Zahlungsmitteläquivalente u. ä.	4.149	4.147	-2
Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	294	294	0
sonstige Anlagen	15	15	0

Tabelle 9: Übersicht über die Kapitalanlagen zum Stichtag 31.12.2018 (in T€)

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sind Festgelder und laufende Konten. Hier entspricht der Buchwert nach HGB dem Marktwert nach Solvency II. Ein Bewertungsprozess ist hier nicht vorgesehen.

Die **Immateriellen Vermögenswerte** sind nicht veräußerbar und werden daher für die Solvency II-Bilanz entsprechend dem Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 mit Null bewertet. Für die Handelsbilanz wird der Buchwert angesetzt.

Sachanlagen und Vorräte werden unter Solvency II mit dem gleichen Wert angesetzt wie im Rahmen des HGB.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** umfassen verschiedene Arten von Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten, bei denen der Marktwert nach Solvency II dem Buchwert nach HGB entspricht.

Um die **Latenten Steuern** nach Solvency II bewerten zu können, wird die Software SOLVARA von der ISS Software GmbH verwendet. Die Berechnung des latenten Steuerguthabens basiert auf allen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, einschließlich der versicherungstechnischen Rückstellungen und unter Berücksichtigung von Artikel 9 und 15 der Delegierten Verordnung. Für die Berechnung wird der Unternehmenssteuersatz in Höhe von 32,00 % verwendet. Die größten und damit signifikantesten Steuerlatenzen entstehen für die Bilanzpositionen *einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen* und *Immobilien*. Für das Geschäftsjahr 2018 wurden folgende latenten Steuern für die Vermögenswerte ermittelt:

Bilanzposition - Aktiva	Aktive latente Steuern	Passive latente Steuern
Immaterielle Vermögenswerte	31	0
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	0	401
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	0	1088
Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen – KapGes	0	0
Anleihen - Unternehmensanleihen	0	15
Organismen für gemeinsame Anlagen (Rentenfonds)	0	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	1	0
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	203	0

Tabelle 12: Latente Steuern der Vermögenswerte für das zum Stichtag 31.12.2018 (in T€)

Zeitliche Unterschiede wurden bei der Bewertung nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für das Ablaufdatum, denn dieses ist bei der VSV nicht existent. Die Berechnung des latenten Steuerguthabens basiert auf einem Realisierungsfaktor von 75 %. Das heißt, 75 % des Überschusses kann voraussichtlich vollständig durch zukünftige Gewinne abgebaut werden. Für das Geschäftsjahr 2018 existieren latente Steueransprüche in Höhe von 265 T€. Dieses

Ergebnis ist in der Solvency II – Bilanz dargestellt. Die aktiven latenten Steueransprüche ergeben sich aus der unterschiedlichen Bewertungsmethode nach Steuerbilanz und nach der Solvency II – Bilanz. Der Bewertungsansatz der Steuerbilanz bezüglich der versicherungstechnischen Rückstellungen führt zu passiven latenten Steuern, da er sich von der versicherungsmathematischen Methode in der Solvency II – Bilanz unterscheidet.

Die unterschiedliche Bewertung einiger nicht technischer Rückstellungen fließt nur zu einem geringen Teil hier ein. Auf die Bewertungsdifferenz wird der unternehmensindividuelle Steuersatz (zurzeit 32,00%) angewendet und so wird diese Position jährlich neu berechnet. In der Bilanz per 31.12.2010 wurde erstmalig entsprechend der damaligen Gesetzeslage (§ 274 Abs.1 Satz2 HGB) von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Position der aktiven latenten Steuern zu bilden und diese in der Bilanz getrennt auszuweisen

Grundsätzlich gibt es wesentliche Unterschiede zwischen der Solvabilitätsbewertung und dem Jahresabschluss. Die HGB-Bilanz bewertet zu fortgeführten Anschaffungskosten oder schreibt je nach Marktlage Beträge von diesen ab. Zum Beispiel werden Immobilien zusätzlich jährlich mit 2% des Gebäudewertes abgeschrieben. Da die Solvenzbilanz beabsichtigt die Marktlage widerzuspiegeln, zeigen sich die Unterschiede gerade bei dem Beispiel Immobilien. Denn aufgrund der aktuell andauernden Zinsentwicklung, aber auch aufgrund des Wohnraummangels in Ballungsräumen besitzen diese einen hohen Marktwert.

Es wurden keine Änderungen des Ansatzes und der Bewertungsbasis oder von Schätzungen während der Berichtsperiode vorgenommen. Annahmen und Ermessensansätze über die Zukunft und andere Quellen von Schätzunsicherheiten werden von der VSV nicht getroffen bzw. festgelegt.

D.2. Versicherungstechnische Rückstellungen

Die Zusammensetzung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Artikel 296 Abs. 2 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 kann der folgenden Tabelle zum Stichtag 31.12.2018 entnommen werden:

Position (<i>Passiva</i>)	Handelsbilanz	Solvency II
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	4.364	2.011
Bester Schätzwert		1.673
Risikomarge		338
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	1.186	

Tabelle 13: Ausschnitt aus Steuer- und Solvency II-Bilanz zum Stichtag 31.12.2018 (in T€)

D.2.1. Versicherungstechnische Rückstellung im Rahmen der Solvency-II-Solvenzbilanz

Die VSV berechnet ihre versicherungstechnische Rückstellung aktuariell, da kein Marktwert für die zum Stichtag bestehenden Versicherungsverpflichtungen existiert. Sie betreibt nur das Geschäft der *See-, Luftfahrt- und Transportversicherung*. Das versicherungstechnische Geschäft der VSV wird als hinreichend homogen eingeschätzt, um eine homogene Risikogruppe zu bilden. Die Versicherungsverpflichtungen bzw. die Zahlungsströme

bestehen ausschließlich in Euro. Die Versicherungsverträge enden stets mit dem 31.12. eines Jahres. Zweckgesellschaften werden nicht verwendet.

Wie in der *Solvency-II-Rahmenrichtlinie 2009/138/EG* (Artikel 77) vorgegeben wird eine getrennte Berechnung des Besten Schätzwertes der versicherungstechnischen Rückstellung und der Risikomarge durchgeführt. Die Berechnung des Besten Schätzwertes wiederum basiert auf einer getrennten Bestimmung des Besten Schätzwertes für die *Schadenrückstellung* und des Besten Schätzwertes für die *Prämienrückstellung* (gemäß Delegierter Verordnung (EU) 2015/35, Artikel 36). Für die erforderliche Diskontierung im Rahmen der Berechnungen wird die von EIOPA veröffentlichte risikolose Zinsstrukturkurve (für den Euro) ohne Volatilitätsanpassung, ohne Matching-Anpassung und ohne Übergangsmaßnahme verwendet.

Der **Beste Schätzwert** der versicherungstechnischen Rückstellung ist brutto zu bestimmen, da er in der Bilanz (Solvency-II-Solvenzbilanz) getrennt von dem Besten Schätzwert der (aus der Rückversicherung) einforderbaren Beträge bilanziert wird. Beide Beste Schätzwerte bilden je einen Barwert der prognostizierten, relevanten Zahlungsströme. Dabei gehen die Brutto-Zahlungsströme in den Besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung ein und die Zahlungsströme im Zusammenhang mit der Rückversicherung (zum Beispiel Rückversicherungsprämien und Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung) in den Besten Schätzwert der einforderbaren Beträge.

Die für die Berechnungen insgesamt bei der VSV relevanten künftigen Zahlungsströme sind gegeben durch

- Schadenzahlungen,
- Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung,
- Schadenfreiheitsrabatte,
- Brutto-Beiträge,
- Rückversicherungsbeiträge,
- Kostenzahlungsströme,
- Beitragsrückerstattungen und
- Prämienrückerstattungen aus der Rückversicherung.

Die Strukturen und die Risiken der VSV sind verhältnismäßig einfach. Daher wird es als legitim erachtet, für die Schadenzahlungen und ähnliche Zahlungsströme etablierte aktuarielle Methoden anzuwenden und für andere Zahlungsströme einfachere Verfahren. Die Modelle für die Schadenzahlungen und die Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung werden zudem im Rahmen einer Modellvalidierung geprüft und im Backtest erprobt.

Schadenzahlungen und Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung

Die Prognose der *Schadenzahlungen* und der *Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung* fußt auf Abwicklungsdreiecken. Die Prognosen werden über die bekannte und etablierte *Chain Ladder Methode* in Kombination mit einem *Schadenquotenansatz für den Anfalljahresschaden relevanter künftig eintretender Schadenfälle* erstellt. Dabei wird angenommen, dass

- die weitere Schadenabwicklung für bereits eingetretene Schadenfälle im Mittel nur vom letzten bekannten Schadenstand¹⁵ abhängt;
- die weitere, mittlere Abwicklung über Faktoren beschrieben werden kann, die vom Anfalljahr unabhängig sind;
- die Schadenquoten für die Anfalljahresschäden einen Mittelwert besitzen, der vom Anfalljahr unabhängig ist.

Für das Anfalljahr 2018 besteht wie letztes Jahr für das Anfalljahr 2017 eine Ausnahme, da sich die Schadenzahlungen nach unternehmenseigener Einschätzung vom 0. auf spätere Abwicklungsjahre verschoben haben. Das bedeutet, dass im 0. Abwicklungsjahr nur ein relativ geringer Anteil der Schäden beglichen wurde und schon jetzt abgesehen werden kann, dass es in späteren Abwicklungsjahren zu einem Nachholeffekt kommen wird. Das Chain Ladder Verfahren berücksichtigt diesen Effekt nicht. Daher wurde eine Modifikation der Prognose für das Anfalljahr 2018 vorgenommen, indem die gebildete HGB-Reserve für das betreffende Anfalljahr zu einem angemessen erscheinenden Anteil¹⁶ angesetzt und mittels eines Aufteilungsschlüssels als Zahlungen auf die künftigen Abwicklungsjahre verteilt wurde. Der Aufteilungsschlüssel wurde dabei aus den Chain Ladder Faktoren abgeleitet.

Für das Anfalljahr 2017 kann inzwischen die klassische Chain Ladder Methode angewandt werden, da die zufällige Verschiebung der Schadenauszahlungen inzwischen hinreichend ausgeglichen ist.

Bei der Ermittlung der Chain Ladder Faktoren werden Ausreißer, die infolge der Zahlungsmassenverschiebungen bestehen, nicht berücksichtigt, da die Chain Ladder Methode nur für ‚gewöhnliche‘ Anfalljahre angewandt wird oder für Anfalljahre, bei denen die Verschiebung inzwischen durch die Auszahlungen kompensiert wurde (Anwendung im ‚Normalfall‘). Die Einbeziehung der genannten Ausreißer würde zu nicht wünschenswerten Verzerrungen führen.

Dies ist darin begründet, dass die speziellen Anfalljahre mit verschobenen Schadenzahlungsmassen ein anderes Abwicklungsmuster (aktuell nur im 1. Abwicklungsjahr) besitzen als gewöhnliche Fälle. Daher wird der Mittelwert (Chain Ladder Faktor), der für die Abwicklungsprognose gewöhnlicher Anfalljahre zum Einsatz kommt, ohne Einbeziehung des Ausreißers (Spezialfall) bestimmt.

Für die Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung gilt Analoges.

Schadenfreiheitsrabatte

Die Prognose des gewährten Schadenfreiheitsrabatts erfolgt aufgrund der Zufälligkeit des Schadenfreiheitsrabatts ebenfalls auf Basis eines Abwicklungsdreieckes. Dabei kommt die Chain Ladder Methode in Kombination mit einem Schadenquotenansatz in Analogie zu den Schadenzahlungen zur Anwendung.

¹⁵ Die Schadenstände werden dabei nach den Anfalljahren (Schadeneintrittsjahren) unterschieden und bilden je die Summe aller bisher geleisteten Schadenzahlungen des betreffenden Anfalljahres.

¹⁶ HGB-Reserven sind in der Regel konservativ. Daher rechnet die VSV damit, dass die HGB-Reserve nicht vollständig zur Auszahlung kommen wird sondern nur zu einem Teil.

Die Daten zum Schadenfreiheitsrabatt sind nicht in vollem Umfang für die Zukunft repräsentativ. Dies wird berücksichtigt.

Die grundlegenden Hauptannahmen zum Abwicklungsdreieck der Schadenfreiheitsrabatte sind den Hauptannahmen des klassischen Vorgehens für die Schadenzahlungsprognose ähnlich. Eine Einschränkung besteht aufgrund der eingeschränkten Repräsentativität der historischen Daten für Prognosezwecke.

Bei den Schadenfreiheitsrabatten werden zwei Vereinfachungen gebraucht:

- Im Rahmen der Schadenrückstellung werden keine Zahlungsströme der Schadenfreiheitsrabatte angerechnet. Diese würden sich auf vergangene Anfalljahre beziehen. Da der Schadenfreiheitsrabatt bei Beitragsfälligkeit unter Vorbehalt pauschal erst einmal gewährt und bei einem Schadenfall mit der ersten Schadenzahlung verrechnet wird, handelt es sich bei den nicht berücksichtigten Zahlungsströmen zu den Schadenfreiheitsrabatten um reine Zahlungszuflüsse an die VSV. Der Verzicht auf ihre Anrechnung ist somit konservativ und wird daher vor dem Hintergrund der Proportionalität als legitim erachtet.
- Im Rahmen der Prämienrückstellung wird der letztlich gewährte Schadenfreiheitsrabatt, der nach allen Schadenabwicklungen besteht, als Zahlungsstrom des (künftigen) Anfalljahres angesetzt. Streng genommen liegt der Zahlungsstrom im betreffenden Anfalljahr höher als der Wert des am Ende letztlich gewährten Schadenfreiheitsrabatts und würde über Zuflüsse in den Jahren nach dem Anfalljahr verringert, allerdings wird der Mehraufwand einer solchen Projektion nicht im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und damit nicht im Rahmen der Proportionalität gesehen, da die bezüglich des Besten Schätzwertes einzige hervorgerufene Verzerrung bei diesem Vorgehen in einer Verzerrung des unwesentlichen Diskontierungseffektes gesehen wird. Die genannte Verzerrung wird im Vorfeld als unwesentlich eingeschätzt. Daher wird der letztlich gewährte Schadenfreiheitsrabatt direkt als Zahlungsstrom des betreffenden Anfalljahres angesetzt.

Brutto-Beiträge und Rückversicherungsbeiträge

Die (anfalljahrbezogenen) Brutto-Beiträge und die (anfalljahrbezogenen) Rückversicherungsbeiträge dienen als Volumenmaß für den Umfang der versicherten Exponierungen im Rahmen des Schadenquotenansatzes, der bei den Prognosen der Schadenzahlungen und der Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung zum Einsatz kommt. Ähnliches gilt hinsichtlich der Schadenfreiheitsrabatte. Ferner fließen die relevanten künftigen Brutto-Beiträge als Zahlungsströme in den Besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung ein. Die relevanten künftigen Rückversicherungsbeiträge gehen als Zahlungsströme in den Besten Schätzwert der einforderbaren Beträge ein.

Die in der versicherungstechnischen Rückstellung einzubeziehenden künftigen Brutto-Beiträge können aufgrund des konstanten Geschäfts der VSV ohne komplexe, aktuarielle Methoden geschätzt werden. Die Rückversicherungsbeiträge werden gemäß den Rückversicherungsverträgen angesetzt. Es bestehen keine nennenswerten Annahmen.

Kostenzahlungsströme

Die Kosten, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung einzubeziehen sind, können in zwei Kategorien unterteilt werden:

- Kosten im Zusammenhang mit den Schadenzahlungen und

- andere Kosten.

Im Fall der VSV bestehen die Kosten im Zusammenhang mit den Schadenzahlungen praktisch nur aus den externen und den internen Schadenregulierungskosten. Die Kapitalanlage- und Kapitalanlagenverwaltungskosten im Zusammenhang mit Schadenzahlungen betragen praktisch 0 T€.

Die externen Schadenregulierungskosten gehören zu den Schadenzahlungen und werden bei diesen mit erfasst. Die internen Schadenregulierungskosten werden über einen Quotenansatz aus den prognostischen künftigen Brutto-Schadenzahlungen ermittelt. Dies ermöglicht, nur die internen Schadenregulierungskosten anzurechnen, die auf die für die versicherungstechnische Rückstellung relevanten künftigen Schadenzahlungen entfallen. Die angesetzte Kostenquote wird über den Durchschnitt aus den historischen Kostenquoten abgeleitet.

Die *anderen Kosten* umfassen weitere Kosten, die sich aus den (zum Bewertungsstichtag) bestehenden Verträgen ergeben, über diese finanziert werden oder mit den Versicherungsverpflichtungen zusammenhängen. Diese Kosten fallen solange an, wie die bestehenden Verträge existieren, und werden daher über einen Quotenansatz in Bezug auf die künftigen (anfalljahrbezogenen) Brutto-Beiträge aus den bestehenden Verträgen ermittelt. Grundlage für die geschätzte künftige Kostenquote ist die Kostenquote 2018.

Die Hauptannahmen bestehen darin, dass

- die künftigen mittleren Brutto-Schadenzahlungen ein angemessenes Volumenmaß für die Anrechnung der internen Schadenregulierungskosten bilden und
- die Kostensituation 2018 repräsentativ ist für die Kostensituation 2019, um die *anderen Kosten* angemessen anzurechnen.

Beitragsrückerstattung

Manche künftigen Beitragsrückerstattungen stehen zum Stichtag bereits fest. Andere künftige Beitragsrückerstattungen sind dagegen in ihrer Höhe noch ungewiss, weil die Entscheidung zur Höhe der Rückerstattung noch aussteht und von mehreren Faktoren wie etwa der Schadenentwicklung abhängt. Daher handelt es sich bei solchen Beitragsrückerstattungen praktisch um Zufallsgrößen. Deswegen werden diesbezügliche mittlere Anteile an den Brutto-Beiträgen geschätzt und auf die Beiträge der Jahre angewandt, auf die sich die jeweilige Beitragsrückerstattung jeweils bezieht (Quotenansatz auf Basis der Brutto-Beiträge). Es wird dabei angenommen, dass das historische Mittel eine angemessene Schätzgröße für die zukünftige Beitragsrückerstattung bildet.

Prämienrückerstattungen aus der Rückversicherung

Die Prämienrückerstattung aus der Rückversicherung wird einmal gegen Ende des betreffenden Anfalljahres (Schadenjahres) abgerechnet und einmal nach der Endabwicklung aller Schäden aus dem betreffenden Anfalljahr endabgerechnet. In den Besten Schätzwert der einforderbaren Beträge gehen die künftigen Prämienrückerstattungen aus der Rückversicherung zu früheren Anfalljahren als Expertenschätzungen ein. Den Expertenschätzungen liegen dabei die betreffenden HGB-seitigen Schadenzahlungen, Reservestände und Rückversicherungsprämien sowie die Rückversicherungsvereinbarungen zugrunde. Die Beträge der Endabrechnung sind insgesamt gering.

Für die Prämienrückerstattung aus der Rückversicherung bezüglich der relevanten künftigen Anfalljahre wird eine fiktive Datenreihe erstellt, die die *Prämienrückerstattungen im Verhältnis zu den Rückversicherungsprämien* umfasst, wie sie sich in der Vergangenheit unter

Anwendung der vertraglichen Konditionen 2019 ergeben hätten. Diese fiktive Datenreihe ist geeignet, um auf ihrer Basis eine Schätzung der künftigen Prämienrückerstattung aus der Rückversicherung vorzunehmen. Der geschätzte Betrag wird anschließend nach einem angemessen erscheinenden Schlüssel auf eine Erstzahlung und eine Endabrechnungszahlung aufgeteilt.

Die Hauptannahmen bestehen darin, dass

- die Expertenschätzungen für die Endabrechnungen zu früheren Anfalljahren und
- die Aufteilung der Prämienrückerstattung zum künftigen Anfalljahr auf eine Erstabrechnungszahlung und eine Endabrechnungszahlung

angemessen sind.

Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten gegenüber den Rückversicherern

Seit dem 31.12.2018 werden Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern, die nicht überfällig sind, gemäß der diesbezüglichen BaFin-Auslegungsentscheidung vom 01.01.2019 bei den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen berücksichtigt.

Gegenparteiausfallberichtigung

Der beste Schätzwert der einforderbaren Beträge wird um die sogenannte Gegenparteiausfallberichtigung angepasst. Die Gegenparteiausfallberichtigung wird von der VSV gemäß Art. 61 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet. Dieses Vorgehen erscheint der Art, dem Umfang und der Komplexität des Risikos angemessen.

Risikomarge

Die Risikomarge wird über einen Kapitalkostenansatz gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 (Art. 37, Abs. 1) bestimmt. Das heißt, „die Risikomarge wird unter Bestimmung der Kosten, die für die Bereitstellung eines Betrags an anrechnungsfähigen Eigenmitteln erforderlich sind, berechnet. Dieser Betrag hat der Solvabilitätskapitalanforderung zu entsprechen, die für die Bedeckung der Versicherungsverpflichtungen während deren Laufzeit erforderlich ist.“ (*Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, § 78 (2)*) Der Kapitalkostenansatz errechnet daher den Barwert der zuvor genannten Bereitstellungskosten. Die Bereitstellungskosten für ein einzelnes Jahr sind dabei als die

bereitzustellenden anrechenbaren Eigenmittel multipliziert mit einem von EIOPA vorgegebenen Kostensatz

zu errechnen. Aus Proportionalitätsgründen macht die VSV von Art. 58 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 Gebrauch, indem die *erforderlichen anrechenbaren Eigenmittel eines künftigen Jahres* aus den *erforderlichen anrechenbaren Eigenmitteln des aktuellen Stichtags* gemäß der *prozentualen Entwicklung der künftigen Besten Schätzwerte* abgeleitet werden, die sich prognostisch für jedes Jahr der Abwicklung der aktuell bestehenden Versicherungsverpflichtungen ergeben. Aufgrund der verhältnismäßig einfachen Strukturen bei der VSV erscheint dieses Vorgehen vor dem Hintergrund der Proportionalität angemessen. Zudem wurde dieser Ansatz in 2018 validiert.

Im Fall der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung zu einer Quartalsmeldung bestehen zwei wesentliche Vereinfachungen im Rahmen der Proportionalität:

- Handelt es sich um die Quartalsmeldungen zum ersten, zweiten oder dritten Quartal, so wird die Berechnung der prognostischen, relevanten Zahlungsströme aus Vereinfachungsgründen auf der perspektivischen Basis des 31.12. des angebrochenen Jahres durchgeführt. Auf diese Weise können die Methoden zur Zahlungsstromprojektion für die versicherungstechnische Rückstellung zum 31.12. auch für die Quartalsmeldungen angewandt werden.
- Für die Quartalsmeldungen wird der Wert der *erforderlichen anrechenbaren Eigenmittel des Bewertungsstichtags* aus Proportionalitätsgründen aus der letzten Jahresrechnung übernommen.

Aufgrund der verhältnismäßig einfachen Strukturen bei der VSV erscheint dieses Vorgehen vor dem Hintergrund der Proportionalität angemessen.

Die versicherungstechnische Rückstellung zum 31.12.2018 sowie ihre Zusammen-setzung

- aus dem Besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung und
- der Risikomarge

sind in Tabelle 13 gegeben. Der Beste Schätzwert der einforderbaren Beträge desselben Stichtags beträgt nach der Gegenparteiausfallberichtigung 65 T€. Der Wert der Gegenparteiausfallberichtigung liegt für die Schadenrückstellung bei 0 T€ und für die Prämienrückstellung bei 0 T€.

Änderungen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum

Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung mit Stichtag 31.12.2018 beinhaltet gegenüber dem 31.12.2017 folgende Änderungen:

- Für das Anfalljahr 2017 wurde zum 31.12.2017 davon ausgegangen, dass die Schadenzahlungen sich vom 0. auf spätere Abwicklungsjahre verschoben hatten. Dies meint, dass nur ein relativ geringer Anteil der Schäden im 0. Abwicklungsjahr beglichen wurden und damals erwartet wurde, dass es zu einem Nachholeffekt in späteren Abwicklungsjahren kommen würde. Dieser Effekt konnte mit dem Chain Ladder Verfahren nicht berücksichtigt werden. Daher wurde eine Modifikation der Prognose für das Anfalljahr 2017 vorgenommen, sodass die Schadenprognose zum Anfalljahr 2017 eine vom klassischen Vorgehen abweichende Ausnahme bildete. Für die Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung wurde analog vorgegangen.
Zum Stichtag 31.12.2018 geht man davon aus, dass diese Verzögerung bezüglich des Anfalljahres 2017 inzwischen nivelliert wurde (vollständig oder weitestgehend). Das Anfalljahr 2017 konnte daher zum 31.12.2018 klassisch per Chain Ladder behandelt werden.
- Das Anfalljahr 2018 zeigt zum Stichtag 31.12.2018 Indizien wie das Anfalljahr 2017 damals zum Stichtag 31.12.2017. Es sind keine nicht-zufälligen Ursachen für die Verzögerung zum Anfalljahr 2018 bekannt. Daher wird davon ausgegangen, dass es sich wieder um eine zufällige Erscheinung handelt.

Für das Anfalljahr 2018 erfolgte die Schadenprognose angesichts der identifizierten Verschiebung von Schadenzahlungsmasse auf besondere Weise. Dabei kam das gleiche Verfahren zur Anwendung wie damals in der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung zum Stichtag 31.12.2017 für das Anfalljahr 2017.

Für alle anderen Anfalljahre wurde (weiterhin) das Chain Ladder Verfahren angewandt.

- Bei der Ermittlung der Chain Ladder Faktoren werden Ausreißer, die infolge der Zahlungsmassenverschiebungen bestehen, nicht berücksichtigt, da die Chain Ladder Methode nur für ‚gewöhnliche‘ Anfalljahre angewandt wird oder für Anfalljahre, bei denen die Verschiebung inzwischen durch die Auszahlungen kompensiert wurde (Anwendung im ‚Normalfall‘). Die Einbeziehung der genannten Ausreißer würde zu nicht wünschenswerten Verzerrungen führen.

Dies ist darin begründet, dass die speziellen Anfalljahre mit verschobenen Schadenzahlungsmassen ein anderes Abwicklungsmuster (aktuell nur im 1. Abwicklungsjahr) besitzen als gewöhnliche Fälle. Daher wird der Mittelwert (Chain Ladder Faktor), der für die Abwicklungsprognose gewöhnlicher Anfalljahre zum Einsatz kommt, ohne Einbeziehung des Ausreißers (Spezialfall) bestimmt.

- Die vorigen Ausführungen gelten analog für die Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung.
- Seit dem 31.12.2018 werden Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern, die nicht überfällig sind, gemäß der diesbezüglichen BaFin-Auslegungsentscheidung vom 01.01.2019 bei den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen berücksichtigt.

D.2.2. Angaben zum Grad der Unsicherheit

Der Beste Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung und der Beste Schätzwert der einforderbaren Beträge fußen auf prognostizierten Zahlungsströmen. Die tatsächlichen künftigen Zahlungsströme können von den Prognosen abweichen. Daher unterliegen beide Beste Schätzwerte einer Unsicherheit. Die maßgeblichen Quellen sind dabei die (Brutto-) Schadenzahlungen bzw. die Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung. Dies ist in deren wesentlicher Zufälligkeit begründet. Die Schwankungen der Zahlungsströme, die keine Schadenzahlungen/Schadenrückerstattungen sind, werden gegenüber den Schwankungen der Schadenzahlungen/Schadenrückerstattungen als nachrangig eingeordnet.

Aus den aktuariellen Analysen ergab sich, dass die Streuung der künftigen (Brutto-) Schadenzahlungen im Verhältnis zum Mittelwert zwischen 15 % und 17 % liegt. Für die Streuung der entsprechenden künftigen Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung ergaben sich Ergebnisse im Spektrum von 36 % bis 50 %. Die (Brutto-) Schadenzahlungen weisen daher einen geringeren Grad an zufallsbedingter Variabilität auf als die Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung. Dies erscheint angesichts der reinen Einzelschadenexzedentenrückversicherung der VSV plausibel.

Unberührt vom Grad der zufallsbedingten Variabilität der (Brutto-) Schadenzahlungen und der Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung begegnet die VSV dem Risiko einer nachteiligen Fehleinschätzung der versicherungstechnischen Rückstellung und der einforderbaren Beträge, das letztlich das Risiko bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung und der einforderbaren Beträge bildet, angemessen.

D.2.3. Abgrenzung zur Schadenreservierung nach HGB

In der HGB-Bilanz wird dagegen ausschließlich die Schadenrückstellung auf Basis der fachlichen Kenntnis und Beurteilung des einzelnen Schadenfalls ausgewiesen, so wie sie sich per 31.12.2018 darstellt. Hierzu bewerten die Sachverständigen den Schaden im Detail und ermitteln dabei sowohl den Materialschaden als auch die Reparaturkosten, wobei sie mit den Reparaturwerften eng zusammenarbeiten. Im engen Kontakt mit diesen werden die Rückstellungen laufend angepasst. Manche Schäden werden nicht umgehend gemeldet, so dass gerade am Jahresende ein gewisser Unsicherheitsfaktor besteht. Deshalb ergänzt eine IBNR-Reserve, die auf Erfahrungswerten beruht, die Schadenrückstellungen am Jahresende. Bei diesem gesamten Vorgehen wird stets vorsichtig geschätzt, um aus Sicherheitsgründen ausreichend reserviert zu sein.

Die HGB-Schadenrückstellung ist damit konzeptionell anders als die aktuarielle Schadenreserve; während HGB-seitig jeder Schaden voll reserviert wird und gegebenenfalls konservative Puffer enthalten sind, ist dies bei der aktuariellen Schadenreserve unter Solvency II nicht der Fall, da die Schadenprognose unter Solvency II gemäß der Best-Estimate-Definition eine Mittelwertprognose darstellt. Insbesondere wird dadurch die Möglichkeit berücksichtigt, dass manche Schäden ohne Zahlung oder nicht mit voller Zahlung geschlossen werden; auch sind nach Möglichkeit keine vorsichtigen Puffer enthalten. Der Umstand einer geringeren aktuariellen Schadenreserve (für alte Anfalljahre) ist daher typisch. So ergibt sich bezüglich der künftigen Schadenzahlungen zum 31.12.2018 konkret, dass die HGB-Rückstellung für Schadenzahlungen im Mittel nur zu grob 38 % zur Auszahlung kommen wird (Schätzung). Für die Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung sind es grob 79 % (Schätzung). Maßgeblich für diese Grade sind die zuvor genannten Aspekte.

D.3. Sonstige Verbindlichkeiten

Die Zusammensetzung der sonstigen Verbindlichkeiten, die nicht versicherungstechnische Rückstellungen sind, kann der folgenden Tabelle zum Stichtag 31.12.2018 entnommen werden:

Position (<i>Passiva</i>)	Handelsbilanz	Solvency II
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	384	397
Rentenzahlungsverpflichtungen (inkl. Abfertigungsrückstellungen)	81	88
Latente Steuerschulden	0	2.114
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	8	8
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	6	6
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	153	153

Tabelle 14: Ausschnitt aus Steuer- und Solvency II- Bilanz zum Stichtag 31.12.2018 (in T€)

Die **Pensionsrückstellungen** werden von dem Unternehmen *Finanz- und Versicherungsmathematik Barthel + Meyer GmbH* extern bewertet. Die Bewertung basiert

auf dem Teilwertverfahren und entspricht dem der Steuerbilanz. Es wird der Wert der **Pensionsrückstellungen** gemäß § 6a Abs.3 ESTG bestimmt.

Auch die **Jubiläumsrückstellungen**, welche unter „andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen“ erfasst sind, werden sowohl für die Solvency II-Bilanz, als auch für die Steuerbilanz von dem Unternehmen *Finanz- und Versicherungsmathematik Barthel + Meyer GmbH* extern bewertet. Hier bildet § 5 Abs. 4 ESTG die Grundlage. Weitere Rückstellungen im Bereich der „anderen Rückstellungen“ sind von ihrem Volumen her von untergeordneter Bedeutung und werden für die Steuerbilanz und die Solvenzbilanz mit dem gleichen Wert angesetzt.

Die Position **Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern** wird aufgrund der Kurzfristigkeit rein buchhalterisch ohne mathematische Verfahren ermittelt. Der Marktwert entspricht hier dem aktuellen Buchwert.

Die **Sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Verbindlichkeiten** umfassen im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Steuern und unterliegen keiner gesonderten Bewertung, d.h. der Buchwert nach Steuerbilanz entspricht dem Marktwert nach Solvency II.

Die Ermittlung der **latenten Steuerschuld** nach **Solvency II** wird analog der Ermittlung des latenten Steuerguthabens mit Hilfe der Software *SOLVARA* von der ISS Software GmbH durchgeführt. Die Berechnung der latenten Steuerschuld basiert auf allen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, einschließlich der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Berücksichtigung von Artikel 9 und 15 der Delegierten Verordnung. Für die Berechnung wird der Unternehmenssteuersatz in Höhe von 32,00 % verwendet. Die passiven latenten Steuern resultieren im Wesentlichen aus den Bewertungsunterschieden in den Positionen Kapitalanlagen und versicherungstechnische Rückstellungen. Für das Geschäftsjahr 2018 wurden folgende latenten Steuern ermittelt:

Bilanzposition - Passiva	Aktive latente Steuern	Passive latente Steuern
Versicherungstechnische Rückstellungen (incl. Sonstige)	0	610

Tabelle 13: Latente Steuern der Verbindlichkeiten für den Stichtag 31.12.2018 (in T€)

Zeitliche Unterschiede wurden bei der Bewertung nicht berücksichtigt. Analog zu dem latenten Steuerguthaben wird auch für die latente Steuerschuld kein Fälligkeitsdatum in die Berechnung einbezogen, da dies bei der VSV nicht existent ist. Die latente Steuerschuld ergibt sich aus der Summe aller passiven latenten Steuern, die sowohl auf der Seite „Aktiva“ der Bilanz, als auch auf der Seite „Passiva“ der Bilanz ermittelt wurden. Für das Geschäftsjahr 2018 existiert eine latente Steuerschuld in Höhe von 2.114 T€. Dieses Ergebnis ist in der Solvency II – Bilanz dargestellt.

Die VSV hat während des Berichtszeitraums keine Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen oder Schätzungen vorgenommen. Des Weiteren gibt es keine Annahmen und Urteile einschließlich solcher über die Zukunft und andere wichtige Quellen von Schätzungs-unsicherheiten.

D.4. Alternative Bewertungsmethoden

Bei der VSV werden keine alternativen Bewertungsmethoden verwendet.

D.5. Sonstige Angaben

Andere wesentliche Informationen zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke sind bei der VSV im Berichtszeitraum nicht zu verzeichnen.

E. Kapitalmanagement

E.1. Eigenmittel

Das Management der VSV plant innerhalb der nächsten 3 Jahre jährlich eine Zuführung von durchschnittlich 50 - 100 T€ zum Eigenkapital. Diese Zuführung stellt mindestens 10% des geplanten Jahresüberschusses dar, so wie es § 26 der Satzung der VSV vorsieht. Auf diese Weise wird die ohnehin schon ausreichende Verlustrücklage kontinuierlich ausgebaut. Wesentliche Änderungen im Berichtszeitraum waren nicht vorhanden.

Die Eigenmittel der VSV sind wie folgt zusammengesetzt:

Zusammensetzung Eigenmittel			2018
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen			4.461
Ausgleichsrücklage			5.510
Total - Basis-Eigenmittel			9.971
Zuführung zur Verlustrücklage 2018/ Ausschüttung 2019			216
Überschuss der Vermögensgegenstände über die Verbindlichkeiten			10.187

Tabelle 15: Zusammensetzung der Basiseigenmittel (in T€)

Die VSV verfügt ausschließlich über Eigenmittel der Klasse „nicht gebundene Tier 1 Eigenmittel“, die zur Erfüllung des SCR vollständig angerechnet werden können. Somit beträgt der Wert der anrechnungsfähigen Eigenmittel für die Solvenzkapitalanforderung und für die Mindestkapitalanforderung 8.492 T€. Die Eigenmittel der VSV bestehen nur aus dem *Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, und der Ausgleichsrücklage*. Der Gründungsstock beinhaltet 4.461 T€ und dient als Sicherheitsrücklage auf unabsehbare Zeit. Zudem wird der Gründungsstock gemäß der Satzung regelmäßig durch die Zuführung zur Verlustrücklage ergänzt. Die Erhöhung um 70 T€ resultiert aus dem positiven Bilanzergebnis per 31.12.2017 und erfolgt während des Jahres 2018 aufgrund der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Sie entspricht –wie üblich- in etwa der Hälfte des Jahresüberschusses von 2017. Die Ausgleichsrücklage entspricht dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten der Solvency II-Bilanz abzüglich des Gründungsstocks. Diese ist im Vergleich zum Vorjahr um 1.408 T€ gestiegen. Dies beruht hauptsächlich auf der Erhöhung der Marktwerte der Kapitalanlagen sowie den Ergebnissen aus der Bewertung versicherungstechnischen Rückstellungen. Ergänzende Eigenmittel werden bei der VSV nicht verwendet. Ebenso existieren Posten, die von den Eigenmitteln abgezogen werden, bei der VSV nicht.

Innerhalb des Berichtszeitraumes gab es folgende Änderungen der Eigenmittel:

Zeitraum	nicht gebundene Tier 1 Eigenmittel
1. Quartal 2018	10.266
2. Quartal 2018	10.086
3. Quartal 2018	10.144
4. Quartal 2018	9.971

Tabelle 16: Veränderungen der Eigenmittel innerhalb des Berichtszeitraumes (Angaben in T€)

Die Veränderungen sind begründet durch die Berücksichtigung unterjähriger Rechnungsabgrenzungsposten sowie durch ein unterjährig konstantes SCR, dass zum 31.12. des Jahresendes neu berechnet wird.

Das Eigenkapital nach Solvency II beträgt 9.971 T€ und das Eigenkapital vor Jahresüberschuss laut Unternehmensbeschluss gemäß HGB beträgt 4.461T€. Wesentliche Unterschiede sind hierbei bei den versicherungstechnischen Rückstellungen, den Kapitalanlagen sowie den latenten Steuern zu finden. Die Versicherungstechnischen Rückstellungen werden auf Basis versicherungsmathematischer Methoden berechnet, die für die Steuerbilanz nicht angewendet werden können. Die Unterschiede in den Kapitalanlagen bzw. Immobilien sind abhängig von dem aktuellen Markt. In der Solvency II-Bilanz werden latente Steuern abgesetzt, die in der Handelsbilanz selbst fehlen. Die Herangehensweise für die Berechnung nach Solvency II unterscheidet sich wesentlich im Vergleich zur Berechnung nach Handelsbilanz.

Die VSV

- ermittelt keine zusätzlichen Quoten,
- besitzt keine nachrangigen Verbindlichkeiten und
- verwendet keinen Kapitalverlustausgleichsmechanismus

somit entfällt die Erläuterung dieser Themen.

E.2. Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) und Mindestkapitalanforderung (MCR) erfolgt bei der VSV auf der Grundlage des Standardmodells gemäß Richtlinie 2009/138/EG in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Ein grundlegender Bestandteil für die Ermittlung des SCR und MCR ist die Basis-Solvenzkapitalanforderung. Diese setzt sich zusammen aus den Solvenzkapitalanforderungen der einzelnen Risikomodule, die wiederum aus Risikountermodulen bestehen. Folgende Risiken ist die VSV zum Stichtag 31.12.2018 anhand ihrer Geschäftstätigkeit nach Solvency II ausgesetzt:

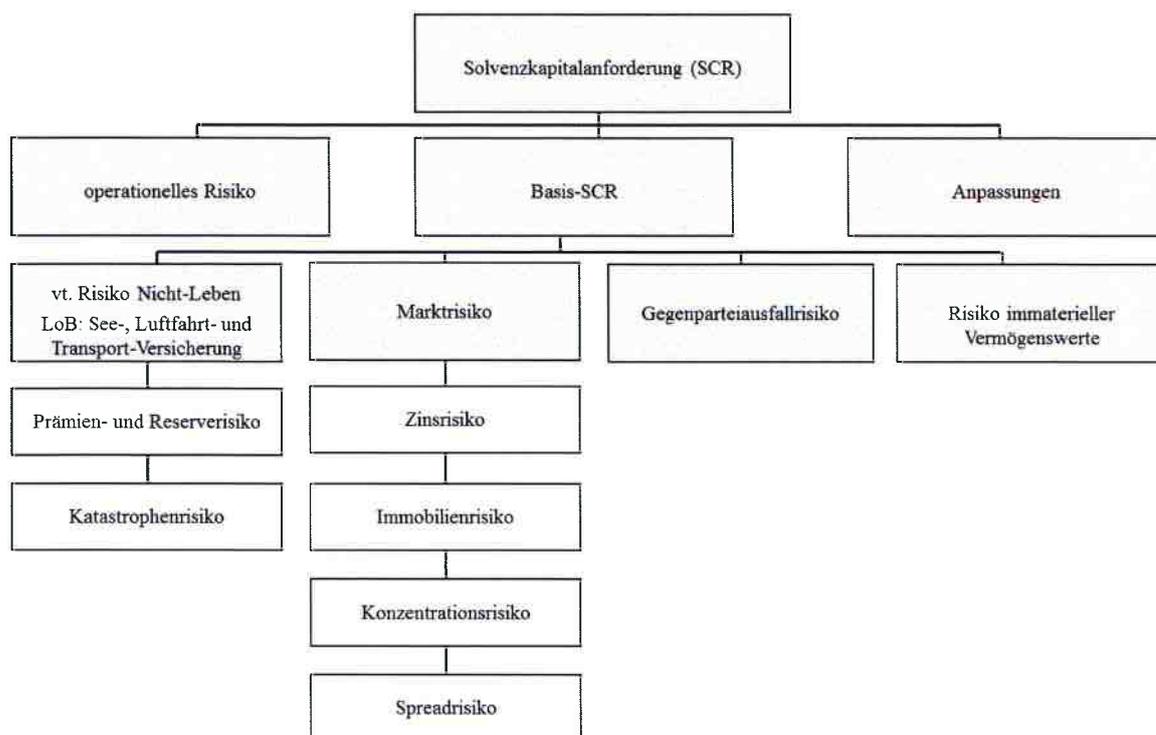


Abbildung 2: Risikostruktur nach Säule I der VSV

Da alle Berechnungen gemäß dem Standardmodell durchgeführt werden, sind Eingangsgrößen für die Mindestkapitalanforderungen folgende:

- Beste Schätzung der versicherungstechnischen Rückstellung, netto
- gebuchte Prämien in den letzten 12 Monaten, netto
- Solvenzkapitalanforderung
- absolute Untergrenze für das MCR

Deutschland hat von der in Art. 51 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie 2009/138/EG vorgesehenen Option Gebrauch gemacht. Allerdings ist dies für die VSV nicht von Bedeutung, da unternehmensspezifische Parameter gemäß Artikel 104 Abs. 7 der Richtlinie 2009/138/EG nicht verwendet wurden und ferner kein Kapitalaufschlag auf das SCR besteht.

Die Kapitalanforderung weist zum Stichtag 31.12.2018 folgende Struktur auf:

SCR:	2.550 T€
Basis-SCR:	3.579 T€
MCR:	3.700 T€
SCR-Bedeckungsquote:	391%
MCR-Bedeckungsquote:	270%

Tabelle 17: Ergebnisse der Kapitalanforderung zum Stichtag 31.12.2017

Hierbei setzt sich die Solvenzkapitalanforderung, deren endgültiger Betrag noch der aufsichtlichen Prüfung unterliegt, unter Berücksichtigung der unternehmens-spezifischen

Risikomodule, Diversifikation und Risikominderung aufgrund latenter Steuern zum Stichtag 31.12.2018 quantitativ wie folgt zusammen:

Risikomodul	Betrag
vt. Risiko Nicht-Leben	2.304
Marktrisiko	2.112
Gegenparteiausfallrisiko	172
Risiko immaterieller Vermögenswerte	0
Diversifikation	-1.009
Basis-SCR	3.579
Operationelles Risiko	155
Risikominderung aufgrund latenter Steuern	-1.184
SCR	2.550

Tabelle 18: quantitative Darstellung der Solvenzkapitalanforderung zum Stichtag 31.12.2018 (in T€)

Bei der Anwendung der Standardformel wurden folgende vereinfachte Berechnungen verwendet:

- das Rückversicherungsausfallrisiko,
- die Ermittlung des *erwarteten Verlustes aufgrund von Ausfall des Rückversicherers*,
- die Berechnung der *Risikomarge*, welche Bestandteil des Versicherungstechnischen Risikos Nicht-Leben ist und
- die Berechnung der *risikomindernden Wirkung der latenten Steuern*.

Innerhalb des Berichtszeitraumes sind keine wesentlichen Änderungen der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung bei der VSV zu verzeichnen.

E.3. Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Zur Berechnung des Aktienrisikos wird der Standardansatz gemäß EIOPA Vorgaben zugrunde gelegt. Somit findet der durationsbasierte Ansatz zur Ermittlung des Aktienrisikos bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung bei der VSV keine Anwendung.

E.4. Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Es werden bei der VSV keine (partiell-)internen Modelle bei der Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung angewandt.

E.5. Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Eine Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung oder eine wesentliche Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung ist bei der VSV im Berichtszeitraum nicht eingetreten.

E.6. Sonstige Angaben

Andere wesentliche Informationen über das Kapitalmanagement der VSV sind nicht vorhanden.

Anlagen: Meldeformulare

Anhang I
S.02.01.02
Bilanz

Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte

Latente Steueransprüche

Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen

Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf

Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)

Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Aktien

Aktien – notiert

Aktien – nicht notiert

Anleihen

Staatsanleihen

Unternehmensanleihen

Strukturierte Schuldtitel

Besicherte Wertpapiere

Organismen für gemeinsame Anlagen

Derivate

Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten

Sonstige Anlagen

Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge

Darlehen und Hypotheken

Policendarlehen

Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen

Sonstige Darlehen und Hypotheken

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:

Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen

Krankenversicherungen

Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen

nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen

Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und

indexgebundenen Versicherungen

nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und

indexgebundenen Versicherungen

Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden

Depotforderungen

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Forderungen gegenüber Rückversicherern

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Eigene Anteile (direkt gehalten)

In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Vermögenswerte insgesamt

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
R0030	0
R0040	265
R0050	
R0060	1.721
R0070	9.740
R0080	5.664
R0090	120
R0100	
R0110	
R0120	
R0130	2.096
R0140	
R0150	2.096
R0160	
R0170	
R0180	294
R0190	
R0200	1.552
R0210	15
R0220	
R0230	
R0240	
R0250	
R0260	
R0270	65
R0280	65
R0290	65
R0300	
R0310	
R0320	
R0330	
R0340	
R0350	
R0360	320
R0370	
R0380	42
R0390	
R0400	
R0410	2.595
R0420	0
R0500	14.748

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
Verbindlichkeiten	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510 2.011
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520 2.011
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530
Bester Schätzwert	R0540 1.673
Risikomarge	R0550 338
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570
Bester Schätzwert	R0580
Risikomarge	R0590
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620
Bester Schätzwert	R0630
Risikomarge	R0640
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660
Bester Schätzwert	R0670
Risikomarge	R0680
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700
Bester Schätzwert	R0710
Risikomarge	R0720
Eventualverbindlichkeiten	R0740
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750 397
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760 88
Depotverbindlichkeiten	R0770
Latente Steuerschulden	R0780 2.114
Derivate	R0790
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820 8
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840 6
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880 153
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900 4.777
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000 9.971

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft									
Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrversicherung	Sec-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	
					2.011				
					65				
					1.946				

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt
 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparticiausfällen – gesamt

R0320

Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt

R0340

	Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes			In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebensversicherungsleistungen insgesamt
	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung	
	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
R0320								
R0330								65
R0340								1.946

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt
 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber
 Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der
 Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von
 Gegenparteausfällen – gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der
 einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber
 Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt

Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen
(absoluter Betrag)

Vor	Entwicklungsjahr											Jahresende (abgezinste Daten)
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +	
	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300	C0360
R0100	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
N-9	0	0	0	0	0	0	0	0	3	1		1
N-8	0	0	0	0	0	0	-14	3	2			2
N-7	0	0	0	0	0	-10	-10	2				2
N-6	0	0	0	0	-10	-5	-9					-9
N-5	0	0	0	16	10	-5						-5
N-4	0	0	35	10	-4							-4
N-3	0	386	47	13								13
N-2	1.083	356	74									74
N-1	2.016	284										284
N	1.235											1.235
												1.594

Gesamt

Anhang I
S.23.01.01
Eigenmittel

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)
 Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio
 Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit u Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
 Überschussfonds
 Vorzugsaktien
 Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio
 Ausgleichsrücklage
 Nachrangige Verbindlichkeiten
 Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche
 Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Abzüge

Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen

Ergänzende Eigenmittel

Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann
 Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können

Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können

Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen

Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG

Anderer Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG

Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG

Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG

Sonstige ergänzende Eigenmittel

Ergänzende Eigenmittel gesamt

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0010					
R0030					
R0040	4.461	4.461			
R0050					
R0070					
R0090					
R0110					
R0130	5.510	5.510			
R0140					
R0160	0				0
R0180					
R0220					
R0230					
R0290	9.971	9.971			0
R0300					
R0310					
R0320					
R0330					
R0340					
R0350					
R0360					
R0370					
R0390					
R0400					

Anhang I

S.25.01.21

Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

	Brutto- Solvenzkapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
	C0110	C0090	C0120
R0010	1.923		
R0020	172		
R0030			
R0040			
R0050	2.304		
R0060	-962		
R0070	0		
R0100	3.437		

- Marktrisiko
- Gegenpartiausfallrisiko
- Lebensversicherungstechnisches Risiko
- Krankenversicherungstechnisches Risiko
- Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko
- Diversifikation
- Risiko immaterieller Vermögenswerte
- Basissolvenzkapitalanforderung**

R0130	C0100		
R0140	155		
R0150	0		
R0160	-1.139		
R0200	2.453		
R0210			
R0220	2.453		
R0400			
R0410			
R0420			
R0430			
R0440			

- Berechnung der Solvenzkapitalanforderung**
- Operationelles Risiko
- Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
- Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern
- Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG
- Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag**
- Kapitalaufschlag bereits festgesetzt
- Solvenzkapitalanforderung**
- Weitere Angaben zur SCR**
- Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko
- Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil
- Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände
- Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios
- Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304

Anhang I
S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR_{NL}-Ergebnis

	C0010
R0010	775

	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
	C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020	
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030	
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040	
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050	
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060	
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070	1.608
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080	4.351
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090	
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100	
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110	
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120	
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130	
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140	
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150	
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160	
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170	

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR_L-Ergebnis

	C0040
R0200	0

	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft)
	C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210	
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220	
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230	
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240	
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250	

Berechnung der Gesamt-MCR

	C0070
Lineare MCR	R0300
SCR	R0310
MCR-Obergrenze	R0320
MCR-Untergrenze	R0330
Kombinierte MCR	R0340
Absolute Untergrenze der MCR	R0350
	C0070
Mindestkapitalanforderung	R0400

	C0070
	775
	2.453
	1.104
	613
	775
	3.700
	3.700
	3.700